

Kanton Zürich

**Regionaler Richtplan
Region Weinland**

Teilrevision 2023

Erläuternder Bericht und
Bericht zu den Einwendungen

Verabschiedet durch den Vorstand
am 13.10.2023

Verabschiedet an der Delegierten-
versammlung vom 01.11.2023

Herausgeberin

Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW

Bearbeitung

**sa_partners
agentur für
städtebau und
planung**

sa_partners GmbH
Dufourstrasse 95, 8008 Zürich
Tel 044 515 25 20
www.sapartners.ch
weinland@sapartners.ch

Dominique Erdin, M.Sc. Stadt- und Regionalplanung, TU Cottbus
Beat Lattmann, B.Sc. FHO in Raumplanung
Sarah Mettan, M.Sc. ETH Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitendes Kapitel	6
I. Ausgangslage	6
II. Gegenstand der Richtplanteilrevision	6
III. Planungsablauf	7
IV. Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	7
B. Erläuterungen zu den Änderungsinhalten	8
0 Allgemeine Änderungen	8
0.1 Anpassung des Richtplantextes an die Systematik für regionale Richtpläne	8
0.2 Fusion der Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen zur Gemeinde Stammheim	8
0.3 Fusion der Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zur Gemeinde Andelfingen	8
0.4 Ergänzung und Aktualisierung verschiedener Grundlagen	9
0.5 Ergänzung Richtplankapitel «Einleitung»	9
1 Regionales Raumordnungskonzept	10
2 Siedlung	10
2.1 Perimeteranpassungen schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung	10
2.2 Klärung Siedlungsrandbezeichnungen Gemeinde Benken	11
3 Landschaft	11
3.1 Reduktion Kapitel 3 «Landschaft» auf richtplanrelevante Inhalte	11
3.2 Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» für den Standort Riet in Benken	11
3.3 Berücksichtigung archäologischer Begleitmassnahmen bei Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung	13
3.4 Ergänzung Schutzverpflichtungen und Koordinationspflicht Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	13

4 Verkehr.....	14
4.1 Aufhebung Tabelle Wanderwege und Ergänzung Einbezug Fachstelle Naturschutz bei Betroffenheit Schutzgebiete oder Inventarobjekte	14
4.2 Wanderwegverlegung Truttikon.....	14
4.3 Aufhebung Wanderwegabschnitt Trüllikon	15
4.4 Aufhebung Wanderwegabschnitte Stammheim	16
4.5 Aufhebung Wanderwegabschnitt Stammheim im Bereich Furtmülibuck.....	16
4.6 Wanderwegverlegung Ossingen südlich Bahnhofs.....	17
4.7 Wanderwegverlegung Flaach (nördlich Thur) im Bereich Ziegelhütte.....	17
4.8 Aufhebung Wanderweg Flaach (nördlich Thur) / Marthalen im Bereich Steipis	18
4.9 Wanderwegverlegung Marthalen im Bereich Rodholz / Chinzen.....	18
4.10 Wanderwegverlegung Kleinandelfingen im Bereich Untergries	19
4.11 Wanderwegverlegung Andelfingen im Bereich Schiterberg, Kaiseracker.....	19
4.12 Aufhebung Wanderwegabschnitt Brücke Andelfingen / Kleinandelfingen	20
4.13 Wanderwegverlegung Laufen-Uhwiesen im Bereich Sunnehof	20
4.14 Wanderwegverlegung Feuerthalen südlich Bahnhofs.....	21
4.15 Wanderwegverlegungen Rheinau im Bereich Tobiaswisen Zollstrasse	21
4.16 Wanderwegverlegung Dorf.....	22
4.17 Kosmetische Anpassungen Wanderwege in den Grenzregionen	22
4.18 Anpassung Kategorie geplanter Radweg Alten – Knoten Altener-/Flaacherstrasse	23
4.19 Ergänzung Velo-Verbindung «Ellikon am Rhein – Marthalen»	23
4.20 Neue kantonale Velo-Nebenverbindung in Gisenhard.....	24
4.21 Gesamtüberarbeitung Kapitel 4.6 «Parkierung»: Abstimmung mit «Erholungskonzept Thurauen»	25
4.22 Präzisierungen «Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung»	28
4.23 Überprüfung Standorte Parkierungsanlagen: Präzisierungen Richtplankarte «Verkehr» und Themenkarte «Parkierung»	29
4.24 Ergänzung Schutz Gewässerräume und Uferstreifen bei der Umsetzung von Parkierungsanlagen	29

5 Versorgung, Entsorgung	30
5.1 Ergänzung Zielformulierung Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen	30
5.2 Reduktion Kapitel 5.4 «Energie» auf richtplanrelevante Inhalte	30
6 Öffentliche Bauten und Anlagen	32
6.1 Eintrag «Rundholz-Nasslagerplätze Andelfingen»	32
6.2 Eintrag Feuerwehrstützpunkt Flaachtal Standort Türli, Berg am Irchel.....	33
C. Mitwirkungsbericht	46
V. Ablauf der Mitwirkung	46
VI. Verzeichnis der Einwendungen	46
VII. Umgang mit den Einwendungen	47
D. Vorprüfungsbericht	57
VIII. Umgang mit den Einwendungen aus der kantonalen Vorprüfung	58

A. Einleitendes Kapitel

I. Ausgangslage

Der regionale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Der regionale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Regionen, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Regionale Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen für anstehende Planungsaufgaben möglich sind.

Die letzte Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland (ohne das Kapitel «Radwege») sowie die Teilrevision des Kapitels 4.4 «Fuss und Veloverkehr» wurde vom Regierungsrat am 17. März 2021 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Region eingeladen, eine Teilrevision des Richtplankapitels 4.6 «Parkierung» zu erarbeiten sowie einige redaktionelle Anpassungen an den Richtplandokumenten vorzunehmen.

Seit der letzten Teilrevision des regionalen Richtplans haben sich darüber hinaus auch die Verhältnisse zum Teil bereits wieder geändert. Wie beispielsweise aufgrund von Gemeindefusionen oder aufgrund von Anpassungen an den übergeordneten Planungsinstrumenten. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen und regionalen Richtplans betrachtet werden.

II. Gegenstand der Richtplanteilrevision

Unter Federführung des Vorstandes der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) wurde der Anpassungsbedarf am regionalen Richtplan Weinland ermittelt. Es handelt sich somit nicht um eine grundlegende Überarbeitung des regionalen Richtplans, wie dies im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Fall war.

Mit der Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans werden insbesondere folgende Anpassungen am Richtplan vorgenommen:

- Diverse redaktionelle Anpassungen des Richtplantextes
- Anpassung des Richtplantextes an die Systematik der regionalen Richtpläne
- Behandlung der Gemeindefusionen Stammheim und Andelfingen
- Übertragung Perimeteranpassungen KÖBI
- Komprimierung Kapitel 3 «Landschaft» auf richtplanrelevante Themen
- Eintrag Standort für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung
- Anpassungen und Harmonisierung Wander- und Velowegnetz
- Aktualisierung Kapitel 4.6 «Parkierung»
- Komprimierung Kapitel 5.4 «Energie» auf richtplanrelevante Themen
- Eintrag Standort Rundholz-Nasslager
- Eintrag neuer Standort Feuerwehrstützpunkt Flaachtal

III. Planungsablauf

Im Frühling 2022 wurde die Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans Weinland unter der Federführung des ZPW-Vorstands und unter regelmässiger Information der Delegierten der Verbandsgemeinden im Rahmen der Delegiertenversammlungen eingeleitet.

Im Frühling 2023 wurden die Delegierten der Verbandsgemeinden zu einer der öffentlichen Auflage vorgezogenen Delegiertenvernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans eingeladen. Anschliessend fanden im Sommer 2023 parallel die Vorprüfung durch das ARE, die Anhörung der Nachbarregionen sowie die öffentliche Auflage statt.

Während der öffentlichen Auflage vom 3. Juli 2023 bis 2. September 2023 konnten sich die Bevölkerung, Verbände und Nachbarregionen zu den Revisionsinhalten äussern. Der Vorstand des ZPW behandelte die eingegangenen Stellungnahmen und legte der Delegiertenversammlung vom 01. November 2023 die definitive Vorlage zur Verabschiedung zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat vor.

IV. Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Die im Rahmen der Teilrevision vorgenommenen Änderungen am regionalen Richtplan Weinland werden im nachfolgenden Teil B «Erläuterungen zu den Änderungsinhalten» aufgezeigt und erläutert.

Die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge zum regionalen Richtplan sind im Teil C «Mitwirkungsbericht» aufgeführt. Die Anträge des Kantons aus der kantonalen Vorprüfung sind in Teil D «Vorprüfungsbericht» abgehandelt.

Die Erläuterungen zu den Änderungsinhalten sind nach derselben Gliederung der Kapitel strukturiert wie die Richtplanvorlage. Wurden in einem Kapitel der Richtplanvorlage keine Anpassungen vorgenommen, wird das Kapitel der Vollständigkeit halber im vorliegenden Bericht dennoch aufgeführt. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der teilrevidierten Richtplanvorlage.

B. Erläuterungen zu den Änderungsinhalten

0 Allgemeine Änderungen

0.1 Anpassung des Richtplantextes an die Systematik für regionale Richtpläne

Der Richtplantext wurde in der vorliegenden Teilrevision an die Systematik der regionalen Richtpläne angeglichen. Dabei wurden auch verschiedene redaktionelle Anpassungen am Richtplantext vorgenommen. Im Besonderen handelt es sich um folgende Anpassungen:

- In Abstimmung mit den übergeordneten und parallelen Planungsinstrumenten wurde die Nummerierung in den Richtplantabellen dort vereinheitlicht und systematisiert, wo dies der Verständlichkeit dient.
- Unnötige und doppelte Fussnoten wurden aus dem Richtplantext gestrichen.
- Das Richtplankapitel 3. «Landschaft» wurde im Umfang reduziert und auf die richtplanrelevanten Kernelemente beschränkt
- Das Richtplankapitel 5.4 «Energie» wurde im Umfang reduziert und auf die richtplanrelevanten Kernelemente beschränkt
- Im Richtplantext wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde die Hierarchisierung der Titel und Untertitel punktuell angepasst und typografische Schwächen behoben.

0.2 Fusion der Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen zur Gemeinde Stammheim

Seit der letzten Revision des regionalen Richtplanes Weinland sind im Zürcher Weinland zwei Gemeindefusionen beschlossen worden. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie die Schulgemeinde Stammertal haben am 24. September 2017 dem Vertrag über den Zusammenschluss der vier Gemeinden zugestimmt. Der Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Stammheim erfolgte auf den 1. Januar 2019 (vgl. RRB Nr.2018-0437).

Im gesamten Richtplantext wurden die Gemeindefusionen entsprechend den rechtskräftigen politischen Grenzen angepasst. Wo zielführend wurde in den Richtplantabellen die Spalte «Gemeinde» durch «Ortsbezeichnung» ersetzt. Zudem wurden aufgrund der Gemeindefusion die Gemeindegrenzen und Gemeindefusionen in allen Themenkarten angepasst.

0.3 Fusion der Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zur Gemeinde Andelfingen

Seit der letzten Revision des regionalen Richtplanes Weinland sind im Zürcher Weinland zwei Gemeindefusionen beschlossen worden. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon haben am 28. November 2021 dem Vertrag über den Zusammenschluss der drei Gemeinden zugestimmt. Der Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Andelfingen erfolgte auf den 1. Januar 2023 (vgl. RRB Nr. 2022-0748).

Im gesamten Richtplantext wurden die Gemeindefusionen entsprechend den rechtskräftigen politischen Grenzen angepasst. Wo zielführend wurde in den Richtplantabellen die Spalte «Gemeinde» durch «Ortsbezeichnung» ersetzt. Zudem wurden aufgrund der Gemeindefusion die Gemeindegrenzen und Gemeindefusionen in allen Themenkarten angepasst.

0.4 Ergänzung und Aktualisierung verschiedener Grundlagen

In denjenigen Kapiteln, in denen Anpassungen an den Festlegungen vorgenommen wurden, werden die relevanten Grundlagen jeweils am Schluss des Richtplankapitels ergänzt. Dies betrifft:

Thema Landschaft; Kapitel 3.16 Grundlagen:

- Die Festlegung des Gebiets Riet in Benken als Standort für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung basiert auf einer umfangreichen Standortevaluation des ALN von 2017/2018.
- Im Kapitel 3.16 Grundlagen für den Wald/Naturschutz wird der kantonale Waldentwicklungsplan aufgeführt. Da die regionalen Waldentwicklungspläne durch den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) ersetzt wurden, wird zudem unter Kapitel 3.4.2 im letzten Satz der Teil «sowie auf regionale Waldentwicklungspläne» gestrichen.

Thema Verkehr; Kapitel 4.9 Grundlagen:

- Für den Fuss- und Veloverkehr wird als zusätzliche Grundlage auf den kantonalen Velonetzplan (RRB 591/2016), die kantonalen Standards Veloverkehr und das Wanderwegnetz des Vereins Zürcher Wanderwege (ZAW) verwiesen.
- Für die Parkierung wird als zusätzliche Grundlage auf das «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» sowie auf den Kurzbericht «Parkierungserhebung Erholungsgebiet Thurauen» verwiesen.

Thema Öffentliche Bauten und Anlagen; Kapitel 6.6 Grundlagen (neu)

- Es wird ein zusätzliches Kapitel 6.6 Grundlagen eingefügt, um die beiden nachstehenden Grundlagen im Richtplan zu verankern:
- Für das Rundholz-Nasslager Rütene in Andelfingen wird als Grundlage auf den technischen Kurzbericht von der Abteilung Wald vom Amt für Landschaft und Natur vom 22. Oktober 2019 verwiesen.
- Für den Feuerwehrstützpunkt Türli wird als Grundlage auf den Bericht «Standortevaluation regionaler Stützpunkt» vom 23. Februar 2023 des Zweckverband Feuerwehr Flaachthal verwiesen.

0.5 Ergänzung Richtplankapitel «Einleitung»

Der regionale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Er beschreibt die räumliche Entwicklungsstrategie der Region. Seine Inhalte sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt. Gleichzeitig soll der Richtplan für die Bevölkerung der Region verständlich sein. Der Stellenwert des regionalen Richtplans, seine Inhalte, Rechtswirkung, Zeithorizont etc. können jedoch nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der ZPW empfohlen, den regionalen Richtplan um ein einleitendes Kapitel über Stellenwert, Inhalte, Rechtswirkung, Zeithorizont etc. des regionalen Richtplans zu ergänzen. Mit dem neuen Richtplankapitel «Einleitung» kommt die ZPW diesem Anliegen des Kantons nach.

1 Regionales Raumordnungskonzept

Es sind keine Änderungen am regionalen Raumordnungskonzept (RegioROK) vorgenommen worden.

2 Siedlung

2.1 Perimeteranpassungen schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung

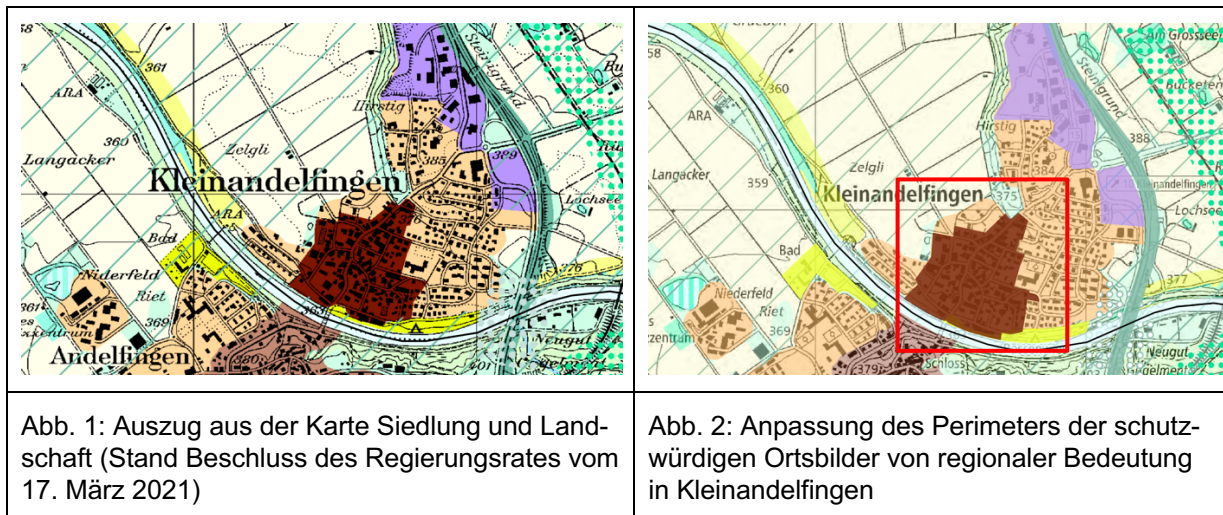
Seit der letzten Teilrevision des regionalen Richtplans wurde das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) überprüft und aktualisiert. Einerseits wurden bei den Ortsbildern, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt sind, die Ortsbildperimeter (gemäss KOBI) mit den ISOS-Perimetern harmonisiert. Zudem wurden für alle Gemeinden mit Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung die in KOBI bezeichneten «wichtigen Freiräume» überprüft und aktualisiert.

In der vorliegenden Teilrevision werden nur die Perimeter der schützenswerten Ortsbilder von regionaler Bedeutung aktualisiert. Folgende Ortsteile / Gemeinden sind davon betroffen:

- Dachsen / Dorfkern
- Dorf / Dorfkern
- Feuerthalen / Dorfkern
- Flaach / Dorfkern
- Flurlingen / Dorfkern
- Kleinandelfingen / Ortsteil Alten, Dorfkern, Ortsteil Oerlingen
- Laufen-Uhwiesen / Dorfkern
- Marthalen / Ortsteil Ellikon
- Stammheim / Ortsteil Wilen
- Stammheim / Girsberg

Die Perimeter der schutzwürdigen Ortsbilder von kantonaler Bedeutung werden in einer nächsten Teilrevision gesamthaft überarbeitet.

Bei den vorliegenden rechtskräftigen Perimeteranpassungen der Schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung handelt es sich um kleinere Korrekturen der Perimeterabgrenzungen, wie die nachfolgende synoptische Darstellung am Beispiel von Kleinandelfingen zeigt. Neu sind alle Perimeter der schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung parzellenscharf dargestellt.



2.2 Klärung Siedlungsrandbezeichnungen Gemeinde Benken

Die Bezeichnungen der regional festgesetzten Siedlungsränder in der Gemeinde Benken wurden zur einfacheren Nachvollziehbarkeit und zwecks Harmonisierung mit den restlichen Inhalten der Tabelle 1 angepasst.

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Objekt	Status ⁷	Koordinationshinweise
1	Adlikon	östlich	neu	a, b*, i
2	Andelfingen	östlich	neu	a, d, e
3	Benken	Berg, südlichnördlich	neu	abwarten-BZO-Revision ; c, d, e, h
4	Benken	südlichnördlich	neu	b, d, e, h, (j)

Abb. 3: Auszug Tabelle 1 «Siedlungsränder»

3 Landschaft

3.1 Reduktion Kapitel 3 «Landschaft» auf richtplanrelevante Inhalte

Der Umfang des Kapitels 3 «Landschaft» wurde auf die richtplanrelevanten Inhalte reduziert. Nicht stufengerechte Umschreibungen (bspw. der im Weinland vorherrschenden Landschaftsteilräume) wurden gelöscht oder auf ein Minimum reduziert. Empfehlende Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung der verschiedenen Landschaftsteilräume wurden als orientierende Grundlage bei der Umsetzung des regionalen Richtplans beibehalten.

3.2 Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» für den Standort Riet in Benken

Der Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen. Mit der Bezeichnung von Einträgen «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» werden Standorte ausgewiesen, welche primär ein grosses Landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial haben und auf welchen eine gesetzeskonforme Verwertung der endlichen Ressource Boden realisiert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat unter der Leitung der Fachstelle Bodenschutz kantonsweit geeignete Flächen für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen gesucht. Die Suche ergab über den ganzen Kanton verteilt 15 Standorte, welche nach der kantonalen Bewertung einen möglichst grossen agronomischen Nutzen wie die Schaffung von Fruchtfolgeflächen oder die Erneuerung von sanierungsbedürftigen Drainagen und möglichst geringe Konflikte mit anderen Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz oder Archäologie aufweisen. Durch die Verteilung der Standorte über den ganzen Kanton werden Voraussetzungen geschaffen, dass das regional anfallende Bodenmaterial nachhaltig und umweltschonend ohne lange Transportwege verwertet werden kann.

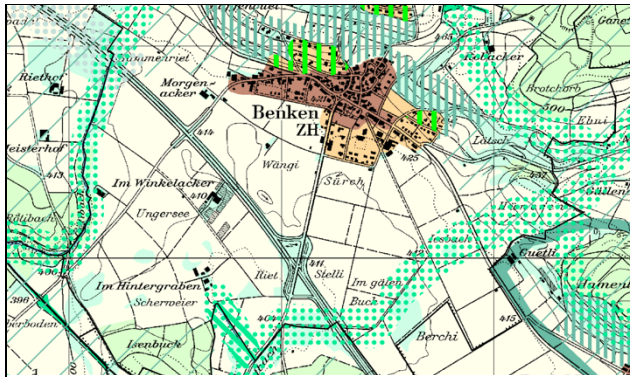


Abb. 4: Auszug aus der Karte Siedlung und Landschaft (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

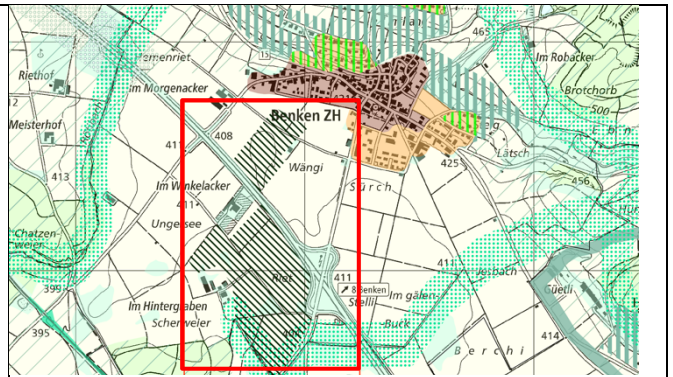


Abb. 5: Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftliche Nutzungseignung geplant»

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Fläche [ha]	Volumen [m3]	Realisierungsstand	Koordinationshinweise/Bedingungen
1	Benken	Riet	27.3	250'000 – 500'000	geplant	<p>Schaffung naturnaher Flächen im Umfang von 15 % der Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden</p> <p>Revitalisierung Mettlengraben (inkl. Gewässerraumfestlegung)</p> <p>Archäologische Begleitmassnahmen</p> <p>Bestehendes Drainagesystem</p> <p>Bekannte Gefährdungen durch Hochwasser berücksichtigen und ergänzende Gefahrenabklärung vornehmen</p> <p>Geplante Nebenverbindung gemäss Velonetzplan</p>

Abb. 6: Tabelle 34 «Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung»

3.3 Berücksichtigung archäologischer Begleitmassnahmen bei Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde die ZPW darauf aufmerksam gemacht, dass archäologische Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung im Richtplan erwähnt werden, bei Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten jedoch ein entsprechender Hinweis im Richtplan fehlt. Da insbesondere bei diesen Vorhaben geeignete archäologische Begleitmassnahmen sicherzustellen sind, wird ein entsprechender Hinweis im Richtplan ergänzt.

Aufwertungsgebiete, Gewässerrevitalisierungen und weitere Projekte

Entlang der regionalen Aufwertungsgebiete sind generell und wo immer möglich räumlich differenzierte und attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen.

Die Signatur Gewässerrevitalisierung bezeichnet darüber hinaus Abschnitte, die gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung prioritär, d.h. im Zeitraum 2005 - 2035, zu revitalisieren sind sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke am Rhein. Eine Revitalisierung soll über die Aufwertung eines Gewässers als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraumes hinausgehen und die natürlichen Funktionen eines Gewässers wiederherstellen. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden.

Ergänzend sind in der Karte weitere Gewässerprojekte zur Informaton dargestellt, die im Zusammenhang mit dem kantonalen Gestaltungsplan Niedermartelen und dem Ausbau der A4 geplant sind. **Bei der Umsetzung von Vorhaben zur Gewässerrevitalisierung und zum Hochwasserschutz sind geeignete archäologische Begleitmassnahmen sicherzustellen. Auch ist dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) Rechnung zu tragen und Aufwertungsmassnahmen, Gewässerrevitalisierungen, Vorhaben des Hochwasserschutzes und weitere Projekte sind mit den Schutz- und Koordinationsverpflichtungen abzustimmen.**

Abb. 7: Auszug Richtplantext, Kap. 3.12.2

3.4 Ergänzung Schutzverpflichtungen und Koordinationspflicht Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im Rahmen der Vorprüfung wurde die ZPW darauf aufmerksam gemacht, dass das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) im Richtplantext bisher nur im Zusammenhang mit dem Fuss- und Veloverkehr erwähnt wird. Die im IVS erfassten Wege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz sind Teil des Bundesinventars nach NHG. Wie das ISOS dient auch das IVS dem Bund als Entscheidungsgrundlage bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Die Schutzanliegen sind aber auch im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sind ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen zu erhalten.

Im Weinland gibt es mehrere IVS-Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, darunter solche «mit viel Substanz» und solche «mit Substanz». Dabei handelt es sich nicht nur um Fuss- und Velowege, sondern auch um Aufwertungsmassnahmen, Gewässerrevitalisierungen, Hochwasserschutzprojekte und weitere Vorhaben.

Entsprechend dem Antrag wird das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) im Kapitel 3.2.1 «Gesamtstrategie Landschaft» explizit erwähnt und auf seinen Status als Bun-

desinventar hingewiesen. Zudem wird das Kapitel 3.12.2 «Karteneinträge» mit einem allgemeinen Koordinationshinweis auf das IVS bzw. die daraus resultierenden Schutz- und Koordinationspflichten ergänzt (vgl. Abb. 7).

4 Verkehr

4.1 Aufhebung Tabelle Wanderwege und Ergänzung Einbezug Fachstelle Naturschutz bei Betroffenheit Schutzgebiete oder Inventarobjekte

Im Rahmen der Vorprüfung wurde die ZPW darauf hingewiesen, dass die Tabelle «Wanderwege» in Kapitel 4.4.2, welche die Anpassungen am Wanderwegnetz seit der letzten vollzogenen Richtplanrevision auflistet als nicht richtplanrelevant erachtet wird. Entsprechend wird diese Tabelle aus dem Richtplan gelöscht. In einer kommenden Revision des regionalen Richtplans strebt die ZPW an, eine Themenkarte zum Wander- und Velowegnetz in den Richtplan zu integrieren.

Geplante Massnahmen an Wanderwegen (z.B. Verbreitung eines Weges) können unerwünschte Auswirkungen auf die Natur haben. Zu Beginn des Richtplankapitels 4.4.2 wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Massnahmen, die angrenzende Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren, die Fachstelle Naturschutz beizuziehen ist.

4.4.2 Karteneinträge

Fussverkehr

~~Die vorliegenden Änderungen der Zürcher Wanderwege und der Gemeinden wurden laufend berücksichtigt.~~

~~Bei den Wanderwegen sind die folgenden Änderungen / Ergänzungen vorgesehen:
Im regionalen Richtplan ist das Fuss- und Wanderwegnetz sowie das Velowegnetz (geplant / bestehend) von regionaler Bedeutung eingezeichnet. Bei geplanten Massnahmen (z.B. einer Verbreitung der Wege), die angrenzenden Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren, ist die Fachstelle Naturschutz beizuziehen.~~

Abb. 6: Auszug Richtplantext, Kapitel 4.4.2 Karteneinträge

4.2 Wanderwegverlegung Truttikon

Der Wanderweg Nr. 251 im Bereich des Mattenhofs wird auf den vorhandenen Flurweg entlang des Waldrandes umgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Sanierungsvorhaben der «Basadingerstrasse» wurde festgestellt, dass durch die Fahrbahnbefestigung auf einem Teil der Strecke der Zürcher Wanderweg Route Nr. 251, die mit «Naturbelag» deklarierte Oberfläche verloren ging. Um auch in Zukunft die gute Qualität des Wanderweges sicherzustellen, haben die Gemeinde Truttikon und die Vertreter der Zürcher Wanderwege (ZWW) eine Lösung gefunden, indem die Route im Bereich des Mattenhofs umgeleitet wird. Neu soll der Wanderweg dem Waldrand auf vorhandenen Flurwegen folgen. Diese Umlegung wurde in der Stellungnahme der Leitstelle für Baubewilligungen (BVV 19-2709) bewilligt und der regionale Richtplan wird entsprechend angepasst.

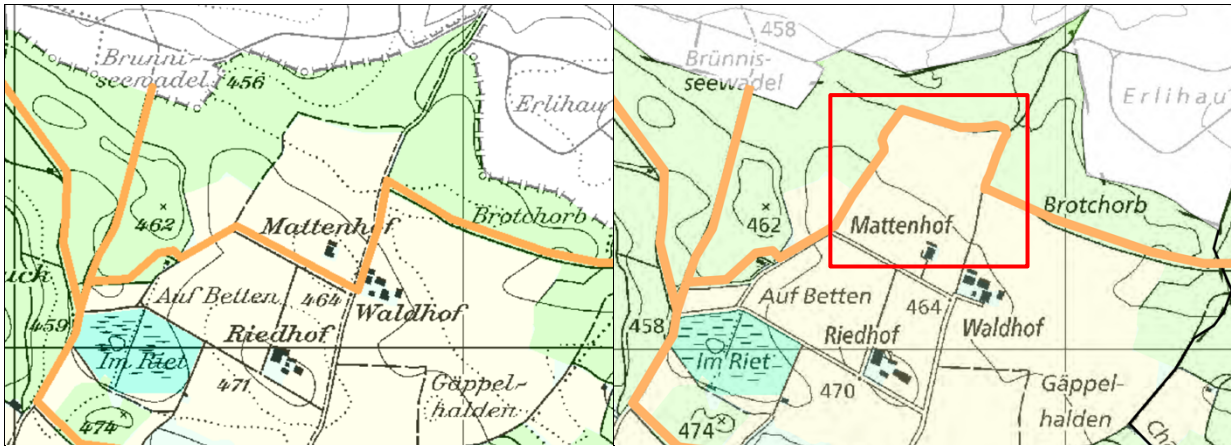


Abb. 8: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

Abb. 9: Wanderwegverlegung im Bereich des Mattenhofs auf vorhandenen Flurwegen am Waldrand

4.3 Aufhebung Wanderwegabschnitt Trüllikon

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderwegabschnitt auf der Andelfingerstrasse in Trüllikon aufgehoben.

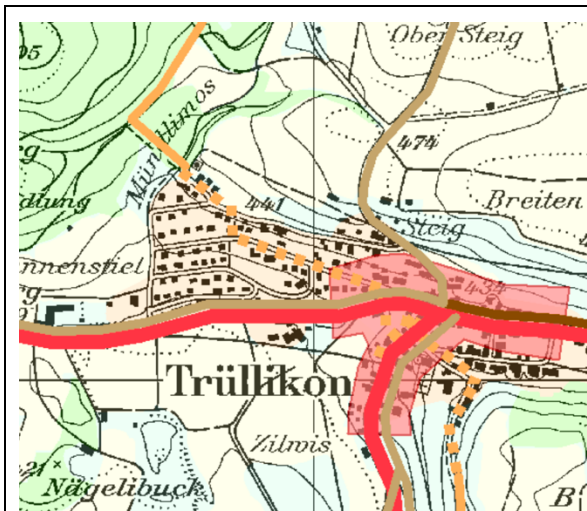


Abb. 10: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

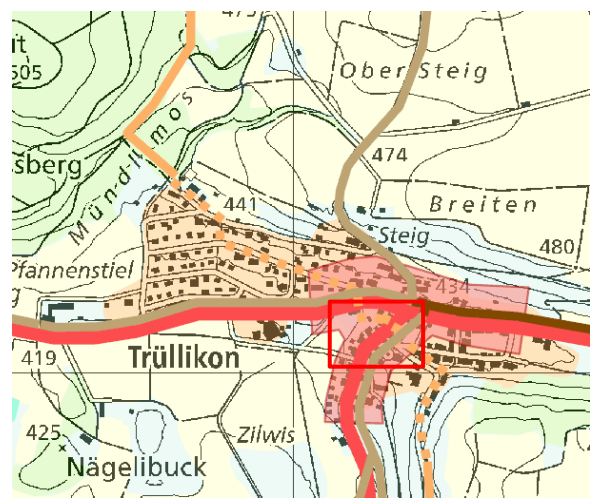


Abb. 11: Aufhebung Wanderwegabschnitt auf der Andelfingerstrasse in Trüllikon

4.4 Aufhebung Wanderwegabschnitte Stammheim

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, werden der Wanderwegabschnitt «Möhe» in Unterstammheim sowie der Wanderwegabschnitt auf dem "Kirchweg" zwischen Unterstammheim und Oberstammheim aufgehoben.

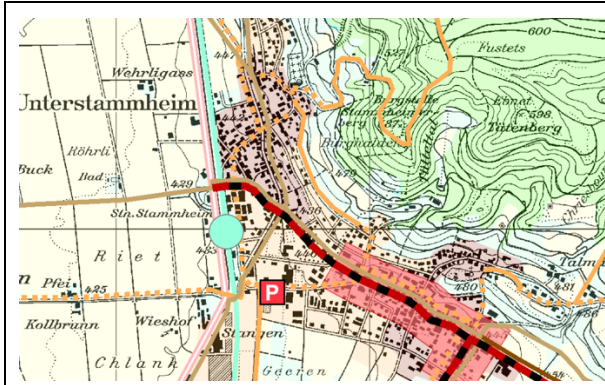


Abb. 12: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

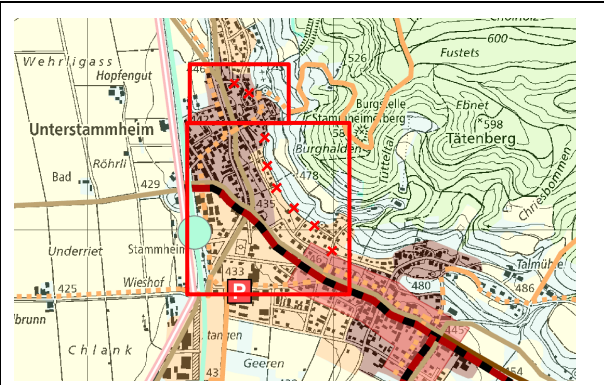


Abb. 13: Aufhebung Wanderwegabschnitte "Möhe" und "Kirchweg"

4.5 Aufhebung Wanderwegabschnitt Stammheim im Bereich Furtmülibuck

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird ein Wanderwegabschnitt nordwestlich von Unterstammheim im Bereich Furtmülibuck aufgehoben.

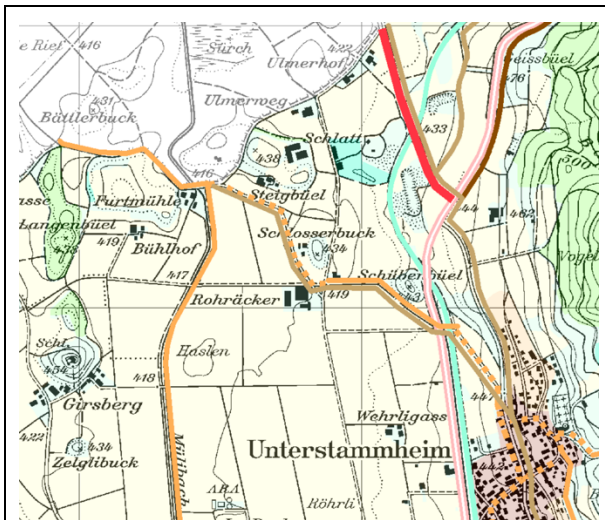


Abb. 14: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

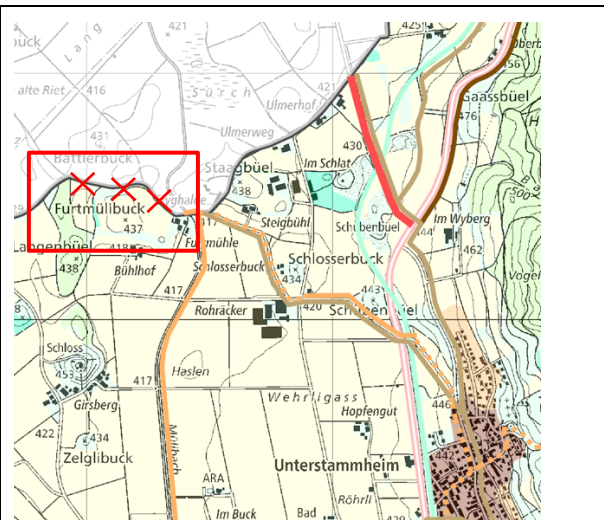


Abb. 15: Aufhebung Wanderwegabschnitt nordwestlich von Unterstammheim im Bereich Furtmülibuck

4.6 Wanderwegverlegung Ossingen südlich Bahnhofs

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 318 südlich des Bahnhofs Ossingen auf die Stationsstrasse verlegt.

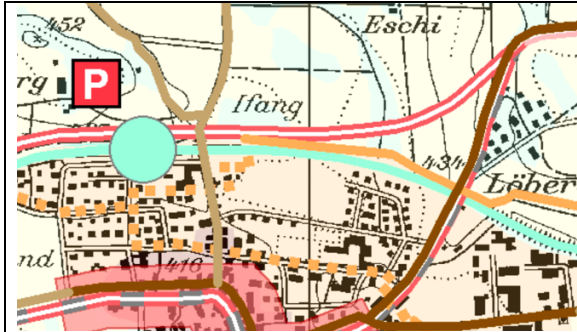


Abb. 16: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

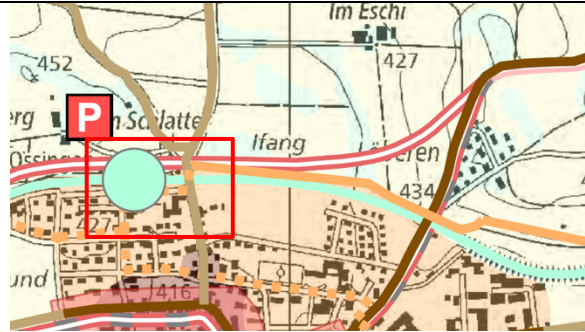


Abb. 17: Anpassung der Linienführung der Wanderwege in Ossingen südlich des Bahnhofs (Teilweise verdeckt durch das Symbol «Station / Haltestelle»)

4.7 Wanderwegverlegung Flaach (nördlich Thur) im Bereich Ziegelhütte

Auf der Grundlage des Auszuges aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich (siehe RRB 258) werden die Linienführungen der Wanderwege in Flaach (nördlich Thur) angepasst. Der Gemeinderat Flaach hat am 17. August 2020 die Verlegung des Wanderweges Nr. 213 im Bereich Ziegelhütte beschlossen. Zwischen der Rüdlingerbrücke über den Rhein und dem Wanderweg am Rheingraben wird der Weg neu entlang der Hauptstrasse geführt.

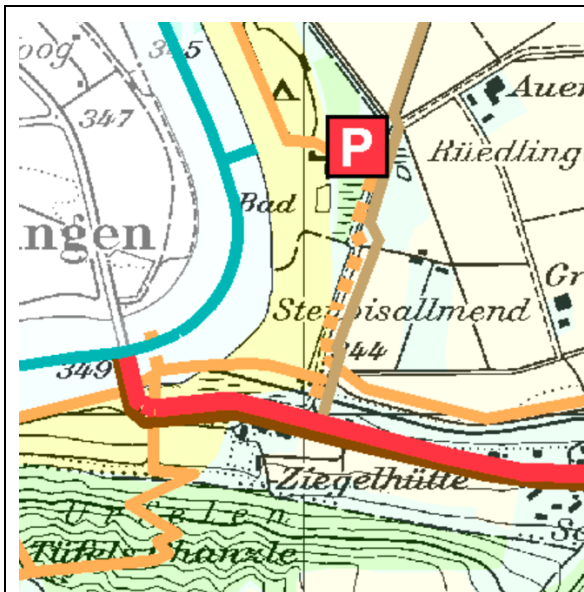


Abb. 18: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

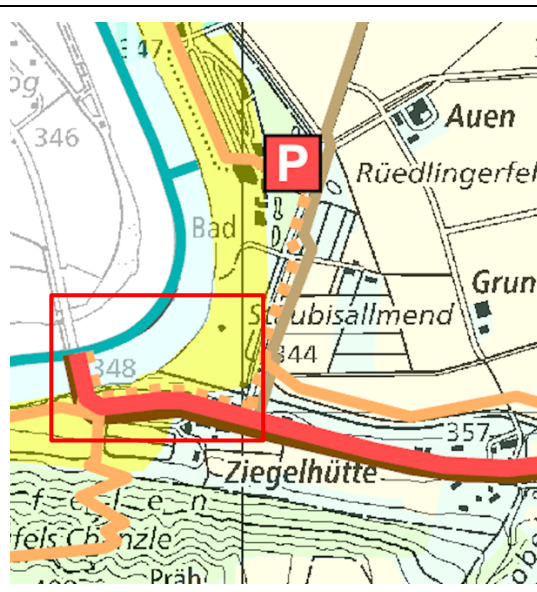


Abb. 19: Neue Linienführung der Wanderweg Nr. 213 entlang der Hauptstrasse im Bereich Ziegelhütte

4.8 Aufhebung Wanderweg Flaach (nördlich Thur) / Marthalen im Bereich Steipis

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg entlang der Feldstrasse nördlich des Gebietes Steipis aufgehoben.

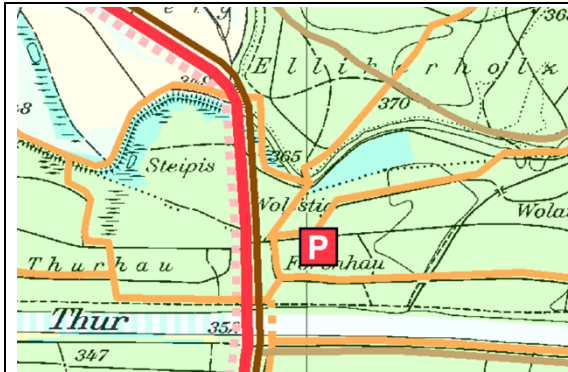


Abb. 20: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)



Abb. 21: Aufhebung des Wanderweges an der Feldstrasse nördlich des Gebietes Steipis

4.9 Wanderwegverlegung Marthalen im Bereich Rodholz / Chinzen

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden und aus Sicherheitsgründen, wird der Wanderweg Nr. 253 bei der ehemaligen Nagra-Bohrstelle im Bereich Rodholz / Chinzen (Chinzenhalde) verlegt.

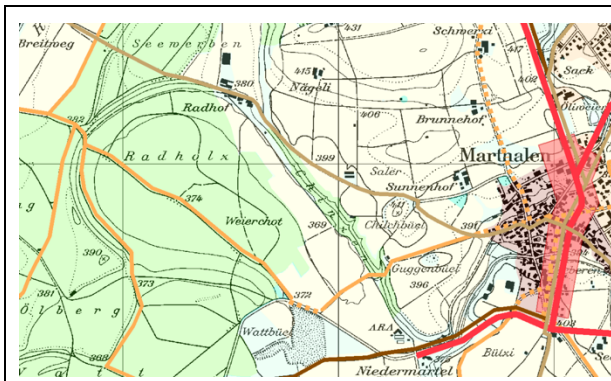


Abb. 22: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

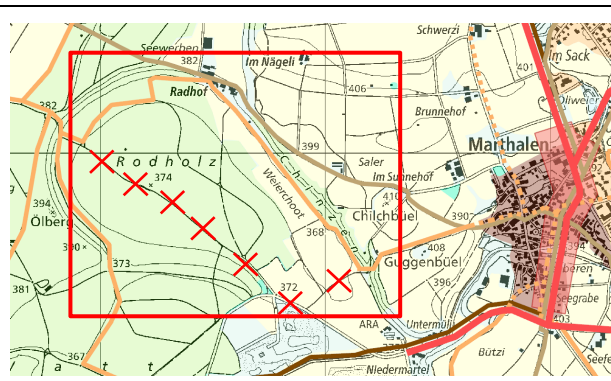


Abb. 23: Verlegung der Wanderwege Nr. 253 im Bereich Rodholz

4.10 Wanderwegverlegung Kleinandelfingen im Bereich Untergries

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 781 am nördlichen Thurufer vom Bereich Untergries bis dem Bereich Widen leicht verlegt.

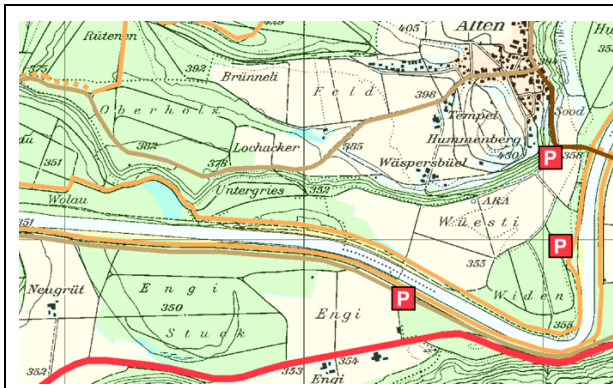


Abb. 24: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

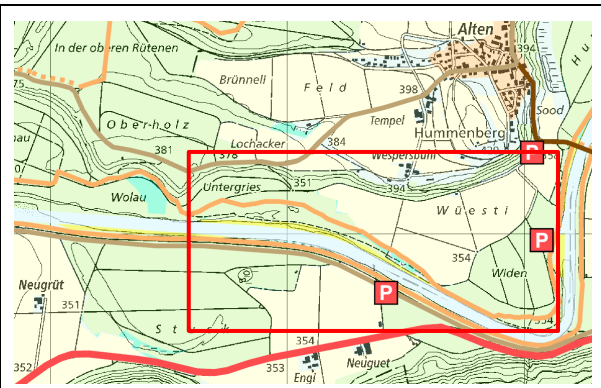


Abb. 25: Verlegung der Wanderweg Nr. 781

4.11 Wanderwegverlegung Andelfingen im Bereich Schiterberg, Kaiseräcker

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 236 entlang von der nördlichen Seite des Rebberges Schiterberg verlegt. Der Wanderweg führt nicht mehr durch das Waldgebiet Kaiseräcker.

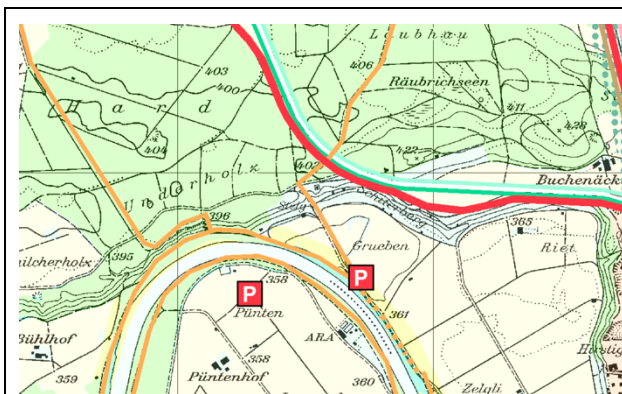


Abb. 26: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

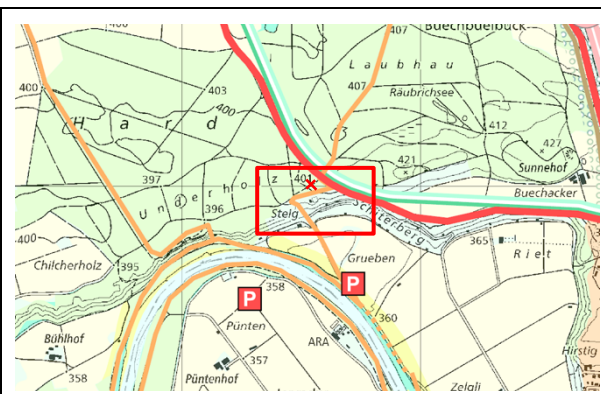


Abb. 27: Verlegung der Wanderweg Nr. 236

4.12 Aufhebung Wanderwegabschnitt Brücke Andelfingen / Kleinandelfingen

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderwegabschnitt auf der Brücke zwischen dem Bereich Bodenwies und Untergries aufgehoben.



Abb. 28: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

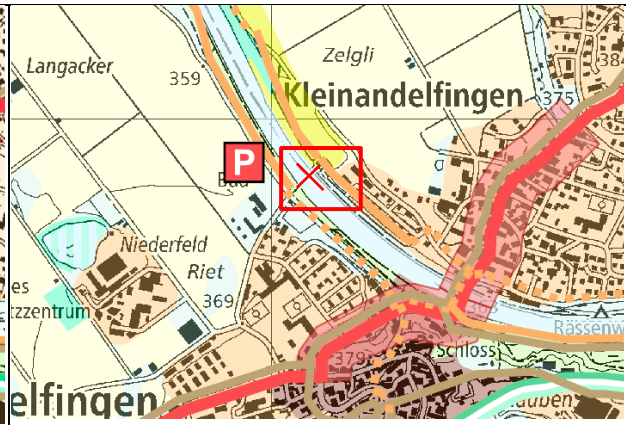


Abb. 29: Aufhebung der Wanderwegabschnitt auf der Brücke zwischen dem Bereich Bodenwies und Untergries

4.13 Wanderwegverlegung Laufen-Uhwiesen im Bereich Sunnehof

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 251 im Bereich Sunnehof verlegt.

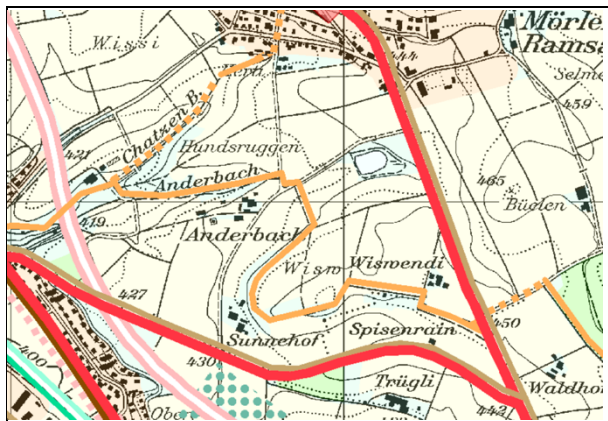


Abb. 30: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

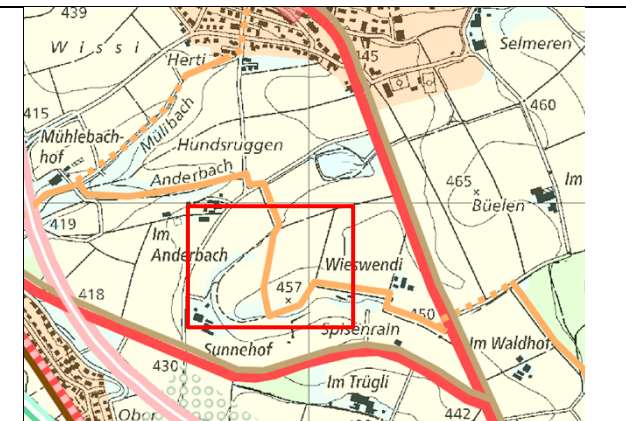


Abb. 31: Verlegung der Wanderwege 251 im Bereich Sunnehof

4.14 Wanderwegverlegung Feuerthalen südlich Bahnhofs

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 306 verlegt. Der Wanderweg führt nicht mehr entlang der Schützenstrasse, sondern entlang der Bahnhofsstrasse und der Diessenhoferstrasse. Die Änderung der Wanderwegführung wird teilweise durch das grüne Symbol (Station / Haltestelle) versteckt.

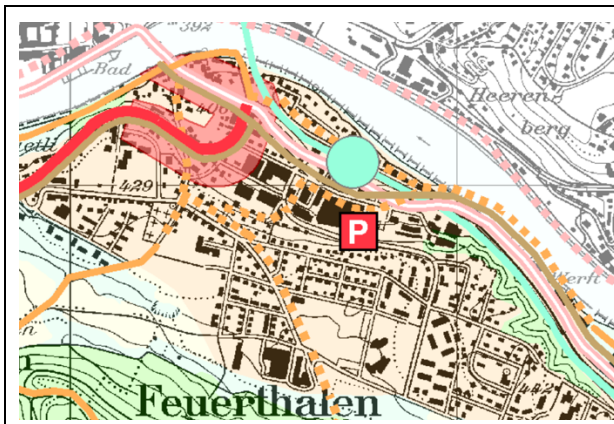


Abb. 32: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)



Abb. 33: Verlegung der Wanderwege Nr. 306 südlich Bahnhofs Feuerthalen

4.15 Wanderwegverlegungen Rheinau im Bereich Tobiaswisen Zollstrasse

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 213 im Bereich Zollstrasse in Rheinau sowie im Bereich Tobiaswisen am linken Rheinufer verlegt.

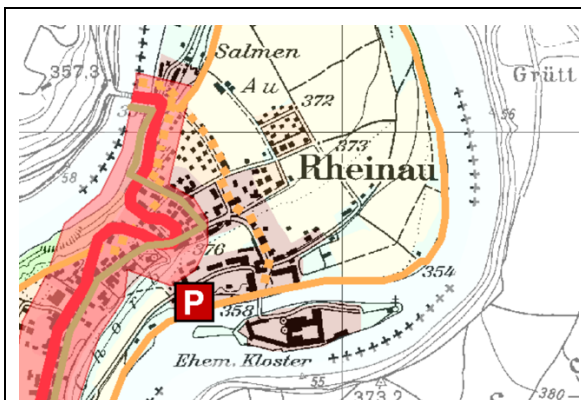


Abb. 34: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

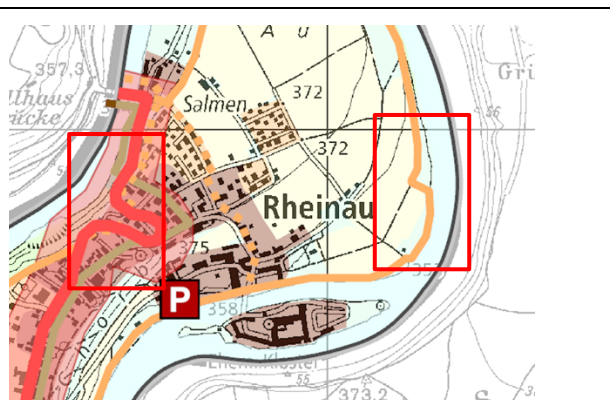


Abb. 35: Verlegung der Wanderwege Nr. 213 im Bereich Zollstrasse sowie im Bereich Tobiaswisen

4.16 Wanderwegverlegung Dorf

Die übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege im Kanton Zürich werden vom Amt für Mobilität AFM und dem Verein Zürcher Wanderwege ZAW laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Um den aktuellen Stand dieser Grundlagen abzubilden, wird der Wanderweg Nr. 243 an die nächstgelegene südliche Quartierstrasse verlegt.

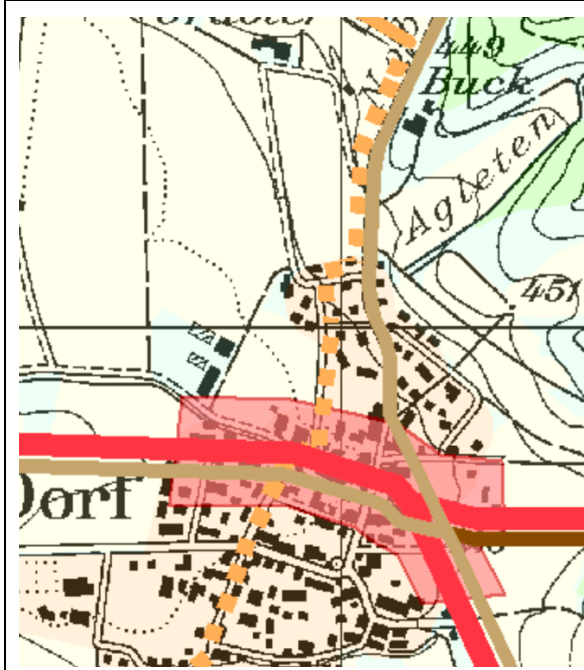


Abb. 36: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

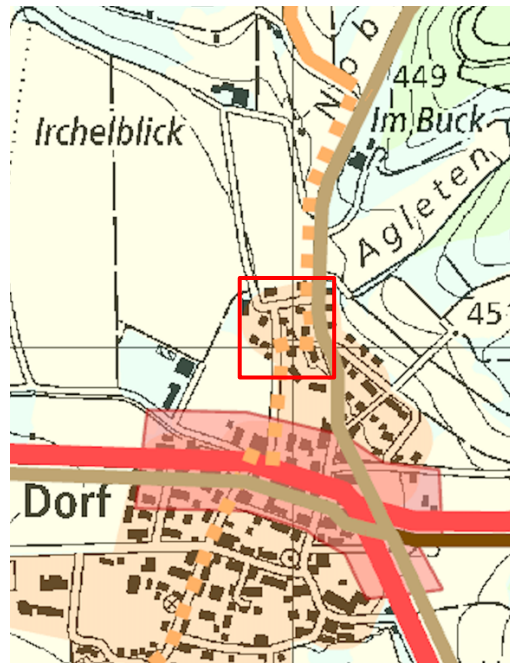


Abb. 37: Verlegung der Wanderweg Nr. 243 an die nächstgelegene südliche Quartierstrasse

4.17 Kosmetische Anpassungen Wanderwege in den Grenzregionen

Verschiedene kosmetische Fehler der Wanderwegrouten entlang der Grenze des Weinlandes werden im Rahmen dieser Teilrevision bereinigt. An verschiedenen Stellen werden dabei plangrafische Darstellungsfehler behoben, um den übergeordneten Plangrundlagen (aktueller Stand der Wanderwege des Amtes für Mobilität AFM / Zürcher Wanderwege ZAW) zu entsprechen.

Auch eine einzelne Begründung und synoptische Darstellung dieser kosmetischen Korrekturen wird verzichtet. Nachfolgend wird ein Beispiel einer solchen Korrektur zur Veranschaulichung dargestellt. In der Gemeinde Feuerthalen war der Wanderweg Nr. 251 nördlich von Trüllikon im Bereich Chrummenrüti unterbrochen. Neu ist der Wanderweg Nr. 251 an der Grenze durchgehend dargestellt.

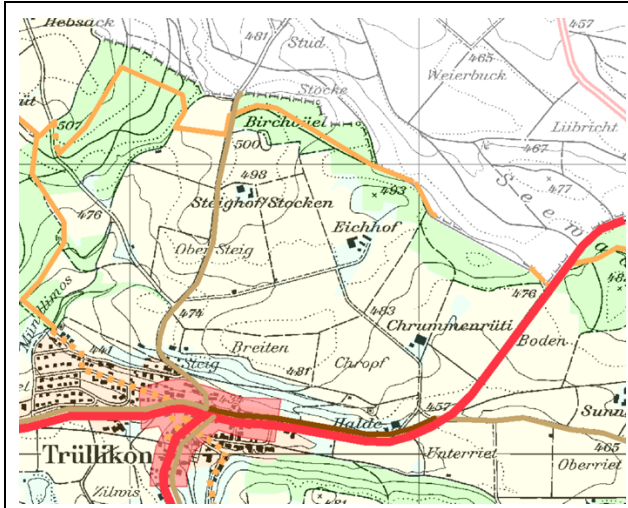


Abb. 38: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

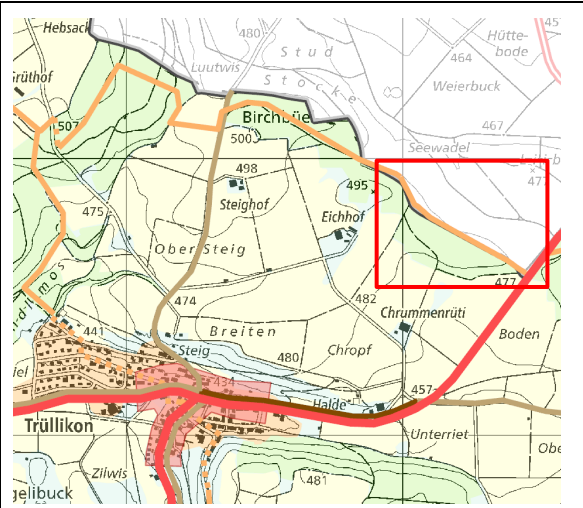


Abb. 39: Durchgehende Darstellung des Wanderweges Nr. 251 nördlich von Trüllikon im Bereich Chrummenrüti

4.18 Anpassung Kategorie geplanter Radweg Alten – Knoten Altener-/Flaacherstrasse

Der Ortsteil Alten (Gemeinde Kleinandelfingen) ist nicht an den öffentlichen Verkehr angebunden. Bereits heute ist die Strecke im regionalen Richtplan als geplante Veloroute mit hoher Priorität eingetragen und der Kategorie «Alltag (Schulweg) / Freizeit» zugeordnet.

Da die Verbindung sowohl als Schulweg als auch zu einem grossen Teil von Pendlern aus Alten von und zum Bahnhof Andelfingen genutzt wird, wird die Klammerbemerkung «Schulweg» als nicht zutreffend erachtet und aus der entsprechenden Tabelle im regionalen Richtplan gestrichen.

Nr.	Streckenteil „geplant“	Kategorie	Massnahmen	Priorität
13	Alten - Knoten Altener-/Flaacherstrasse	Alltag (Schulweg) Freizeit	Bau Veloweg	hoch

Abb. 40: Auszug Tabelle Nr. 44 «Geplante Radwege von regionaler Bedeutung – Massnahmen und Priorität»

4.19 Ergänzung Velo-Verbindung «Ellikon am Rhein – Marthalen»

Die Verbindung 08_029 führt durch den Kiesabbauperimeter Niedermartelen. Diese Verbindung ist im regionalen Richtplan als «Radweg geplant» eingetragen. Bisher war vorgesehen, den Kiesabbau bis 2025 einzustellen, das Gebiet anschliessend zu renaturieren und im Zuge dieser Massnahmen die Veloverbindung umzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Kiesvorkommen allerdings noch nicht im prognostizierten Masse ausgeschöpft. Im Rahmen der Revision des Gestaltungsplan der Kies-Deponie (Geschäft KS ARE 23-0470) ist nun vorgesehen, den Kiesabbau bis zum Jahr 2040 zu verlängern. Die Chinzenstrasse in Marthalen ist dafür, wegen der Nagra-Vohrung temporär befestigt, was ihre Attraktivität als Alltagsverbindung für den Veloverkehr zwischen Marthalen und Ellikon am Rhein erhöht.

Zusätzlich zur geplanten Verbindung 08_029 durch den Kiesabbauperimeter (rRP Tabelle Nr. 44, Objekt Nr. 7) wird die Veloverbindung «Ellikon am Rhein – Marthalen» über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhözli im Richtplan als «bei Ersatz aufzuhebender Radweg» eingetragen.

Da es sich nur um eine provisorische Routenführung bis zur Einstellung des Kiesabbaus in Niedermartelen handelt, wird diese Route (rRP Tabelle Nr. 44, Objekt Nr. 7) mit dem Hinweis ergänzt, dass die Linienführung über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhözli bei Realisierung der Verbindung 08_029 aufgehoben werden soll.



Abb. 41: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

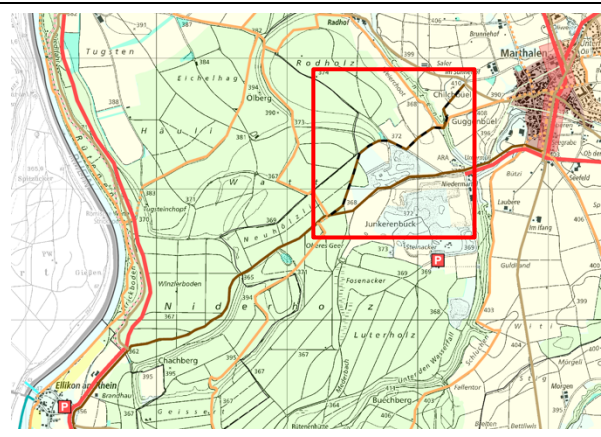


Abb. 42: Provisorische Linienführung über die Chinzen- und anliessend die Ellikerstrasse als «bei Ersatz aufzuhebender Radweg»

4.20 Neue kantonale Velo-Nebenverbindung in Gisenhard

Aufgrund einer Anpassung des Velonetzes vom Kanton Thurgau und einer neuen Verbindung zwischen Gisenhard und Oberneunforn, wird der Kanton Zürich bei der nächsten Überarbeitung des kantonalen Velonetzplans diese Verbindung als «Nebenverbindung mit Schwachstelle» aufnehmen. Zur Abstimmung mit dem kantonalen Velonetzplan wurde der Abschnitt zwischen Gisenhard und der Grenze des Kantons Zürich und des Kantons Thurgau als «Radweg geplant» in den regionalen Richtplan aufgenommen.

Die Aufnahme in den regionalen Richtplan erfolgt in Absprache mit der Fachstelle Veloverkehr des Kantons Zürich und stützt sich auf die unter Federführung des Kantons Zürich durchgeführte Interessenabwägung im Rahmen der Evaluation des Velowegnetzes. Im nachgelagerten Realisierungsprozess der neuen Veloverbindung ist die Beeinträchtigung und Beanspruchung des Bodens und der Fruchtfolgeflächen möglichst gering zu halten.

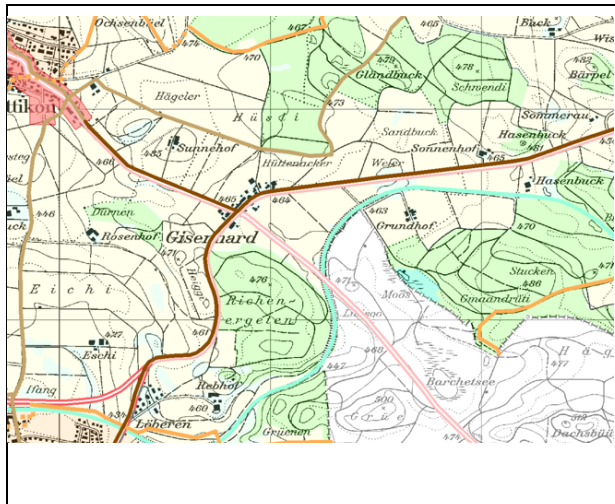


Abb. 43: Auszug aus der Karte Verkehr (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

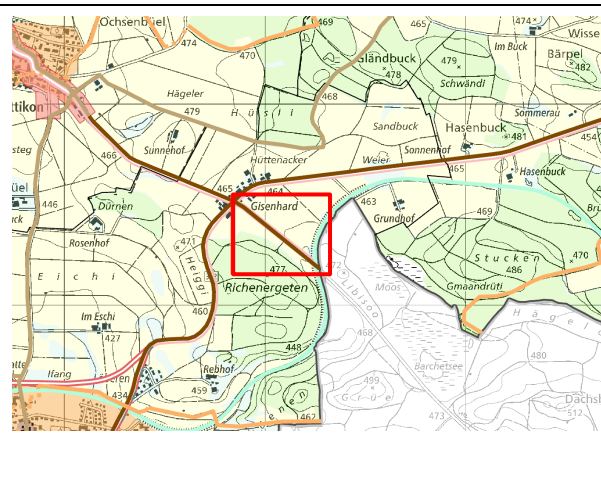


Abb. 44: Verlängerung der Veloverbindung zwischen Gisenhard und der Grenze als "Radweg geplant"

Nr.	Streckenteil „geplant“	Kategorie	Massnahmen	Priorität
Geplante Radwege gemäss dem kantonalen Velonetzplan:				
14	Laufen - Neuhausen (Brücke)	Freizeit	Planung pendent	tief
15	Oberstammheim - Nussbaumen *	Alltag	Bau Veloweg	tief
16	Rüdlingen - Flaach (entlang Hauptstrasse) **	Alltag	Bau Veloweg	tief
17	(Schlatt -) Truttikon *	Alltag	Bau Veloweg	tief
18	Dachsen - Marthalen (- Rheinau) ***	Alltag	Bau Veloweg	tief
19	Truttikon - Gisenhard (← Oberneunforn) *	Alltag	Bau Veloweg	tief

Abb. 45: Auszug Tabelle Nr. 44 «Geplante Radwege von regionaler Bedeutung – Massnahmen und Priorität»

4.21 Gesamtüberarbeitung Kapitel 4.6 «Parkierung»: Abstimmung mit «Erholungskonzept Thurauen»

Ausgangslage und Anpassungen regionaler Richtplan

Die Thurauen sind ein wichtiger Natur- und Erholungsraum für die regionale Bevölkerung sowie für Erholungssuchende von ausserhalb des Weinlandes. Mit der naturnahen Aufwertung des Thurlaufs ist es gelungen, eine landschaftlich einmalige und attraktive Situation zu schaffen. Die Thurauen sind eine Auenlandschaft von nationaler Bedeutung. Sie sind zudem ein allgemeines Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung. Die bestehenden Parkieranlagen in den Thurauen stehen teilweise im Widerspruch zu den übergeordneten rechtlichen und planerischen Grundlagen: Sie befinden sich teils im Wald, in Schutzgebieten, im Gewässerraum. 2019 hat der Kanton gemeinsam mit der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) und den Gemeinden Andelfingen, Flaach, Marthalen und Kleinandelfingen das Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» gestartet. Ziel ist es, Lösungsmöglichkeiten zur Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Erholung, Parkierung und Erschliessung sowie dem Schutz der bestehenden und entstehenden Naturwerte zu entwickeln. Für die bestehenden Parkieranlagen in den Schutzgebieten wurden alternative Möglichkeiten gesucht.

Gestützt auf das Gesamtkonzept Erholung Thurauen wurden die regional bedeutenden Parkierungsanlagen im regionalen Richtplan überarbeitet. Diese Festlegungen stützen sich auf nachfolgende gesamtheitliche Interessenabwägung, welche im Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» vorgenommen wurden.

Für die Erschliessung der Thurauen mit dem motorisierten Individualverkehr sind folgende Parkierungsanlagen vorgesehen:

- Marthalen, Ellikon am Rhein (Nr. 7): 64 Parkfelder
- Kleinandelfingen, Ernibuck (Nr. 15): 33 Parkfelder
- Kleinandelfingen, Grueben (Nr. 16): 45 Parkfelder
- Kleinandelfingen, Leuenhalden (Nr. 17): 8 Parkfelder
- Andelfingen, Altener Brücke (Nr. 19): 60 Parkfelder
- Andelfingen, Schwimmbad (Nr. 21): 95 Parkfelder
- Andelfingen, Pünten (Nr. 22): 36 Parkfelder
- Flaach, Streubisallmend/Paradiso (Nr. 27): 371 Parkfelder
- Flaach, Thurpünte (neu, Nr. 31a): 60 Parkfelder

Nach der Realisierung (inkl. Neu- und Ausbau) der Parkierungsanlagen sowie deren Erschliessung durch den Fussverkehr gemäss dem Erholungskonzept Thurauen, sind die Parkierungsanlagen Widen Alten (Nr. 18) in Kleinandelfingen, Inslen (Nr. 20) und Unter Gill (Nr. 23) in Andelfingen sowie Werdhölzli (Nr. 25) und Forenau (Nr. 26) in Flaach aufzuheben.

Interessenermittlung

Ausserhalb der Bauzonen gilt grundsätzlich ein Bauverbot (Trennungsgrundsatz Bau-/Nichtbauzone). Ausnahmegewilligungen für zonenwidrige Bauten und Anlagen können erteilt werden, wenn deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG).

Zu den Zielen nach Raumplanungsgesetz (Art. 1 und 3 RPG) zählen u. a. der haushälterische Umgang mit dem Boden und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft. Die Landschaft ist zu schonen (Art. 3 RPG). Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten.

Der Wald ist in seiner Fläche zu erhalten, als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen, und es ist dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutz- und Nutzfunktionen erfüllen kann (Art. 1 Waldgesetz).

Durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken (Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz NHG).

Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Gemäss Raumplanungsgesetzgebung ist Boden sparsam zu beanspruchen, und der Boden ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ist zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen

ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich durch den Menschen veränderten Böden zu lokalisieren.

Fruchtfolgeflächen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen geht «einem allfälligen Verbrauch eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von Standortalternativen voraus». In Anspruch genommene Fruchtfolgeflächen sind gleichwertig zu kompensieren.

Im Gewässerraum oder im Uferstreifen von Gewässern dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. See- und Flussufer sind nach Raumplanungsgesetzgebung freizuhalten, und der öffentliche Zugang und die Begehung sind zu erleichtern (Art. 3 RPG).

Die Landschaft erfüllt gemäss kantonalem Richtplan eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung (Pt. 3.5.1 kant. Richtplan). Die Erholungsnutzungen sollen insgesamt natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden, indem die Landschaft angemessen mit Wegen für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen bleibt. Grössere Erholungsräume sind mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erreichbar zu machen, und Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Interessenbewertung

Der Eintrag der Parkieranlagen ausserhalb der Bauzone im regionalen Richtplan Weinland bildet eine notwendige, aber keine hinreichende Grundlage, um deren Standortgebundenheit darzutun. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Standortgebundenheit gegeben ist und ob dem Standort ausserhalb der Bauzone keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss Beurteilung des Kantons stehen fünf Parkieranlagen in den Thurauen, welche im aktuell rechtskräftigen regionalen Richtplan als Parkieranlagen von regionaler Bedeutung eingetragen sind, wie unten beschrieben, im Konflikt mit gewichtigen überwiegenden Schutzinteressen. Diese Parkieranlagen wurden gemäss Angaben des Kantons nie rechtmässig bewilligt und wären nach heutigem Recht nicht bewilligungsfähig. Es handelt sich um die Parkieranlagen Widen-Alten (Nr. 18) in Kleinandelfingen, Inslen (Nr. 20) und Unter Gill (Nr. 23) auf Gemeindegebiet Andelfingen sowie Werdhölzli (Nr. 25) und Forenau (Nr. 26) auf Gemeindegebiet Flaach.

Die Thurauen gehören zu den wertvollsten Landschaften und Naturräumen der Schweiz. Sie sind in verschiedenen nationalen und kantonalen Inventaren enthalten, so z. B. im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), im Auen-Inventar von nationaler Bedeutung oder im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (KILO). Die fünf oben genannten Parkieranlagen stehen heute im Konflikt mit wichtigen Schutzziele gemäss Wald-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzgesetzgebung. Sie stellen eine starke Beeinträchtigung der Schutzziele dar. Alle fünf Parkieranlagen befinden sich auf Waldflächen, die im Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung verzeichnet sind. Diese Flächen gehören zu den wertvollsten Lebensräumen im Wald. Drei Anlagen (Forenau, Widen-Alten, Unter Gill) liegen innerhalb des Perimeters des Auenschutzgebiets Eggrank-Thurspitz. Auengebiete von nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten. Sie liegen ausserdem in einer Waldschutzzone gemäss Schutzverordnung. Die fünf genannten Parkieranlagen beanspruchen, da sie im Wald gelegen sind, keine Fruchtfolgeflächen. Die Parkieranlagen Forenau, Wide-Alten und Unter Gill liegen zudem innerhalb des 2018 festgesetzten Gewässerraums der Thur.

Die Thurauen sind mit dem Bus über die Haltestelle Flaach, Ziegelhütte, in fussläufiger Distanz erreichbar. Es besteht ein dichtes Netz an Fuss- und Velowegen. Im Gebiet der Thurauen existieren heute über ein Dutzend offizielle Parkieranlagen ausserhalb Bauzonen mit mehreren hundert Parkplätzen, die zum Teil direkt an der Thur und in unmittelbarer Nähe zu

den Hot Spots der Erholung liegen. Die Thurauen sind damit im Sinne des kantonalen Richtplans für die Erholungsnutzung angemessen erschlossen.

An Schönwettertagen in der warmen Jahreszeit genügt die bestehende Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr dem Ansturm der Erholungssuchenden jedoch nicht. Es ist aber auch nicht zweckmässig, die Erschliessung solcher Hot Spots der Erholung auf Spitzenlasten auszulegen.

Interessenabwägung und Optimierung im «Gesamtkonzept Erholung Thurauen»

Im Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» wurde eine gesamtheitliche Interessenabwägung vorgenommen. Dabei wurden einerseits Massnahmen konzipiert, welche die Erschliessung der Thurauen und den Zugang zum Wasser verbessern (z. B. Pilotbetrieb Buserschliessung an Wochenenden im Sommerhalbjahr, Shuttledienst zu den Badeplätzen, verbesserte Fuss-/Veloverkehrerschliessung). Andererseits wurden Massnahmen entwickelt, um den motorisierten Individualverkehr umweltverträglicher abzuwickeln.

Diejenigen Parkieranlagen, welche in besonderem Masse im Konflikt mit den überwiegenden Schutzinteressen des Wald-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes stehen, sollen in Gebiete verschoben werden, wo die negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt geringer ausfallen. Die Bündelung auf weniger Anlagen erleichtert die Besucherlenkung und die Parkplatzbewirtschaftung.

Als Alternative für die aufzuhebenden Parkieranlagen werden zwei bestehende Parkieranlagen erweitert. Es sind dies die Anlagen Altener Brücke (Nr. 19) und Steubisallmend (Nr. 27). Zudem soll am Standort «Thurpünte» (Nr. 31a) eine neue Parkieranlage erstellt werden.

Die Erweiterungen der Anlagen Altener Brücke (Nr. 19) und Steubisallmend (Nr. 27) werden als Überlauf-Parkfelder für Spitzentage ausgelegt, das heisst nicht befestigt. Inwieweit bestehende Fruchtfolgefächern beeinträchtigt werden und zu kompensieren sind, ist im weiteren Planungsprozess zu klären. Die neuen Parkplätze sind ausserhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums anzulegen.

Die neu vorzusehende Parkieranlage Thurpünte soll am Standort eines heute bestehenden Lagerplatzes erstellt werden. Es handelt sich um anthropogen beeinflusste Böden, die nicht als Fruchtfolgefächern ausgeschieden sind. Der Standort liegt ausserhalb des Waldes, ausserhalb des Gewässerraums und ausserhalb der Schutzgebiete mit Ausnahme des BLN-Objekts Untersee-Hochrhein. Da insgesamt durch die Verlegung des Parkplatzes Forenau zur Thurpünte eine markante Verbesserung hinsichtlich Schutzinteressen erreicht wird, ist die Beeinträchtigung am Rande des BLN-Gebiets Untersee-Hochrhein hinzunehmen.

4.22 Präzisierungen «Parkieranlagen von regionaler Bedeutung»

Folgende Präzisierungen betreffend Benennung von Parkieranlagen, Anzahl vorhanden Parkfelder oder Anpassungen an den Koordinationshinweisen werden in der Tabelle Nr. 46 im regionalen Richtplan vorgenommen:

Die Gemeinde Ossingen hat die ZPW im Rahmen der Mitwirkung darauf hingewiesen, dass im regionalen Richtplan bei verschiedene Parkieranlagen falsche Namen (Flurnamen) eingetragen sind. Betroffen sind folgende Parkieranlagen:

- Nr. 8 Ossingen: «Husemerhof», falscher Flurname, korrekt ist «Pfründholz»

- Nr. 11 Ossingen: «Chappen», falscher Flurname, korrekt ist «Oberholz»
- Nr. 14 Ossingen: «Zuberbrunnen», falscher Flurname, korrekt ist «Himmelrich»

Der Klosterplatz in Rheinau wurde vom Verkehr befreit und die bisher 110 provisorischen Parkplätze im Chorb-Areal werden in definitive, bewirtschaftete Parkplätze überführt. Zwecks Harmonisierung mit den aktuellen Gegebenheiten wird die Parkierungsanlage Nr. 5 «Kloster» in «Im Chorb» umbenannt und mit einer Kapazität von 110 Parkfeldern im Richtplan eingetragen.

Auch wurde der Status und die Koordinationshinweise aller Parkierungsanlagen überprüft und bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten respektive den Grundlagen «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» und dem GIS-Datensatz «Anlagen des Tiefbauamts» entsprechend angepasst. Dabei wurde insbesondere die Koordinationshinweise auf das nicht länger relevante «Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur» entfernt.

Die ZPW ersucht indessen das Tiefbauamt des Kantons Zürich, den GIS-Datensatz «Anlagen des Tiefbauamtes» auf der Grundlage des teilrevidierten regionalen Richtplans des Weinlandes zu aktualisieren und insbesondere die Namen und Parkplatzkapazitäten der Parkierungsanlagen auf der Grundlage des regionalen Richtplans nachzuführen.

4.23 Überprüfung Standorte Parkierungsanlagen: Präzisierungen Richtplankarte «Verkehr» und Themenkarte «Parkierung»

Die Gemeinde Ossingen hat die ZPW im Rahmen der Mitwirkung darauf aufmerksam gemacht, dass verschiedene Parkierungsanlagen im regionalen Richtplan am falschen Standort eingetragen sind. Obwohl der regionale Richtplan kein parzellenscharfes Planungsinstrument ist, hat der ZPW die Standorte aller Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung auf Basis des «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» sowie dem GIS-Datensatz «Anlagen des Tiefbauamts» überprüft und wo nötig in der Themenkarte Nr. 20 «Parkierung» und in der Richtplankarte «Verkehr» angepasst.

Zur besseren Übersicht über die Parkierungsanlagen im Weinland wurden auch die Park-and-Ride und Bike-an-Ride Anlagen in der Themenkarte Parkierung ergänzt.

4.24 Ergänzung Schutz Gewässerräume und Uferstreifen bei der Umsetzung von Parkierungsanlagen

Bei Neu- und Ausbauprojekten von Parkierungsanlagen sind die Gewässerräume und Uferstreifen zu berücksichtigen. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der ZPW empfohlen, den Richtplantext diesbezüglich zu ergänzen. In Kapitel 4.6.2 Karteneinträge wurde deshalb eine entsprechende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen.

4.6.2 Karteneinträge

Die Festlegung von Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung bzw. Erweiterung dieser Anlagen. Neu- und Ausbauprojekte sind in Tabelle und Abbildung zu konkretisieren (Anzahl PP bestehend, bei Ausbau Ziel Anzahl). **Neu- und Ausbauprojekte von Parkierungsanlagen sind ausserhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums zu erstellen.**

Abb. 46: Auszug Richtplantext, Kap. 4.6.2

5 Versorgung, Entsorgung

5.1 Ergänzung Zielformulierung Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung, die vorhandenen räumlichen und wirtschaftlichen Ressourcen effizient zu nutzen und die Belastungen für die Bevölkerung und die Landschaft möglichst gering zu halten, ist es ein Anliegen der ZPW, die Schaffung von gemeindeübergreifenden Infrastruktureinrichtungen zu fördern. Das übergeordnete Ziel des Richtplankapitels Ver- und Entsorgung (Kap. 5.1.1) wurde entsprechend ergänzt.

5.1.1 Ziele

Gemäss dem RegioROK Weinland sind Unterhalt und Erneuerung von Infrastrukturanlagen überkommunal zu koordinieren. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden soll weitergeführt und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. **Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Förderung von gemeindeübergreifenden Infrastrukturanlagen.**

Abb. 47: Auszug Richtplantext, Kap. 5.1.1.

5.2 Reduktion Kapitel 5.4 «Energie» auf richtplanrelevante Inhalte

Um der Systematik für regionale Richtpläne zu entsprechen, wurde das Kapitel 5.4 «Energie» entschlackt und nicht richtplanrelevante Inhalte wurden entfernt. Obschon im regionale Richtplan Weinland nach wie vor keine planerische Koordination im Bereich der Windenergie vorgenommen wird, werden die bereits im regionalen Richtplan Weinland enthaltenen Ausführungen für die Planung solcher Anlagen belassen.

Ergänzt wurde der Richtplan um Aussagen betreffend alternativer Energiegewinnung durch Biogas- und Solaranlagen (vgl. 5.4.1). Mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2022 trat das geänderte Energiegesetz des Kantons Zürich in Kraft gesetzt. Öl- und Gasheizungen können seit dann nur noch in Ausnahmefällen durch solche ersetzt werden. Klimafreundliche Heizungen werden zum Standard und auf neuen Häusern sind Solarpanels zur Pflicht geworden. Aufgrund des geänderten Energiegesetzes wurden zusätzlich punktuelle Anpassungen am Kapitel 5.4 «Energie» vorgenommen.

Die Tabelle 61 betreffend die kommunale Energieplanung wurde aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Status	Empfehlung
1	Andelfingen	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen, gemeinsam mit Kleinandelfingen
2	Dachsen	B bestehende kommunale Energieplanung	Machbarkeitsstudie für Holz- und / oder ARA-Verbund empfohlen
3	Feuerthalen	nicht vorhanden bestehende kommunale Energieplanung	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen
4	Flaach	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen
5	Flurlingen	nicht vorhanden	Machbarkeitsstudie für Holzverbund empfohlen
6	Henggart	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen
7	Kleinandelfingen	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen, gemeinsam mit Andelfingen
8	Laufen-Uhwiesen	nicht vorhanden bestehende kommunale Energieplanung	Machbarkeitsstudie für Holzverbund empfohlen
9	Marthalen	nicht vorhanden bestehende kommunale Energieplanung	Machbarkeitsstudie für Holz- und / oder ARA-Verbund empfohlen in Erarbeitung
10	Oberstammheim-Stammheim	bestehende kommunale Energieplanung (genehmigt durch Baudirektion)	
11	Ossingen	bestehender Teilenergieplan von 2002	
12	Rheinau	bestehender Energieplan von 2009	
13	Unterstammheim	Kommunale Energieplanung (genehmigt durch Baudirektion)	
14	Waltalingen	Kommunale Energieplanung (genehmigt durch Baudirektion)	

Abb. 48: Tabelle 61 «Kommunale Energieplanung»

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Eintrag «Rundholz-Nasslagerplätze Andelfingen»

Der Eintrag «Rundholz-Nasslager nach Schadenereignis» dient der raschen Bewilligung von Nasslagern im Falle von Waldschadenereignissen (z. B. in der Folge von Stürmen, Trockenheit oder Schädlingskalamitäten). Entsprechende Rundholz-Nasslager-Standorte sind im regionalen Richtplan als Werkhof aufzunehmen.

Bei Schadenereignissen wie Sturm oder Borkenkäferbefall kann innert kürzester Zeit eine grosse Menge an hochwertigem Rundholz anfallen, welches aus Gründen des Forstschutzes (Ausbreitung von Schädlingen) rasch aus dem Wald abgeführt werden muss. Um dieses Holz vor einem Befall durch Pilze oder Insekten zu schützen, wird an den Nasslagerstandorten das Holz mit Wasser aus öffentlichen Gewässern künstlich beregnet um die Qualität des Rundholzes zu erhalten.

Ein Rundholz-Nasslager ist für den temporären Einsatz nach einem Schadenereignis vorgesehen. Die Errichtung eines solchen Nasslagers ist mit dem Gewässerraum abzustimmen.

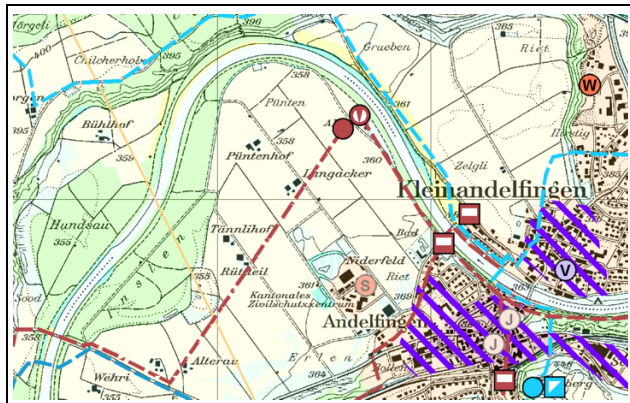


Abb. 49: Auszug aus der Teilkarte Versorgung, Entsorgung Öff. Bauten und Anlagen (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

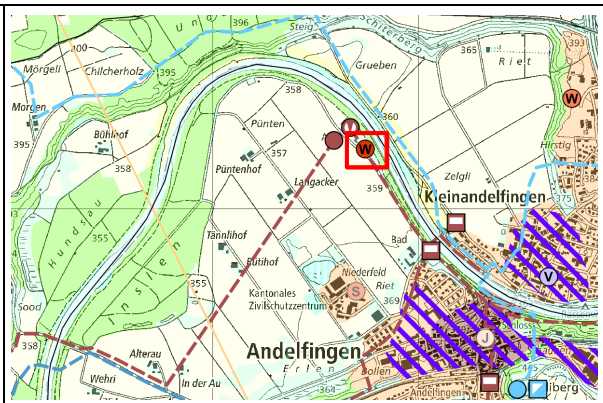


Abb. 50: Eintrag «Rundholz-Nasslagerplätze Andelfingen» als Werkhof

Nr.	Gemeinde, Objekt	Trägerschaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
W7	Andelfingen, Rüteneu, Rundholz-Nasslager	Kanton Zürich	W	bestehend	- Mit dem Gewässerraum abzustimmen
W8	Feuerwehrstützpunkt	Feuerwehrzweckverband Flaachta	S	geplant	- Sicherstellung hohe Gestaltungsqualität - Sicherstellung möglichst geringer Flächenverbrauch - Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet
<p>Abkürzungen S: Sicherheit; W: Werkhof</p>					

Abb. 51: Tabelle 75 «Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung»

6.2 Eintrag Feuerwehrstützpunkt Flaachtal Standort Türli, Berg am Irchel

Ausgangslage

Die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken bilden den Zweckverband Feuerwehr Flaachtal. Zurzeit verfügt jede Verbandsgemeinde über ein eigenes Feuerwehrdepot. Da die bestehenden Depots zu klein sind, müssen bei Neubeschaffungen teilweise teure Spezialanfertigungen gekauft werden. Keines der bestehenden Depots ist in der Lage, Ausbildungskurse, Schulungen und Trainings adäquat durchzuführen. Die derzeitige dezentrale Verwaltung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Material ist ineffektiv und teuer. Die dezentralen Standorte unterschiedlicher Grösse decken deshalb die zukünftigen Bedürfnisse nur ungenügend ab. Aus diesem Grund hat der Feuerwehrzweckverband eine mehrstufige Standortevaluation für einen neuen zentralen Feuerwehrstützpunkt im Flaachtal erarbeitet. Dabei wurden die vielschichtigen räumlichen und betrieblichen Anforderungen an einen regionalen Feuerwehrstützpunkt sowie die übergeordneten Anforderungen an einen solchen Stützpunkt gemäss den Vorgaben des Bundes und der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) erhoben. Auch wurde der Kanton ARE in die Standortsuche miteingebunden und zu Stellungnahmen zum Standortevaluationsprozess eingeladen.

Die Standortevaluation und die Prüfung diverser Alternativstandorte kommt zum Schluss, dass der Bau eines zentralen Feuerwehrdepots die richtige und geeignete Massnahme ist, damit die Feuerwehr ihren Auftrag gemäss den Standards und Vorgaben erfüllen kann. Nach der Evaluation möglicher Standorte für ein neues zentrales Feuerwehrdepot wurde der Standort Berg Türli als optimaler Standort für ein zukünftiges zentrales Feuerwehrdepot identifiziert. Der im Rahmen der Standortevaluation ermittelte Standort für das neue Feuerwehrdepot Flaachtal liegt ausserhalb der Bauzonen am südlichen Dorfeingang der Gemeinde Berg am Irchel.

Eine umfassende Interessenabwägung im Rahmen der Standortevaluation kommt zum Schluss, dass der Schutz von Menschenleben, Sachwerten und insbesondere auch wertvoller historischer Bausubstanz höher zu gewichten ist als die negativen Auswirkungen auf das benachbarte Ortsbild von Berg am Irchel (vgl. Interessenabwägung unten sowie Bericht: «Standortevaluation regionaler Stützpunkt, Zweckverband Feuerwehr Flaachtal»).

Gemäss kantonalem Richtplan kann Landwirtschaftsland für öffentliche Zwecke und andere Sondernutzungen durchstossen werden. Mit dem entsprechenden Eintrag im regionalen Richtplan als Anlage für «weitere öffentliche Dienstleistungen – Sicherheit» werden auf regionaler Ebene die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen. Der ZPW ist es jedoch ein Anliegen, dass bei der Realisierung des neuen Feuerwehrdepots am Standort Türli folgende Auflagen erfüllt werden:

- Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren.

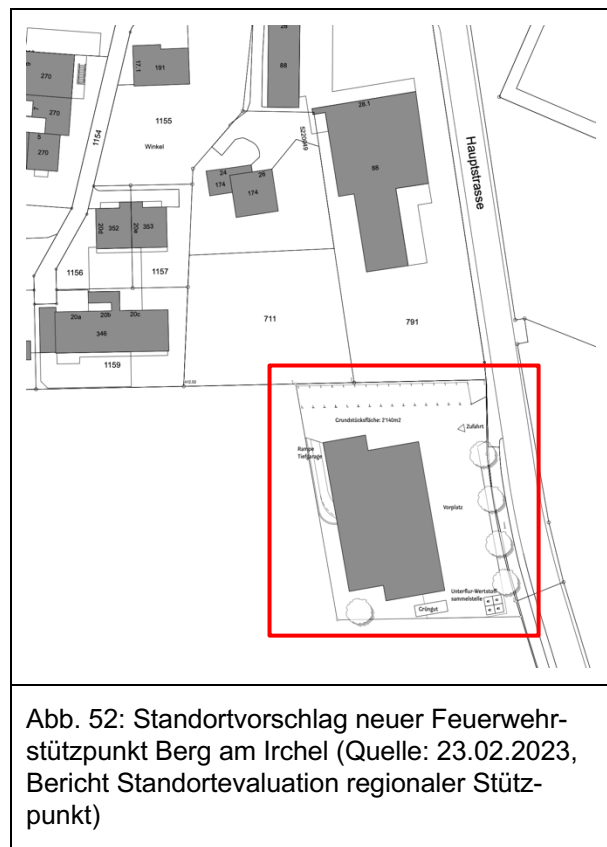


Abb. 52: Standortvorschlag neuer Feuerwehrstützpunkt Berg am Irchel (Quelle: 23.02.2023, Bericht Standortevaluation regionaler Stützpunkt)

- Die Gebäudegrundfläche sowie die Umgebungsflächen sind auf das betrieblich notwendige Minimum zu reduzieren und eine qualitätsvolle Integration in die bestehende Dorfstruktur und das Landschaftsbild ist zu gewährleisten.
- Die beanspruchten Flächen ausserhalb der Bauzonen sind zu kompensieren.

Die Kompensation der Fruchtfolgeflächen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen. Damit die hohen gestalterischen Anforderungen erfüllt werden können, ist die Durchführung eines Konkurrenzverfahrens (z.B. Architekturwettbewerb) vorgesehen. Anschliessend sollen die Qualitäten mit einem Gestaltungsplan grundeigentümergebunden gesichert werden. Die Kompensation der beanspruchten Flächen ausserhalb der Bauzonen wird schliesslich im Rahmen einer Absichtserklärung zwischen den Verbandsgemeinden des Feuerwehrzweckverbandes verbindlich geregelt.

Interessenermittlung und -bewertung

a) Schutzziel Feuerwehr

Interessenermittlung: Der Feuerwehr obliegt der Schutz der Bevölkerung sowie der Sachwerte bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben (§ 16 Abs. 1 FFG).

Interessenbewertung gemäss Stellungnahme GVZ: «Im Einsatzgebiet des Feuerwehrzweckverbandes Flaachtal ist sehr viel ältere und erhaltenswerte bzw. geschützte Bausubstanz vorhanden, die in einem Ereignisfall ein raschestmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordert. Das bedeutet, dass neben der Ausrüstung auch die bauliche Infrastruktur eine Erfüllung der Leistungsvorgaben GVZ ermöglichen muss. Der geforderte Schutz der Bausubstanz durch eine schnelle und effektive Intervention ist in jedem Fall und gleichzeitig auch ein Schutz von Mensch und Tier, der in den Prioritäten am höchsten zu werten ist» (vgl. Stellungnahmen GVZ, Anhang G, Bericht Standortevaluation regionaler Stützpunkt).

Das Schutzziel der Feuerwehr zu erfüllen, ist im vorliegenden Fall von hohem Interesse, da der Schutz von Leben höher zu gewichten ist als der Erhalt von Sachwerten oder immateriellen Werten.

b) Pflicht zur Schaffung eines zentralen regionalen Depots zur Erfüllung der Leistungsvorgaben

Interessenermittlung: In Kapitel 4.3 und 4.4 des Berichts zur Standortevaluation regionaler Stützpunkt legen die GVZ und die Feuerwehr nach verschiedenen Gesichtspunkten detailliert dar, weshalb nur ein Stützpunkt am richtigen Ort die aktuellen und die zukünftigen Anforderungen an einen effizienten, effektiv einsatz- und leistungsfähigen sowie zweckmässig organisierten Dienst erfüllen kann. In den Leistungsvorgaben der Vollzugsverordnung wird bestimmt:

- Die Einsatzzeiten der nachfolgenden Bestimmungen beginnen ab Alarmierung (Pagermeldung) und enden, wenn die Feuerwehr in der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke samt persönlicher Schutzausrüstung und Einsatzmaterial am Einsatzort bereit ist. (§ 7)
- Der Einsatzauftrag ist massgebend für die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelements. Die Einsätze in Zusammenhang mit Gebäuden so organisiert, dass das Ersteinsatzelement mit mindestens 10 AdF nach Alarmierung innerhalb folgender Richtzeiten an der Einsatzstelle eintrifft:
 - bis 10 Minuten in überwiegend dicht besiedeltem Gebiet,
 - bis 15 Minuten in überwiegend dünn besiedeltem Gebiet.
- bis 30 Minuten nach Alarmierung steht die Feuerwehr mit mindestens 30 AdF im Einsatz.

- Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80% aller Einsätze einzuhalten. Abweichungen von den Leistungsvorgaben sind nur aufgrund besonderer Einsatzbedingungen wie Witterung, Strassenverhältnisse, Paralleleinsätze usw. zulässig. (§ 8)

Interessenbewertung: In der Evaluation wurden zuerst alle fünf bestehenden Depots geprüft und beurteilt. Anschliessend wurde in den Bauzonen aller Verbandsgemeinden Grundstücke gesucht, welche nicht / teilweise überbaut sind oder ein realistisches Umnutzungspotenzial aufweisen. Drei Areale in Gräslikon und Buch wurden gefunden, sie können gemäss Standortevaluation aber die Anforderungen in mehrere Hinsichten nicht erfüllen. Ganz wesentlich ist dabei, zusammen mit drei weiteren Grundstücken in Dorf, Volken und Flaach, die zu deutlich nicht erfüllbare Erreichbarkeit. Schliesslich wurden ein Grundstück in Gräslikon Punt und zwei in Berg Pünt, ausserhalb Bauzone, nochmals eingehend geprüft.

Stellungnahme GVZ: Die Leistungsvorgaben von § 8 Abs. 1 lit. a. sind rechtsverbindlich und auch in Ausnahmefällen nicht verhandelbar, da der Schutz von Bevölkerung und Sachwerten übergeordnete Interessen darstellen. Die Vorgabe von lit. b. (15 Minuten in dünn besiedeltem Gebiet) kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Bereits im Schreiben der GVZ vom 15. Mai 2022 wurde betont, dass das Siedlungsgebiet (Kernzone) im Flaachtal als "dicht besiedelt" gilt. insbesondere die historischen Kernzonen mit geringen Gebäudeabständen und viel brennbarer Bausubstanz beinhalten grosse Risiken für materielle und kulturelle Schäden. Ebenso ist die 80%-Formulierung der Einhaltung der Vorgaben (Abs. 3) sehr eng auszulegen. Sie gilt – gemessen über ein Kalenderjahr – nur für temporäre Ereignisse, die in diesem Absatz definiert sind. Diese Formulierung kann also nicht pauschal für einen unvorteilhaften Standort eines Feuerwehrdepots angewendet werden.

Gemeinsam mit der GVZ kommen die FW-Kommission, die FW-Organisation und das mit der Standortevaluation beauftragte Planungsbüro zum Schluss, dass die Erreichbarkeit aller Verbandsgemeinden nur ab dem Standort Berg Türli erfüllt werden kann. Die FW-Fahrzeuge entsprechen dem aktuellen Stand der Technik in Bezug auf Bauart, Motorstärke usw., eine Verkürzung der berechneten Fahrzeiten kann nicht in Betracht bezogen werden.

Die Option zur Realisierung von zwei neuen Depots, getrennt für die Gemeinden im Tal und am Berg, ist ebenfalls geprüft worden. Es wurde einerseits erkannt, dass beim Bau eines neuen Depots z.B. in Flaach die Distanz zur Feuerwehrorganisation Andelfingen sehr klein ist und die Einsatzgebiete sich stark überschneiden (Stn GVZ, 18.11.19). Andererseits wären verschiedene Anlageteile (Infrastruktur, Dekontamination) doppelt zu erstellen und insbesondere Rekrutierung, Beschaffung, Wartung usw. sowie die Aufteilung von Material und Mannschaft stark erschwert und eingeschränkt.

Grundsätzlich ist die wichtigste Aufgabe der Feuerwehr das Retten von Leben (Menschen und Tiere). Eine hohe Sicherheitsstufe für Menschen führt aber gleichzeitig auch zu einer besseren Sicherung von materiellen Werten, insbesondere in den schützenswerten Ortsbildern. Der Bevölkerungsschutz hat daher höchste Bedeutung und geht einem einschränkenden Ortsbildschutz vor.

c) Innenentwicklung und Standortanforderungen

Interessenermittlung: Die übergeordneten planungsrechtlichen Ziele und Vorgaben finden sich im Raumplanungsgesetz (Auszug der für das Vorhaben am meisten zutreffenden Bestimmungen). Dazu gehören namentlich u.a. der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Schaffen kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG, Ziele). Des Weiteren sollen sich Siedlungen,

Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen, und für öffentliche und im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen (Art. 3 RPG, Planungsgrundsätze).

Der Vorschlag des Standortes Berg Türli erfolgt gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen im Kantonalen Richtplan.

- «Das Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung «durchstossen» werden. Hierfür sind die unter Pt. 3.2.3 a) genannten Kriterien zu erfüllen.» (Kantonaler Richtplan, 18.09.2015, Pkt. 3.2.2)
- «Der Kanton gewährleistet, dass im Rahmen der Genehmigung von Planungsmassnahmen zur Durchstossung des Landwirtschaftsgebietes hohe Anforderungen an die Interessenabwägung gestellt werden. Es ist darzulegen, weshalb die betreffenden Nutzungen nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebietes untergebracht werden können. Werden Fruchtfelder beansprucht, so sind diese zu kompensieren.» (Kantonaler Richtplan, 18.09.2015, Pkt. 3.2.3 a)

Die Schaffung eines zentralen Feuerwehrdepots ist eine wichtige öffentliche Aufgabe. Dass der neue Stützpunkt nicht innerhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden kann, wird im Bericht: «Standortevaluation regionaler Stützpunkt, Zweckverband Feuerwehr Flaachtal» u.a. aufgrund der Leistungsvorgaben GVZ detailliert nachgewiesen.

Interessenbewertung: Das Ziel des Feuerwehrzweckverbandes hat zu jeder Zeit darin bestanden, innerhalb der Bauzonen in den Verbandsgemeinden eine geeignete Fläche für den regionalen Stützpunkt zu finden. Dazu wurde als Grundlage für die Evaluation folgender Kriterienkatalog erarbeitet.

- Lage in der Bauzone
- Lage im Dorf (inmitten, am Rande, Beeinträchtigung Wohnumfeld)
- Einordnung in das Siedlungs- / Orts- und Landschaftsbild
- Erschliessung / Zufahrt (Sicherheit, Neigung, Dimensionierung)
- Erreichbarkeit aller Verbandsgemeinden ab Alarmierung innert gesetzlicher Frist
- Einordnung in die Topografie (Schaffung einer ortsbildverträglichen, ebenen Fläche)
- ausreichende verfügbare Fläche

In einer ersten Phase wurden zuerst alle bestehenden Standorte der Feuerwehrdepots geprüft. Anschliessend sind potenzielle Standorte innerhalb der Bauzonen untersucht worden, d.h. nicht überbaute oder umstrukturierungswürdige Grundstücke. Ein Standort in der Bauzone konnte nicht gefunden werden. In dritter Priorität ist die Suche auf Standorte ausserhalb der Bauzone ausgedehnt worden; aufgrund der Leistungsvorgaben (Erreichbarkeit) wurden nur Areale angrenzend an die Bauzone von Buch, Gräslikon und Berg geprüft. Die Zwischenbeurteilung lieferte folgende eindeutigen Erkenntnisse:

Ausschlusskriterien Buch Landischeune:

- zu dominante Volumetrie im Ortsbild, insbesondere auch aufgrund Topografie
- dreiseitig umschliessendes Wohnumfeld
- Gemeinden Flaach, Volken und Dorf nicht innert Zeitvorgabe erreichbar

Ausschlusskriterien Gräslikon Punt:

- Unwegbarkeit der erforderlichen Gewässerausdolung, weiträumige Auswirkungen

- Verfügbarkeit des Areals
 - Gemeinde Dorf sowie Teile von Flaach und Volken nicht innert Zeitvorgabe erreichbar
- Zuschlagskriterien für weitere Abklärung Berg Türli:

- Lage direkt an Kantonsstrasse
- Lage am Ortsrand vor Gewerbebetrieb, kein Wohnumfeld beeinträchtigt
- Gebiet für Erweiterung Siedlungsgebiet im Rahmen Überarbeitung Kantonalen Richtplan seitens ARE positiv beurteilt (Einschränkung / Ausschluss wegen Fluglärm)
- alle Gemeinden des Zweckverbandes innert Zeitvorgabe erreichbar

Der nun geplante Standort Berg Türli liegt ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan bzw. in der kantonalen Landwirtschaftszone. Er erfüllt als einziger die gesetzlichen Anforderungen (Leistungsvorgaben vgl. Kapitel 4.3 und 5.1.2), womit das übergeordnete öffentliche Interesse massgeblich begründet ist.

In einem ersten Schritt soll der regionale FW-Stützpunkt im regionalen Richtplan Weinland eingetragen werden. Damit die Erfüllung der hohen qualitativen Anforderungen an das Bauwerk sichergestellt ist, wird anschliessend ein Konkurrenzverfahren durchgeführt (z.B. Architekturwettbewerb).

Damit die geforderten Qualitäten grundeigentümergebunden gesichert sind, wird schliesslich ein Gestaltungsplan, voraussichtlich gleichzeitig mit der Einzonung in eine ÖBA, festgesetzt (Gemeindeversammlung).

Mit der Anpassung der Nutzungsplanung wird auch die Kompensation der Fruchtfolgefleichen und eine allfällige flächengleiche Auszonung (an anderem Ort) bearbeitet.

d) Verkehr

Interessenermittlung: Damit die Feuerwehrfahrzeuge ihren Dienst zu jeder Jahres- und Tageszeit erfüllen können, sind sie auf sichere Strassenverbindungen angewiesen. Einerseits sind es die Einsatzfahrzeuge, welche ausreichend dimensionierte Strassen mit uneingeschränktem Winterdienst erfordern. Andererseits betrifft das ebenso die teilweise in Privatfahrzeugen einrückenden Angehörigen der Feuerwehr. Der Standort Berg Türli liegt am Ortsrand und direkt an der Kantonsstrasse. Die Zufahrt ab Kantonsstrasse zu verschiedenen, geprüften Standorten weist schwerwiegende Nachteile auf in Bezug auf Sicherheit, Beeinträchtigen Wohnumfeld (inkl. Kindergarten, Schule), Neigung und Dimensionierung (Ausbaumöglichkeit). Stellungnahme GVZ: Die erwähnten 10 Minuten der Leistungsvorgabe beinhalten auch das Einrücken der AdF ins Feuerwehrdepot. «Als Milizorganisation ist der Feuerwehr-Zweckverband Flaachtal deshalb auf möglichst gut zugängliche Wege zu einem zentral gelegenen Depot angewiesen. Beim Einrücken ins Depot im Alarmfall haben die AdF keinerlei Sonderrechte im Strassenverkehr, sondern haben sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Erst beim Ausrücken mit den Feuerwehrfahrzeugen kommen die Regelungen über den Einsatz des Sondersignals zur Anwendung.»

Interessenbewertung: Der geplante Standort Türli ist direkt ab der Hauptstrasse erschlossen, welche als Nord-Süd-Achse die Berggemeinden mit Flaach im Tal verbindet. Dies ist einerseits erforderlich, damit alle Verbandsgemeinden rechtzeitig erreicht werden können. Andererseits werden mit der Lage an Kantonsstrasse und Ortsrand nachteilige Auswirkungen auf die Wohnquartiere weitgehend vermieden. Diese müssen von ausrückenden, mit akustischen Warnsignalen ausgerüsteten Fahrzeugen (Martinshorn) nicht durchfahren werden. Ebenso sind sie verschont von erheblichen Licht- und Lärmemissionen des Übungsbetriebes an ca. 40 Abenden pro Jahr.

Das Interesse der guten Verkehrsanbindung geniesst im vorliegenden Prozess hohe Priorität, da es die Einhaltung der Zeitvorgaben der GVZ sicherstellt und damit den Schutz von Menschenleben verbessert.

e) Lärm

Interessenermittlung: Gemäss § 29 LSV dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue, nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Im vorliegenden Fall sind die relevanten Lärmquellen gemäss GIS-Browser des Kantons Zürich der Strassenlärm und der zivile Fluglärm. Im vorliegenden Fall sind nur wenige Räume des neuen Feuerwehrmagazins als lärmempfindlich zu klassieren (Büros, Ausbildungsraum, allfällige Co-Working-Arbeitsplätze). Sollte sich bei der Detailabklärung zeigen, dass die Lärmbelastung die relevanten Grenzwerte auf der Strassenseite überschreitet, können diese Nutzungen auf der strassenabgewandten Seite angeordnet werden.

Ein Feuerwehrmagazin wird gemäss Beurteilung der Fachstelle Lärm des Kantons Zürich als mässig störend eingestuft. Ein Feuerwehrmagazin ist also in einer reinen Wohnzone nicht möglich, da hier nur nicht und wenig störende Nutzungen zulässig sind.

Der durch die im Einsatzfall genutzten Sirenen verursachte Lärm sowie der Lärm der regelmässigen Übungen gehören zur Kategorie Alltagslärm. Für diese sind gemäss LSV keine einzuhaltenden Grenzwerte definiert. Sirenen müssen aber zur Erfüllung ihrer Aufgabe eine gewisse Lautstärke aufweisen. Selbstverständlich werden sie zurückhaltend eingesetzt. Zur Gewährleistung der Sicherheit der AdF sowie anderer Verkehrsteilnehmer kann aber nicht auf ihren Einsatz verzichtet werden. Der Einsatz einer Sirene kann in der Nacht zu einer Aufwachreaktion führen. Geschieht dies häufiger, führt dies langfristig für die Betroffenen zu einer eingeschränkten Schlafqualität und sogar zu physischen und psychischen Auswirkungen.

Interessenbewertung: Das Thema Lärm hat im vorliegenden Projekt mittlere Priorität. Der neue Standort ist so zu wählen, dass negative Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung (Wohngebiete) reduziert werden können.

f) Denkmalschutz

Interessenermittlung: Bei Schutzobjekten handelt es sich gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG um «Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltungswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung». Diese sind durch geeignete Schutzmassnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen (§ 207 Abs. 1 PBG). Gemäss KOBİ handelt es sich bei den Bäumen am Südrand des Parks (entlang der Kantonsstrasse) um markante Einzelbäume. Diese sind also selbst Bestandteil des schützenswerten Ortsbildes.

Interessenbewertung: In der Stellungnahme des ARE bezieht sich die kantonale Denkmalpflege auf das überkommunale Schutzobjekt Schloss und dessen Sichtachse auf den ansteigenden Hang des Irchel (Stellungnahme ARE S. 5, vgl. Kap. 4.1 und Inventar S. 8): «Mit dem geplanten Feuerwehrstützpunkt wurde diese Sichtachse geschlossen, was die Wirkung der Gesamtanlage von Schloss Berg beeinträchtigen würde. Allerdings ist die Achse heute nur noch bedingt nachvollziehbar, da der Park durch Baumpflanzungen entlang der Hauptstrasse geschlossen ist und zudem ein Gewerbebetrieb auf der gegenüberliegenden Strassenseite bereits empfindlich in die Blickachse hineinragt.» Das Feuerwehrgebäude wird die direkte

Sichtbeziehung Schloss – Irchel am westlichen Rand beeinträchtigen. In entgegengesetzter Richtung kann der Stützpunkt in die Sichtachse hineinragen, wenn der Beobachter am Waldrand (Holzacker) im Südwesten des Dorfes in Richtung des Schlosses blickt. (Hinweis: Die NHK hat beim Augenschein diesen Ort aufgesucht.) Auf der Kantonsstrasse ist dies jedoch nie der Fall. Die Denkmalpflege gelangt daher zu diesem Fazit: «Angesichts dieser heutigen Situation fallen die Auswirkungen des geplanten Neubaus auf das Denkmalschutzobjekt Schloss Berg nicht übermässig ins Gewicht.»

Das Interesse des Denkmalschutzes hat im vorliegenden Projekt mittlere Priorität, da die zu schützende Sichtachse bereits durch frühere Eingriffe und zusätzlich durch die dichte Bepflanzung auf dem Gelände des Schlosses bereits nur noch eingeschränkt nachvollziehbar ist. Im Projektwettbewerb zum Feuerwehrgebäude wird die Schonung der Sichtachse nochmals thematisiert (Ausrichtung, Anordnung, Freiraumflächen).

g) Ortsbildschutz

Interessenermittlung: Gemäss Art. 1 NHG sind «das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern». Der Bund erstellt dazu Inventare über Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5 NHG). «Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.» (Art. 6 Abs. 1 NHG). Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Ortsbildes in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz werden in der VISOS Art. 7 definiert. Dabei werden die Ortsbilder nach Lagequalität, räumlichen Qualitäten und architekturhistorischen Qualitäten beurteilt (Art. 8 VISOS). Die Kantone sind verpflichtet das ISOS zu berücksichtigen bei ihren Planungen (Art. 11 VISOS). Auch hier kommt wiederum § 203 PBG zur Anwendung.

Berg am Irchel ist sowohl im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS als auch im Kantonalen Inventar der Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung KOBİ verzeichnet.

ISOS

Der Standort liegt im südlichen Freiraum III mit Erhaltungsziel a, beschrieben als «Weites Wies- und Ackerland in Geländekammer, zum Thurtal durch Hubel mit Rebhang abgegrenzt, südlich der Ausfallstrasse bis zum Waldrand des Irchels leicht ansteigend, wenige Aussiedlerhöfe».

Nördlich und westlich davon liegen zwei überbaute Umgebungszonen IV mit dem Erhaltungsziel b und folgender Beschreibung: «Ein- und Zweifamilienhäuser mit individuellem Erscheinungsbild sowie Sägerei- und Holzbaubetrieb mit grossvolumigen Satteldachbauten am Rand des alten Dorfkerns.»

Die Beschriebe des ISOS würdigen vor allem den historischen Ortskern in Bezug auf Bauten und Freiräume, die Siedlungskante im Norden über Flaach, den Kirchenbezirk und die beiden Schlösser. Zum südlichen Freiraum Türli findet sich folgende Bewertung:

«Einbettung der bewegten Dachlandschaft des Dorfkerns mit dem vorgelagerten Schloss in das nach Süden sich ausbreitende, zum Waldsaum des Irchels ansteigende Wies- und Ackerland. Beide Schlossgruppen mit Fernwirkung, dazwischen grosser Rebhang.»

Gemäss ISOS sind für den Bereich Türli folgende Schutzziele anzustreben: Die Freifläche südlich angrenzend an den Siedlungsrand mit Sägereibetrieb ist als Wies- und Ackerland bis zum Waldrand zu erhalten.

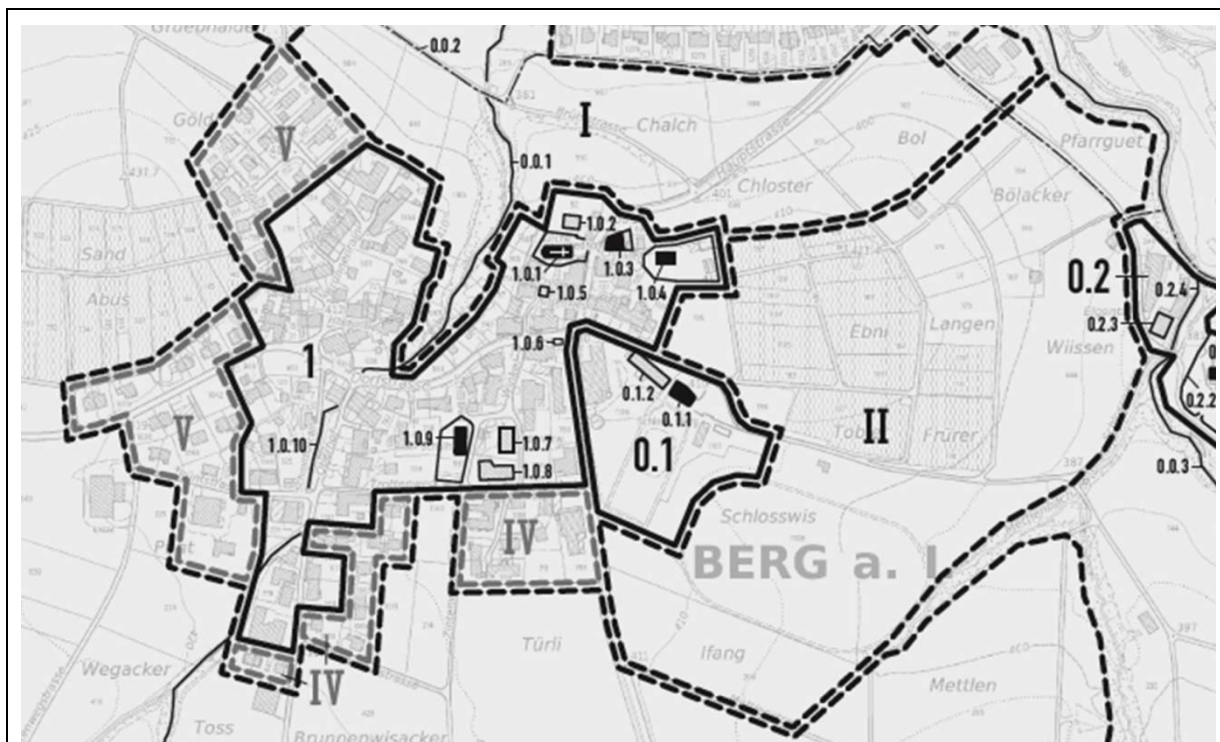


Abb. 53: Auszug ISOS Berg am Irchel, 2. Fassung 2013

KOBI

Das Kantonale Inventar der Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung konzentriert sich ebenfalls auf den engeren, historischen Dorfkern. Das Areal des Schlosses ist als «Baugruppe mit speziellen Merkmalen» violett bandiert, der zugehörige Garten und die südliche Wiese sind als «wichtige Freiräume (innerhalb und angrenzend an die Siedlung)» grün schraffiert. Die mächtigen Bäume am Südrand und im Park sind als «markante Bäume / Baumgruppen» eingetragen. Wie die NHK festgehalten hat, fehlt in der Karte u.a. eine Aussage zum Freiraum Türli (Abgleich mit ISOS).

Des weiteren macht das KOBI folgende Aussage: «Den südöstlichen Rand der Bebauung bildet das Schloss Berg. Die Schloss- und Wirtschaftsbauten sowie die Orangerie sind am nördlichen Rand des Grundstückes U-förmig angeordnet und öffnen sich auf einen grossen Park. Dieser dominiert mit seinen riesigen Laubbäumen den südlichen Dorfeingang.» Sowie wird festgehalten: «Auf der gut einsehbaren Ost- und Südseite dominiert der Schlosspark den Ortsbildrand. Diese Wirkung wird auf der Südseite durch den Sägereibetrieb beeinträchtigt, der westlich des Parks an die Hauptstrasse grenzt. Die Neubaugebiete im Westen liegen bezüglich des alten Kerns ortsbaulich weniger empfindlich. [...] Der hufeisenförmige Siedlungsraum mit seinem geschlossenen Bebauungsrand wird durch Neubauten am westlichen und insbesondere am südlichen Siedlungsrand zunehmend verändert. Der Sägereibetrieb am südlichen Ortsbildrand beeinträchtigt optisch den Schlosspark und die Silhouette des Kirchenbezirks. (S. 3) [...] Die wichtige Freihaltung der unverbauten Nahumgebung am Ortseingang östlich der Hauptstrasse (Umgebung des Schlosses) ist durch eine Erweiterung der angrenzenden Freihaltezone anzustreben.» Ziel des Ortsbildschutzes ist es folglich, den südlichen Ortsbildrand aufzuwerten und die Wirkung des Schlossparks und die Silhouette des Kirchenbezirks zu verstärken.

Gutachten NHK: Die Aussagen im Gutachten der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission NHK sind im Bericht Standortevaluation regionaler Stützpunkt und in dessen Anhang (Anhang E) abgebildet. Die NHK gelangt in ihrem Gutachten zur ablehnenden Beurteilung aus folgenden Gründen:

- der Standort liegt im Freiraum, welcher gemäss ISOS als Kulturland oder Freifläche zu erhalten ist;
- das Feuerwehrgebäude würde wie der bestehende Sägereibetrieb «die Sicht auf das Ortsbild verstellen und die Wirkung von Schlossanlage und Kirchenbezirk beeinträchtigen»;
- das neue Gebäude würde in die Sichtachse des Schlosses zu liegen kommen;
- der Neubau würde «den Siedlungsrand mit einer unverständlichen «Ausstülpung» der Bauzone verunklären» und keinen sanften Übergang zur Landschaft bilden, wie dies mit Gärten und Bäumen dem ruralen Charakter entspricht.

Interessenbewertung: Bei uneingeschränkter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen und planerischen Vorgaben ist ein neues Feuerwehrmagazin am Standort Türli aus Sicht des Ortsbildschutzes nicht möglich.

Zum Erhaltungsziel a des Freiraumes III Türli schreibt das ISOS vor: «Kein Baugebiet»

Stellungnahme ARE: «Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, bspw. des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, kann mit der Zonenzuweisung festgelegt werden, dass für bestimmte Teilbereiche ein Gestaltungsplan aufgestellt werden muss (§ 48 Abs. 3 PBG). Das öffentliche Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beim Standort «Türli» wird als gegeben angesehen. Mit der Zuweisung zu einer OeBA-Zone ist eine Gestaltungsplanpflicht festzulegen. Die Ziele der Gestaltungsplanpflicht sind in der Bau- und Zonenordnung näher zu beschreiben.»

Das Interesse des Ortsbildschutzes hat im vorliegenden Prozess mittlere Priorität. Zudem trägt der neue Feuerwehrstandort auch entscheidend zu einem verbesserten Schutz der schützenswerten Ortsbilder im Verbandsgebiet bei.

h) Umwelt und Gewässer

Interessenermittlung: Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen sind durch passende Massnahmen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Die entsprechenden Vorgaben finden sich im Gewässerschutzgesetz (GSchG). So ist es grundsätzlich untersagt, «Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen» (Art. 6 GSchG). Daher besteht eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation (Art. 11 Abs. 1 GSchG). «Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein» (Art. 19 GSchG). Zudem ist für oberirdische Gewässer ein ausreichender Gewässerraum festzulegen, welche der Erfüllung der folgenden Funktionen dient: den natürlichen Funktionen der Gewässer; dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG).

Am vorgesehenen Standort Türli bestehen keine Einschränkungen durch Grundwasser oder allfällige Oberflächengewässer. Die Erschliessung mit Werkleitungen, der Kanalisationsanschluss und die Meteorwasserversickerung sind gewährleistet.

In Bezug auf den potenziellen Stützpunkt-Standort Gräslikon Punt wurden die Hindernisse und Schwierigkeiten erläutert, welche das eingedolte Gewässer generiert. Das Feuerwehrgebäude könnte nur nach einer Ausdolung des Baches realisiert werden, was eine wesentliche Zusatzfläche beanspruchen und im weiteren, offengelegten Bachverlauf mehrere Grundeigentümer betreffen würde. Das aufwändige Verfahren und die Realisierung des Depots könnten nicht innert nützlicher Frist abgeschlossen werden.

Interessenbewertung: Es wurde erkannt, dass eine Bachöffnung nur im Rahmen eines grossräumigen Projektes erfolgen könnte. Dieses wäre jedoch mit grossen Unsicherheiten in

Bezug auf die Verfügbarkeit des Areals und der erforderliche Gewässerräume, aber auch in Bezug auf die unverhältnismässigen Kosten und den Verlust von bis ca. 2 ha zu kompensierender Fruchtfolgefläche. Der Ausschluss des Standortes (Gräslikon Punt) erfolgte jedoch fast zwangsläufig und vor allem aufgrund der Tatsache, dass Teile von Flaach und Volken sowie gesamthaft Dorf nicht innert der gesetzlichen Frist im Ersteintritt erreicht werden können. Diese Bedingung ist gemäss GVZ für einen neuen Stützpunkt wie bereits erwähnt nicht verhandelbar.

Das Interesse von Umwelt und Gewässer hat im vorliegenden Projekt tiefe Priorität, da keine schützenswerten Objekte (Grundwasser, Gewässer etc.) vom vorliegenden Projekt bzw. dem bevorzugten Standort Berg Türlü betroffen sind.

i) Landschaftsschutz

Interessenermittlung: Die Grenze der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verläuft gut 400 m südlich entlang der Höhenlinien. Das Gebiet Irchel westlich Rhein ist im Kantonalen Richtplan weiträumig als Landschaftsförderungsgebiet eingetragen (Nr. 20). Zudem befindet sich das Gebiet direkt angrenzend an das Inventarobjekt Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach des kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte, ist aber selbst nicht Bestandteil des Objektes. Im Regionalen Richtplan sind für das Gebiet Türlü keine individuellen Förderungsziele festgelegt.

Interessenbewertung: Aufgrund von Distanz und Höhenunterschied zum BLN-Gebiet werden durch das Bauvorhaben keine Interessen tangiert. Ebenso sind infolge der bisherigen, intensiv landwirtschaftlichen Nutzung keine erhöhten Einschränkungen in Bezug auf die Ziele der Landschaftsförderung zu erwarten.

Das Interesse des Landschaftsschutzes hat im vorliegenden Projekt mittlere Priorität, da keine Schutzobjekte direkt vom Projekt betroffen sind. Zudem wird durch eine sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes die aktuelle Situation verbessert.

j) Bodenschutz und Fruchtfolgeflächen

Interessenermittlung: Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone fest (Art. 29 RPV). Die Kantone weisen die Fruchtfolgeflächen der Landwirtschaftszone zu und zeigen in ihren Richtplänen dazu erforderliche Massnahmen auf. Fruchtfolgeflächen dürfen nur unter folgenden Bedingungen eingezont werden: a.) es handelt sich aus Sicht des Kantons um ein wichtiges Ziel, welches ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und b.) sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1bis RPV). Das vorgesehene Areal wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist als Fruchtfolgefläche klassiert.

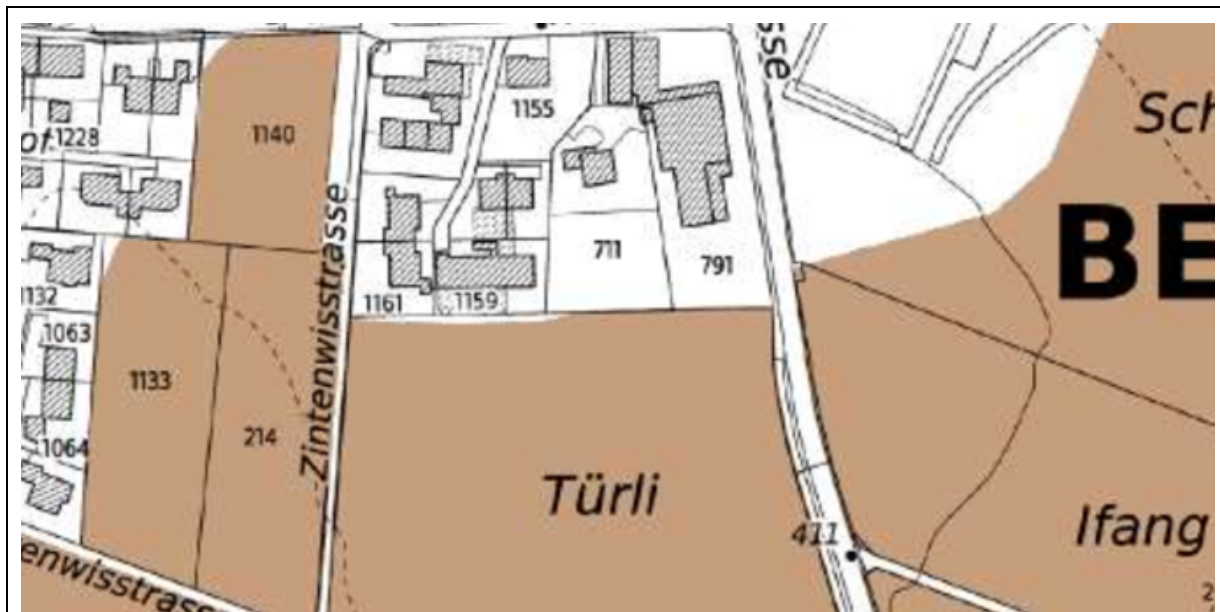


Abb. 54: Fruchtfolgeflächen (Quelle: GIS-Browser Kt. Zürich)

Interessenbewertung: Grundsätzlich ist ein neues Feuerwehrmagazin am Standort Berg Türli nicht mit den Zielen des Bodenschutzes vereinbar. Zu bevorzugen wäre ein Standort in der Bauzone. Diese halten aber die nicht verhandelbaren Parameter der GVZ bezüglich Erreichbarkeit nicht ein. Durch mehrere Projektoptimierungen wurde die durch das neue Feuerwehrmagazin beanspruchte Fläche aber auf das Minimum reduziert. Am Standort Berg Türli werden im Gegensatz z.B. zu Gräslikon Punt (zusätzlicher neuer Gewässerraum) nur ca. 2'200 m² FFF beansprucht. Mit der Einzonung ist die Aufwertung von Flächen zu planen und sicherzustellen (Stellungnahme ARE S. 6f). Im Grundbuch kann angemerkt werden, dass bei Aufgabe des Stützpunktes und keiner weiteren Verwendung im öffentlichen Interesse des Gebäudes oder der Fläche die ursprüngliche Bodenqualität wieder herzustellen ist.

Interessenabwägung

Um die Leistungsvorgaben der GVZ erfüllen zu können, ist die Realisierung des zentralen Depots des Feuerwehr-Zweckverbandes Flaachtal am Standort Berg Türli erforderlich. Bei diesem Areal treffen verschiedene übergeordnete Interessen aufeinander; sie sind gemäss Art. 3 RPG sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Zudem muss der Kanton gewährleisten, «dass im Rahmen der Genehmigung von Planungsmassnahmen zur Durchstossung des Landwirtschaftsgebietes hohe Anforderungen an die Interessenabwägung gestellt werden. Es ist darzulegen, weshalb die betreffenden Nutzungen nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebietes untergebracht werden können.» (kantonaler Richtplan, Pt. 3.2.2a).

Systematische Standortevaluation und Dokumentation

Im Rahmen der Evaluation und Vertiefung in mehreren Phasen wurde systematisch anhand der vorgängig festgelegten Beurteilungskriterien (vgl. Kap. 5.1.3 Bericht «Standortevaluation regionaler Stützpunkt», Zweckverband Feuerwehr Flaachtal) nach möglichen Standorten gesucht, vorerst prioritär innerhalb von Siedlungsgebiet und Bauzonen. Trotz der teilweise nicht erfüllten Bestimmung zur Erreichbarkeit wurden auch Areale am Siedlungsrand in wenig empfindlichem Gebiet geprüft. Kein allenfalls möglicher Standort wurde allein aufgrund der Zeitvorgabe vorzeitig ausgeschlossen.

Erfüllung der Leistungsvorgaben GVZ — Standortsicherung für öffentliche Interessen

Das öffentliche Interesse am Areal Berg Türli ist besonders gross, weil einzig von diesem Standort alle Verbandsgemeinden rechtzeitig erreicht werden können. Mit diesem Stützpunkt kann das Hauptziel der Feuerwehr, der Schutz von Leib und Leben, am besten erfüllt werden. Zudem wird auch zukünftig die Erhaltung der geschützten Ortsbilder und der zahlreichen geschützten Objekte im Verbandsgebiet wesentlich unterstützt bzw. sichergestellt. Die möglichst kurzen Anfahrtszeiten können entscheidend sein, dass eine Feuerausbreitung rechtzeitig verhindert werden kann. Das Brandrisiko ist in den Kernzonen relativ gross aufgrund der engen Gebäudeabstände und der brennbaren Holzkonstruktionen. Die ebenfalls geprüfte Option zur Realisierung von zwei neuen Depots musste aufgrund zu grosser Einschränkungen bei der Organisation und bei den Ernstfall-Einsätzen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.1.2 Bericht: «Standortevaluation regionaler Stützpunkt», Zweckverband Feuerwehr Flaachtal). Kommt hinzu, dass sich damit der Einsatzbereich mit demjenigen der Feuerwehrorganisation Andelfingen überschneiden würde. Fazit GVZ: «Aus diesem Grund ist für die GVZ auch eine blosser Reduktion auf z.B. zwei Standorte weder erwünscht noch optimal.»

Hohe Priorität

Zusammenfassend ist die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages der Feuerwehr zum Schutz der Bevölkerung und der Sachwerte aller Verbandsgemeinden als oberstes öffentliches Interesse einzustufen. Höchste Priorität unter den Interessen geniesst ebenso die Pflicht zur Erstellung eines neuen Feuerwehrmagazins. Diese Vorgaben sind für die Erfüllung des Auftrages zwingend und nicht verhandelbar.

Ebenfalls hohe Priorität geniesst im vorliegenden Fall der Verkehr/die Erschliessung. Dies deshalb, weil die Verkehrsanbindung des neuen Standortes unmittelbar zur Einhaltung der Zielvorgaben der GVZ beitragen und damit dem Schutz von Menschenleben dienen.

Mittlere Priorität

Mittlere Priorität geniessen im vorliegenden Projekt die Interessen von Innenentwicklung, Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftsschutz. Die Bedingungen und Vorschriften zu Ortsbild- und Denkmalschutz können nicht vollumfänglich erfüllt werden, negative Auswirkungen sind zu erwarten und im Rahmen der weiteren Planung zu mildern. Die geforderte Erfüllung der hohen gestalterischen Anforderungen wird mit Bestimmungen in der BZO, mit der Festsetzung eines GP und mit einem Architekturwettbewerb sichergestellt. Die im Raumplanungsgesetz formulierten, übergeordneten planungsrechtlichen Ziele und Vorgaben zu Innenentwicklung und Schonung der Landschaft sind bei der Standortevaluation prioritär beachtet worden. Ein für das neue Depot geeignetes und die Leistungsvorgaben der GVZ erfüllendes Areal innerhalb der Bauzone konnte nicht gefunden werden. Aus diesem Grunde wurde die Standortsuche auf Gebiete am Ortsrand erweitert. Der Standort Berg Türli liegt in der Landwirtschaftszone, für welche der Kantonale Richtplan eine «Durchstossung» im öffentlichen Interesse zulässt. Der Bau des zentralen Depots entspricht nachweislich einem überwiegenden öffentlichen Interesse. In der weiteren Planung ist zur Kompensation eine flächengleiche Auszonung in einer Verbandsgemeinde vorzusehen.

Ebenfalls mittlere Priorität geniesst im vorliegenden Projekt der Lärm. Grundsätzlich sind Feuerwehrmagazine aufgrund ihres Störgrades (mässig störend) nicht in reinen Wohnzonen zulässig. Zudem ist der Standort so zu wählen, dass der durch das Magazin ausgelöste Alltagslärm (Sirenen und Lärm der Übungen) das Umfeld möglichst wenig beeinträchtigen.

Tiefe Priorität

Tiefe Priorität haben im vorliegenden Projekt der Bodenschutz/FFF sowie weitere Vorgaben zum Schutz von Grundwasser und Gewässern. Nach Artikel 30 Abs. 2 RPV ist der Kanton verpflichtet, den vom Bund festgelegten Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen sicherzustellen. Im Rahmen des Projektes wurde der Flächenverbrauch stetig optimiert, so dass der Verlust an FFF reduziert wird. Der Verlust an Fruchtfolgeflächen ist zu kompensieren, was nach einer ersten Prüfung durch den Feuerwehrzweckverband möglich ist. In der weiteren Planung wird

entschieden, ob die dazu erforderlichen finanziellen Mittel sichergestellt werden oder die Aufwertung einer entsprechenden Fläche relativ kurzfristig erfolgt.

Der gewünschte Standort Berg Türli betrifft keine Schutzinteressen im Bereich Gewässer/Grundwasser.

Fazit

Der Standort Berg Türli erfüllt die Anforderungskriterien am besten:

- nur von diesem Standort können alle Verbandsgemeinden innert der Zeitlimite von 10 Minuten ab Alarmierung erreicht werden
- Lage direkt an Kantonsstrasse, keine Zufahrt über untergeordnete Strasse
- Lage nicht in der Bauzone, aber am Ortsrand
- freie Grundstückproportion und minimierbare Fläche, flache Topografie (Einordnung)
- nicht umgeben von empfindlichem Wohngebiet
- nicht direkt an das geschützte Ortsbild angrenzend

Dem Schutz der im Verbandsgebiet lebenden Menschen und Tiere, der sich hier zahlreich aufhaltenden Erholungssuchenden und der vorstehend bereits erwähnten, wertvollen und erhaltenswerten Gebäuden und Ensembles kann nur ein Stützpunkt im Areal Berg Türli umfassend gerecht werden.

Der Schutz von Menschenleben, Sachwerten und insbesondere auch der wertvollen historischen Bausubstanz in den schützenswerten Ortsbildern ist höher zu gewichten, als die eher indirekten, negativen Auswirkungen auf das benachbarte, geschützte Ortsbild und die Baudenkmäler.

Anpassungen am regionalen Richtplan

Die Richtplan Teilkarte Versorgung, Entsorgung, Öff. Bauten und Anlagen wird als «weitere öffentliche Dienstleistung – Sicherheit» im Richtplan eingetragen und in der Tabelle Nr. 75 «Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung» ergänzt (vgl. auch Abb. 50).



Abb. 55: Auszug aus der Teilkarte Versorgung, Entsorgung, Öff. Bauten und Anlagen (Stand Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2021)

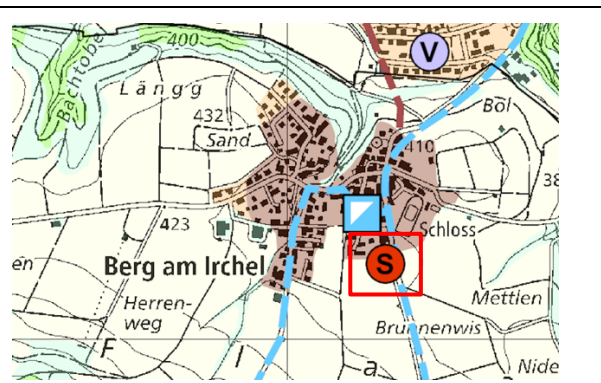


Abb. 56: Eintrag "Feuerwehrstützpunkt Flaachtal Standort Türli in Berg am Irchel" als "weitere öffentliche Dienstleistungen – Sicherheit"

C. Mitwirkungsbericht

V. Ablauf der Mitwirkung

Im Frühling 2023 wurden die Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland zu einer der öffentlichen Auflage vorgezogenen Delegiertenvernehmlassung eingeladen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung sind verschiedene Anträge und/oder Anregungen bei der ZPW eingegangen. Diese Eingaben wurden vom Vorstand der ZPW beurteilt und in einem separaten Mitwirkungsbericht behandelt.

Anschliessend fand parallel die Vorprüfung durch das ARE und die öffentliche Auflage vom 3. Juli 2023 bis 2. September 2023 statt. Während dieser Zeit konnten sich die Nachbarregionen, die Bevölkerung und die Verbände zu den Inhalten des Richtplans äussern. Die in diesem Rahmen eingereichten Einwendungen wurden vom Vorstand der ZPW behandelt.

Der ZPW-Vorstand unterbreitete der Delegiertenversammlung vom 01. November 2023 die definitive Vorlage zur Verabschiedung zuhanden des Regierungsrates.

VI. Verzeichnis der Einwendungen

Nr.	Einwender	Bemerkungen
1	Gemeinde Ossingen	Protokollauszug vom 16. August 2023
2	Pro Natura Zürich & BirdLife Zürich (gemeinsame Stellungnahme)	Schreiben vom 17. August 2023
3	Gemeinde Rheinau	Protokollauszug vom 22. August 2023
4	Gemeinde Kleinandelfingen	Protokollauszug vom 30. August 2023
5	Regionalplanungsverband Winterthur und Umgebung (RWU)	Schreiben vom 04. September 2023

Der Planungsverband Zürcher Unterland (PZU) teilte mit Schreiben vom 23. August 2023 mit, dass sie keine Einwendungen zum vorliegenden Teilrevisionsentwurf erheben.

VII. Umgang mit den Einwendungen

Nachfolgend wird aufgezeigt und begründet, wie mit den im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Anträge umgegangen wird. Die Strukturierung erfolgt gemäss den Kapiteln des regionalen Richtplans. Die Anträge werden pro Thema durchnummeriert. Die Verweise auf das Richtplandokument beziehen sich auf den Entwurf nach der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung. Allfällige überholte Verweise in den Anträgen wurden entsprechend der neuen Nummerierung angepasst.

Nr.	Einwender	Kapitel	Antrag und Begründung (sinngemäss wiedergegeben)	Umgang mit dem Antrag
1	Gemeinde Kleinandelfingen	2.3.2 Siedlungsgebiet / Bestehende Kleinsiedlungen (Weiler)	<p><i>Antrag: Alten Teil West (Süssenberg) ist als Kleinsiedlung (Weiler) zu streichen.</i></p> <p>Das Quartier Süssenberg ist örtlich/geographisch ins Dorf Alten integriert und genügt nicht den Kriterien einer Kleinsiedlung (Weiler). Dieses Quartier ist selbst in der noch nicht rechtskräftigen Übergangsordnung zu den Kleinsiedlungen, Anhang 2 nicht dokumentiert. Sie ist demnach in Unabhängigkeit der oben zitierten Erläuterung zu den Weilern aus der Tabelle zu entfernen.</p>	<p>Antrag nicht berücksichtigen</p> <p>Das Quartier Süssenberg im Dorf Alten liegt ausserhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebietes. Dieses Siedlungsgebiet ist auch für den regionalen Richtplan massgebend. Gemäss regionalem Richtplan gelten bestehende Kleinsiedlungen, die nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und als Bauzone ausgewiesen sind, als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Der regionale Richtplan definiert elf solcher Kleinsiedlungen (vgl. Tabelle 2), der Ortsteil Süssenberg ist eine davon. Würde das Gebiet aus der Liste der Kleinsiedlungen gestrichen, hätte dies zur Folge, dass das Wohngebiet nicht mehr zum Siedlungsgebiet gemäss Richtplan gehören würde.</p> <p>Die ZPW kann das Anliegen der Gemeinde zwar nachvollziehen, verzichtet aber im Sinne der Planbeständigkeit aufgrund der ausstehenden Anpassung der kantonalen Grundlagen (Richtplan und PBG) auf eine Anpassung des Kapitels im regionalen Richtplan zugunsten einer allfälligen Gesamtrevision des Kapitels nach Festlegung der übergeordneten kantonalen Grundlagen.</p>



2 Gemeinde Kleinandelfingen 2.5.1 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Der Vorstand der ZPW hat im Rahmen der Delegiertenversammlung die Einwendung Nr. 11 mit Antrag des GPVA zur Kenntnis genommen und anlässlich einer nächsten Anpassung am regionalen Richtplan in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Kleinandelfingen, selbst mit dem Gebiet Schihüetler (Seite 28/29, Abb. 7: Themenkarte Nutzungsvorgaben, AS) involviert, welches sich zurzeit in der Erschliessung und Teilbebauung befindet, erkennt umgehenden Handlungsbedarf. Planungen sind sehr träge und benötigen viel Zeit, was eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unserer strukturschwachen Region verhindert. Der Gemeinderat Kleinandelfingen unterstützt deshalb den Antrag des GPVA mit Nachdruck.

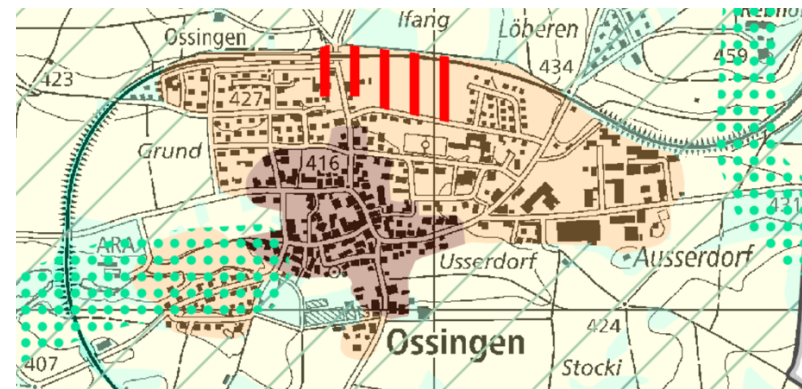
Antrag: Die Strategie der kommunalen und regionalen Arbeitsplatzgebiete in der Region Weinland ist durch die ZPW zu überprüfen. Zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region sind Arbeitsplatzgebiete zu bestimmen die kurz- oder mittelfristig realisiert werden können. Als erste Massnahme sind kurzfristige alternative Möglichkeiten mit den Standortgemeinden zu suchen oder Ersatzgebiete zu evaluieren. Der regionale Richtplan ist entsprechend zu revidieren.

Antrag teilweise berücksichtigen (Themenspeicher)

Die ZPW wird in den kommenden Jahren ein Projekt betreffend die Arbeitsplatzgebiete und die Arbeitszonen ausarbeiten, an den letzten Vorstandssitzungen wurde ein entsprechende Projektskizze erarbeitet. Für die aktuelle Teilrevision des regionalen Richtplans wird der Antrag abgelehnt. Wie bereits geäussert, geniesst das Anliegen aber auch beim ZPW-Vorstand eine hohe Priorität und wird in den kommenden Jahren vertieft bearbeitet werden.

Zwecks Initiierung geeigneter regionale Massnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Weinlandes als wirtschaftlich zukunftsfähige Arbeitsregion, wird die ZPW in diesem Rahmen auch eine Überarbeitung des entsprechenden Richtplankapitels (2.5.1 Gebiet mit Nutzungsvorgaben) prüfen.

3	Gemeinde Ossingen	Richtplankarte Siedlung und Landschaft	<p>Das Gebiet Orenberg ist bereits mit 100 Wohneinheiten überbaut und im Richtplan immer noch als «Eignungsgebiet für Hochhäuser» bezeichnet.</p> <p><i>Antrag: Die Richtplankarte ist in diesem Bereich mit dem aktuellen GIS-Kataster abzustimmen und die Bezeichnung «Eignungsgebiet für Hochhäuser» nur noch im Bereich der Truttikerstrasse anzubringen. Allenfalls sind sämtliche Richtplankarten mit dem aktuellen GIS-Kataster betreffend Überbauung zu aktualisieren.</i></p>	<p>Antrag nicht berücksichtigen</p> <p>Aufgrund der plangrafisch ähnlichen Darstellung liegt hier ein Missverständnis vor. Das Gebiet Orenberg ist in der Richtplankarte als «Gebiet mit hoher baulicher Dichte» definierte, nicht als «Eignungsgebiet für Hochhäuser». Dieser Eintrag wird deckt sich nach wie vor mit den regionalen Entwicklungsinteressen. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass es sich beim regionalen Richtplan nicht um ein parzellenscharfes Planungsinstrument handelt. Auch deshalb wird der bestehende Eintrag als stufengerecht erachtet.</p> <p>Die Hintergrundkarte des regionalen Richtplans wird jeweils von der entsprechenden kantonalen Fachstelle gemäss dem aktuellen Stand zur Verfügung gestellt. Im GIS-Browser wird die Hintergrundkarte regelmässig aktualisiert. Da die Hintergrundkarte keinen direkten Einfluss auf die Richtplaninhalte hat, kann auf eine Überprüfung verzichtet werden.</p>
4	Gemeinde Kleinandelfingen	3.1 Acht unterschiedliche Landschaftsräume	<p>Die Gemeinderäte Andelfingen und Kleinandelfingen haben im Mai 2018 gemeinsam beschlossen, ein Vernetzungsprojekt zu erarbeiten. Die Projektumsetzung wurde auf die Jahre 2019 bis 2026 festgelegt und ist in der Umsetzung.</p> <p><i>Antrag: Ergänzung des Richtplantext (Seite 39, zweit-letzter Abschnitt) entsprechend der Begründung.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Die im Antrag angesprochene Richtplanstelle wird um das gemeinsame Vernetzungsprojekt der Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen ergänzt.</p>



5	Pro Natura Zürich & BirdLife Zürich	3.7.1 Naturschutz, Ziele	<p><u>Antrag:</u> Die regionale Zielsetzung betreffend Naturschutz soll um folgenden zusätzlichen Abschnitt ergänzt werden: «Für die Erhaltung der Biodiversität sind Neuschaffungen von ökologisch wertvollen Lebensräumen notwendig. Sie sollen in erster Linie angrenzend an bestehende Schutzobjekte, auf Flächen mit besonderem Standortpotenzial und in Schwerpunktgebieten gemäss kantonalem Richtplan (s. kantonaler Richtplan Abb. 3.3) erfolgen.»</p>	<p>Antrag nicht berücksichtigen</p> <p>Auch die ZPW sieht in der Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume eine wichtige Massnahme zur Erhaltung der Biodiversität. Die ZPW erachtet jedoch die aktuelle Zielformulierung im regionalen Richtplan als stufengerecht und ausreichend umfangreich, weshalb auf eine entsprechende Ergänzung im Richtplan verzichtet wird.</p>
6	Pro Natura Zürich & BirdLife Zürich	3.7.2 Naturschutz, Karteneinträge	<p>Feuchtgebiete gehören zu den Hotspots der Biodiversität. Im Kanton Zürich sind aber die verbliebenen, isolierten Flächen zu klein, um den auf Feuchtlebensräumen angewiesenen gefährdeten Arten langfristig ausreichende Lebensräume zu bieten. Der Regierungsrat hat deshalb bereits im Naturschutz-Gesamtkonzept 1995 festgehalten, dass 1300 ha Moorergänzungsflächen nötig sind, um den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Dafür hat die Baudirektion des Kantons Zürich im Frühjahr 2021 prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) bezeichnet. Auf diesen sollen über die nächsten Jahrzehnte wieder Feuchtgebiete entstehen können. Damit dieses Ziel erreichbar ist, müssen die Flächen auch in der regionalen Richtplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Bezeichnung der PPF ist eingebettet in die kantonale Strategie „Drainierte Böden“. In deren Rahmen wurden einerseits für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen geeignete Standorte und andererseits die PPF evaluiert. Mit der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans Weinland soll der Standort Riet in Benken zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung eingetragen werden. Es ist daher folgerichtig, auch den anderen Teil der Strategie Drainierte Böden, eben die PPF, in den Regionalen Richtplan aufzunehmen.</p> <p><u>Antrag:</u> Nach der Tabelle Nr. 19 (und vor Abschnitt „Gruben- und Ruderalbiotop“) sei eine Ergänzung</p>	<p>Antrag nicht berücksichtigen</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Amt für Landschaft (ALN) des Kantons Zürich wird vorerst auf eine Verankerung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) verzichtet. Der Vorstand der ZPW geht nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass diese zuerst im kantonalen Richtplan zu verankern sind und die Planungsregionen anschliessend vom Kanton zur Aufnahme in die regionalen Richtpläne eingeladen werden.</p> <p>Das ALN befasst sich zur Zeit mit der Thematik PPF und wird voraussichtlich im Herbst eine Informationsveranstaltung dazu durchführen. Die ZPW geht davon aus, dass bis dahin das Vorgehen bezüglich einer allfälligen planungsrechtlichen Verankerung der PPF geklärt ist.</p>

um die prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete im regionalen Richtplan einzufügen. Die PPF seien gemäss kantonalem GIS tabellarisch zu übernehmen und in Abb. 13 zu verorten und in die Karte des Regionalen Richtplans zu übernehmen.

Antrag: Einleitend für das Unterkapitel sei folgender Text einzufügen: «Von den ursprünglich im Kanton Zürich bestehenden Feuchtgebieten sind heute weniger als 10% bestehen geblieben. Diese wenigen, kleinen und voneinander isolierten Flächen reichen nicht aus, um den auf Feuchtlebensräume angewiesenen gefährdeten Arten langfristig ausreichende Habitate zu bieten. Es ist deshalb notwendig, zusätzliche Feuchtlebensräume zu schaffen. Durch die Bezeichnung von Prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete hat der Kanton für diesen Lebensraum eine Grundlage geschaffen.»

7	Pro Natura Zürich & BirdLife Zürich	3.15.2 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung	<p>Die Schweiz setzt sich international dafür ein, bis 2030 30 % der Landfläche für die Biodiversität zu sichern (30 by 30). Diese 30 % sind notwendig, um den aktuell starken und raschen Biodiversitätsverlust zu stoppen. Es ist daher folgerichtig, bei Neugestaltungen – wie sie landwirtschaftliche Bodenaufwertungen sind – auf 30 % der beanspruchten Fläche Standortbedingungen zu schaffen, die eine hohe Biodiversität zulassen. In Benken liegen in unmittelbarer Nähe zur Fläche für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung auch PPF. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Flächen an die notwendigen 30 % anzurechnen, sofern sie effektiv realisiert werden.</p> <p><u>Antrag:</u> (erster Punkt) Schaffung naturnaher Flächen im Umfang von <u>30 %</u> der Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden; dabei werden die realisierten Feuchtgebietsregenerationen auf den prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete in der näheren Umgebung mitgezählt.</p>
---	-------------------------------------	---	--

Antrag nicht berücksichtigen

Die ZPW nimmt den Standort Riet in Benken auf Antrag des Kantons als Standort «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» in den regionalen Richtplan auf. Grundlage für den Antrag bildet die Standortevaluation der Baudirektion unter der Federführung der Fachstelle Bodenschutz. Für den Inhalt des Eintrags im regionalen Richtplan stützt sich die ZPW letztlich auf den entsprechenden Antrag des Amtes für Landschaft und Natur vom Juni 2019 resp. den Bericht «Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen» vom 14. Februar 2018. Die Erhöhung des Mindestanteils an zu schaffenden naturnahen Flächen würde diesen Grundlagen widersprechen, weshalb darauf verzichtet wird.

			<i>Antrag: (zusätzlicher Punkt) Realisierung von Feuchtgebietsregenerationen auf den prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete in der näheren Umgebung</i>	
8	Pro Natura Zürich & BirdLife Zürich	3.16 Grundlagen	<i>Antrag: Ergänzung unter Wald/Naturschutz: Bezeichnung und Sicherung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept, Technischer Bericht, Baudirektion, März 2021</i>	Antrag nicht berücksichtigen Aufgrund des Verzichts auf die Verankerung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) im regionalen Richtplan (vgl. Erläuterungen zu Einwendung Nr. 6) wird folglich auch auf die Ergänzung der genannten Grundlage verzichtet
9	Gemeinde Ossingen	4.2 Strassenverkehr / Ortsumfahrungen	<i>Antrag: Im Kapitel 4.2 Strassenverkehr bzw. 4.2.1 Ziele sei darauf hinzuweisen, dass die Wichtigkeit von Ortsumfahrungen weiterhin gegeben ist.</i> Die Optimierung der Abläufe auf den bestehenden Strassen mittels Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) stellte sich in Ossingen als sehr grosser Herausforderung heraus und steht nach 10 Jahren intensiver Planung immer noch in den Anfängen. Eine Realisation ist kaum denkbar. Eine Ortsumfahrung hingegen wäre in Ossingen einfach und kostengünstig zu realisieren. Die Eintragung der Ortsumfahrung Ossingen im regionalen und kantonalen Richtplan ist weiterhin beizubehalten.	Antrag nicht berücksichtigen Die Ortsumfahrung Ossingen ist im kantonalen Richtplan verankert und wird vom Regionalplanungsverband nicht in Frage gestellt. Parallel zur Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans erarbeitete das Amt für Mobilität (AfM) in Zusammenarbeit mit der Region und den Gemeinden das regionale Gesamtverkehrskonzeptes rGVK. Im Rahmen dessen wurde eine Massnahme betreffend die Überprüfung der im kantonalen und regionalen Richtplan eingetragenen Ortsumfahrungen fixiert. Die ZPW sich im kommenden Jahr der Massnahmen im rGVK annehmen und zusammen mit dem AfM einen Umsetzungsplan entwickeln. Eine Anpassung des regionalen Richtplans betreffend die Ortsumfahrungen wird gestützt auf die Erkenntnisse der Massnahme aus dem rGVK geprüft werden.
10	Gemeinde Rheinau	4.4 Fuss- und Veloverkehr / Aufhebung Wanderweg rechtsufrige Rheinseite	<i>Antrag: Auf die Aufhebung des Wanderwegabschnittes rechtsufrige der Rheinseite von der Nohlbrücke bis zur Landesgrenze sei zu verzichten.</i> Vom Rheinfluss her führt bisher sowohl auf der linken Rheinseite (via Dachsen) wie auch auf der rechten Rheinseite (via Nohl) ein Wanderweg nach Rheinau. Beide Wanderwege sind nahe am Fluss gelegen. Der rechtsufrige Wanderweg führt zu einem grossen Teil über deutsches Gebiet. Dabei sind einige Passagen rutschgefährdet. Wohl aus diesem Grund sieht der neue Richtplan vor, den rechtsufrigen Wanderweg von der Nohlbrücke bis zur Landesgrenze (ein Wegstück von ca. 800 Metern) aufzuheben. Vom Rheinfluss her führt der Wanderweg dann via Nohl auf der	Antrag berücksichtigen Mit Schreiben der Zürcher Wanderwege vom 07. März 2023 wurde die Gemeinde Rheinau informiert, dass der Wanderweg Nr.597 von der Nohlbrücke bis zum KW Rheinau in Deutschland aufgehoben wird. Gestützt auf dieses Schreiben wurde im Rahmen der Teilrevision der besagte Wanderwegabschnitt aus dem regionalen Richtplan gestrichen. Das Schreiben der Zürcher Wanderwege hat zu Diskussion bei den betroffenen Akteuren (Gemeinde Rheinau, KW Rheinau und Bevölkerung) geführt, worauf die Zürcher Wanderwege in Absprache mit dem Kanton Zürich entschieden haben, den Wanderwegabschnitt im kantonalen Richtplan zu belassen (mit einer temporären Sperrung infolge Hangrutschungen). Um dem kantonalen Richtplan zu entsprechen, wird der Antrag der Gemeinde Rheinau berücksichtigt und der Wanderweg auf deutscher

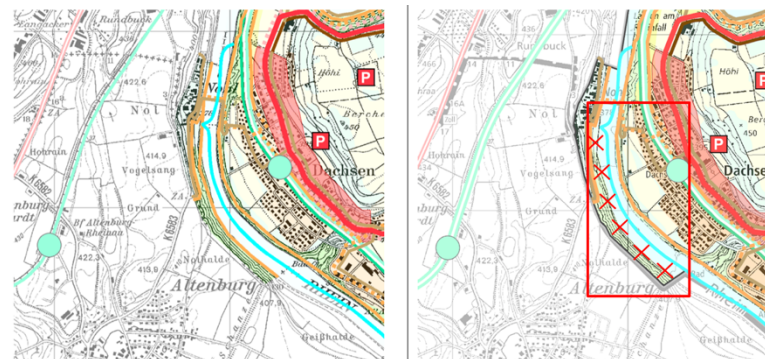
Strasse zum aufgehobenen Zollamt Altenburg und von dort über die Ebene in Richtung Altenburg. Dies wird aus den folgenden Gründen abgelehnt: Der rechtsufrige Wanderweg:

- wird trotz der teilweise schwierigen Gelände-verhältnisse oft begangen;
- verläuft nahe am Rhein und vermittelt dadurch ein spezielles Naturerlebnis;
- bietet eine kürzere Verbindung von Rheinau zum Rheinfall, als der linksufrige Weg via Dachsen;
- ermöglicht den zahlreichen Touristen einen Rundweg, d.h. es muss nicht derselbe Weg hin- und zurück gemacht werden;

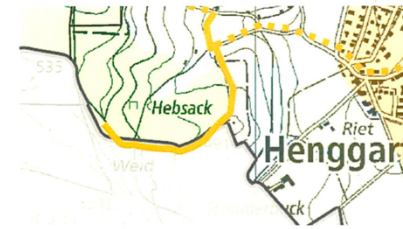
Eine Aufhebung des Abschnittes von der Nohlbrücke dem Rhein entlang als Wanderweg würde wohl bedeuten, dass das auf deutschem Gebiet liegende Wegstück nicht mehr unterhalten würde, weder von den Mitarbeitenden des Kraftwerks Rheinau noch von den für das deutsche Wanderwegnetz verantwortlichen Stellen. Dies würde mit grosser Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft bedeuten, dass der Weg gar nicht mehr passierbar wäre. Mit der Bezeichnung als Wanderweg kann der Druck auf die verantwortlichen Stellen für den Unterhalt des auf deutschem Gebiet liegenden Wegstücks aufrechterhalten werden.

Die Gemeinde Rheinau hat mit Vertretern des Elektrizitätswerkes Rheinau (ERAG) am 29. März 2023 ein Gespräch geführt. Es wurde beschlossen, dass die ERAG ein Konzept erstellt. Am 12. Juli 2023 stellte die ERAG der Gemeinde ein Konzept mit einer detaillierten Bestandaufnahme sowie mit zahlreichen Vorschlägen für Verbesserungsmaßnahmen zu. Im Anschluss an die Besprechung im März 2023 mit der Gemeinde Rheinau hat sich in der Gemeinde Jestetten eine Bürgerinitiative, mit dem Ziel «Erhalt des

Seite von der Nohlbrücke bis zur Landesgrenze im regionalen Richtplan belassen.



			<p>Wanderweges», gebildet. Diese Gruppe möchte gemeinsame Arbeitseinsätze durchführen, die neuralgischen Stellen entschärfen und den Wanderweg auf der ganzen Strecke in einem gut begehbaren Zustand halten. Zudem hat sich das ERAG bereiterklärt, das erforderliche Baumaterial zum Erhalt des Wanderweges zu beschaffen und das Material zu liefern. Der Wille am Erhalt des Wanderweges ist somit bei drei verschiedenen Akteuren klar gegeben.</p> <p>Mit der Aufhebung wären somit auch die Pläne vom Tisch, die etwas anspruchsvollen Passagen des Wanderwegs auf deutschem Gebiet zu sanieren.</p> <p>Die Aufhebung des Teilstücks von der Nohlbrücke rechtsufrig dem Rhein entlang bis zur Landesgrenze wird deshalb mit Überzeugung und Nachdruck abgelehnt. Er würde für die Personen, welche den sanften Tourismus im Auge haben, einen grossen Verlust darstellen. Sollten Bedenken bestehen, er würde von Personen begangen, die nicht gut zu Fuss sind, so könnte dem ohne Weiteres mit einem entsprechenden Warnhinweis begegnet werden, allenfalls mit einer rot-weiss-roten Markierung.</p>	
11	RWU	4.4 Fuss- und Veloverkehr / Wanderwegnetz	<p>In Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr wurden unter anderem Anpassungen vorgenommen, damit der Richtplan den übergeordneten Plangrundlagen betreffend die Wanderwege entspricht. Dabei wurden auch geringfügige Anpassungen in den Grenzregionen vorgenommen. Uns ist aufgefallen, dass der Wanderweg im Bereich der Grenze zur RWU bei Henggart verkürzt eingezeichnet ist. Wir bitten Sie den Wanderweg entlang der gesamten Regionsgrenze, welche auch nicht ganz exakt eingetragen ist, nachzufühlen.</p> <p><i>Antrag: Vervollständigung Wanderwege entlang der Regionsgrenze zur RWU gemäss der Begründung</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Der Antrag ist nachvollziehbar und wird teilweise berücksichtigt. Der Wanderweg wird bis zu Regionsgrenze verlängert. Auf eine Präzisierung des Wanderwegverlaufs wird zwecks Planlesbarkeit jedoch verzichtet. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der Grenzbereinigungen (siehe Kapitel 4.17 «kosmetische Anpassungen Wanderwege in den Grenzregionen») auf ein separates Kapitel im Erläuterungsbericht wird folglich verzichtet.</p>



Auszug aus regionaler Richtplankarte Weinland Verkehr



Wanderwegnetz (GIS-Browser ZH)

12	Gemeinde Ossingen	4.6 Parkierung / Richtplankarte Verkehr und Themenkarte Parkierung	<p>In der Richtplankarte «Verkehr» sind in der Gemeinde Ossingen insgesamt 8 Parkierungsanlagen eingezeichnet, die Tabelle 46 weist jedoch nur 7 Parkierungsanlagen auf.</p> <p><u>Antrag:</u> Die Richtplankarte resp. die Tabelle Nr. 46 sei entsprechend der Begründung zu überprüfen.</p>	<p>Antrag nicht berücksichtigen</p> <p>Neben den Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung (gemäss Tabelle Nr. 46) sind auch die Park-and-Ride sowie die Bike-and-Ride Anlagen (Tabelle Nr. 47) in der Richtplankarte und der Themenkarte verzeichnet. Die entsprechenden Einträge im Richtplan sind folglich korrekt.</p>
13	Gemeinde Ossingen	4.6 Parkierung / Tabelle 46, Parkierungsanlagen	<p>Die Parkierungsanlage am Bahnhof Ossingen ist auf der Karte vermerkt, jedoch in der Tabelle Nr. 46 nicht aufgeführt.</p> <p><u>Antrag:</u> Die Tabelle Nr. 46 sei entsprechend der Begründung zu überprüfen.</p>	<p>Antrag nicht berücksichtigen</p> <p>Bei der Parkierungsanlage am Bahnhof Ossingen handelt es sich um eine Park-and-Ride und Bike-and-Ride Anlage, diese sind in der Tabelle 47 abgebildet.</p>
14	Gemeinde Ossingen	4.6 Parkierung / Themenkarte Parkierung	<p>Die Namen der Parkierungsanlagen entsprechen nicht alle den offiziellen Flurnamen und die Standorte sind zum Teil falsch auf der Karte eingetragen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 8 Ossingen: «Husemerhof», falscher Flurname, korrekt ist «Pfründholz». - Nr. 8 Ossingen: Falscher Standort auf der Karte eingetragen. - Nr. 11 Ossingen: «Chappen», falscher Flurname, korrekt ist «Oberholz» - Nr. 12 Ossingen: Falscher Standort auf der Karte eingetragen. - Nr. 13 Ossingen: Falscher Standort auf der Karte eingetragen. 	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Verschiedene im regionalen Richtplan bezeichneten Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung (insb. die Anlage Nr. 8, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 in Ossingen) weisen hinsichtlich der Verortung und/oder der Benennung gegenüber den Angaben der Gemeinde eine Diskrepanz auf. Teilweise lässt sich auf die bisherige bewusste Planunschärfe des regionalen Richtplans zurückführen (keine Parzellenschärfe).</p> <p>In Abstimmung mit dem Kanton überprüft die ZPW sämtliche Standorte und die Benennung der Parkierungsanlagen im regionalen Richtplan. Zugleich wurde das Anliegen beim Kanton positioniert, die Namen und Parkfeldzahlen im GIS-Datensatz «Anlagen des Tiefbauamtes» zu überprüfen und mit den Inhalten des regionalen Richtplans abzugleichen.</p>

			<p>- Nr. 14 Ossingen: «Zuberbrunnen», falscher Flurname, korrekt ist «Himmelrich».</p> <p>- Nr. 14 Ossingen: Falscher Standort auf der Karte eingetragen.</p> <p><i>Antrag: Die Tabelle Nr. 46 sei entsprechend der Begründung zu überprüfen.</i></p>	
15	Pro Natura Zürich & BirdLife Zürich	6.5.2 Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung	<p>Ein Rundholz-Nasslager ist im rechtlichen Sinn eine Anlage und als solche in keiner Weise auf einen Standort innerhalb des Gewässerraums angewiesen, weshalb dieser freizuhalten ist.</p> <p><i>Antrag: Deshalb sei ein zusätzlicher Koordinationshinweis beim Tabelleneintrag W7 «Rundholz-Nasslager» in Andelfingen einzufügen: «Ausserhalb des Gewässerraums der Thur anzulegen»</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Ein Rundholz-Nasslager ist für den temporären Einsatz nach einem Schadereignis vorgesehen. Neben der topografischen Lage sind die Eignung für den An- und Abtransport des Holzes mit Lastwagen und die Nähe zu einem öffentlichen Gewässer (zwecks Wasserentnahme für die Bewässerung) geprüfte Standortkriterien für Rundholz-Nasslager.</p> <p>Insbesondere die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bleiben aber auch nach der Festsetzung des Standortes im regionalen Richtplan bestehen und die Errichtung eines solchen Nasslagers ist mit dem Gewässerraum abzustimmen. Um dies hervorzuheben, wird beim Tabelleneintrag W7 «Rundholz-Nasslager» ein Koordinationshinweis bezüglich der Abstimmungspflicht mit dem Gewässerraum eingefügt.</p>
16	Gemeinde Kleinandelfingen	Erläuterungsbericht zur Teilrevision	<p>Im erläuternden Bericht zur Teilrevision steht bei der Richtplananpassung 4.9 «Wanderwegverlegung Andelfingen im Bereich Untergries» im Titel fälschlicherweise «Andelfingen», richtig ist «Kleinandelfingen». Im dazugehörigen Text steht fälschlicherweise «Rheinufer», richtig ist «Thurufer».</p> <p><i>Antrag: Ergänzung des Erläuterungsberichts entsprechend der Begründung.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Teilrevision (Kapitel 4.10) steht fälschlicherweise Andelfingen statt Kleinandelfingen und Rheinufer statt Thurufer. Diese Verwechslungen werden im Rahmen der Teilrevision aufgehoben und die Bezeichnungen entsprechend angepasst.</p>

D. Vorprüfungsbericht

Die Revisionsvorlage wurde am 27.06.2023 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 07. September 2023 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich verschiedene Änderungsanträge und Hinweise zur Revisionsvorlage formuliert. Diese eingereichten Einwendungen wurden vom Vorstand der ZPW behandelt.

Die meisten Änderungsanträge werden berücksichtigt und wurden im Richtplantext, im Erläuterungsbericht und in den Richtplan- und Themenkarten entsprechend umgesetzt. Einige Anträge sollen jedoch nicht berücksichtigt werden. Nachfolgend wird der Umgang mit den Anträgen der kantonalen Fachstellen erläutert.

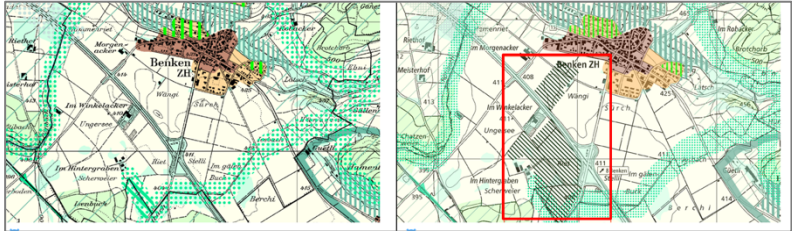
VIII. Umgang mit den Einwendungen aus der kantonalen Vorprüfung

Nachfolgend wird aufgezeigt und begründet, wie mit den im Rahmen der Vorprüfung eingegangenen Anträge umgegangen wird. Die Strukturierung erfolgt gemäss den Kapiteln des regionalen Richtplans. Die Anträge werden pro Thema durchnummeriert.

Die Verweise auf das Richtplandokument beziehen sich auf den Entwurf nach der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung. Allfällige überholte Verweise in den Anträgen wurden entsprechend der neuen Nummerierung angepasst.

Nr.	Kapitel / Richtplankarte	Unterkapitel / Thema	Antrag und Begründung	Umgang mit dem Antrag
1	Generelle Beurteilung zum Richtplantext:	Einleitung	<p>Der regionale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Er beschreibt die räumliche Entwicklungsstrategie der Region. Seine Inhalte werden über das Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt. Der Richtplan soll gleichzeitig für die Bevölkerung der Region verständlich sein. Der Stellenwert des regionalen Richtplans, dessen Inhalte, Rechtswirkung, Zeithorizont etc., können nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Es ist deshalb zweckmässig, diese Eckwerte in einer Einleitung zu erläutern.</p> <p><i>Antrag: Wir empfehlen dringend, der Stellenwert, die Inhalte, die Rechtswirkung, das Zeithorizont etc. eines regionalen Richtplans, in einem einleitenden Kapitel zu erläutern.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Der vorliegende Richtplan wird um ein neues einleitendes Kapitel ergänzt. In der Einleitung werden die Ziele, der Stellenwert, die Inhalte, die Rechtswirkung und der Zeithorizont des regionalen Richtplans aufgeführt.</p>
2	Generelle Beurteilung zum Richtplantext:	Status der Festlegungen	<p>Die Logik der Richtplanung unterscheidet grundsätzlich zwischen «bestehenden» und «geplanten» Inhalten. Im Rahmen einer Revision neu in den Richtplan aufzunehmende Inhalte werden in der jeweiligen Planungsvorlage speziell ausgewiesen (z. B. im Korrekturmodus), im Planungsbericht erläutert und sind nach Inkrafttreten der</p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigen (Themenspeicher)</p> <p>Der Antrag wird in einer nachfolgenden Revision des regionalen Richtplans überprüft und an die allgemeine Systematik der Richtplanung angeglichen.</p>

			<p>Planung nicht mehr als «neu aufgenommen» zu erkennen. Die im regionalen Richtplan Weinland mit dem Status «neu» gekennzeichneten Einträge widersprechen der allgemeinen Systematik der Richtplanung und sorgen für Verwirrung.</p> <p><i>Antrag: Die Kennzeichnung der Richtplaninhalte mit dem Status «neu» (als seit 1997 «neu aufgenommen» zu verstehen) ist in der vorliegenden oder einer nachfolgenden Revision des regionalen Richtplans zu überprüfen und an die allgemeine Systematik der Richtplanung anzugleichen.</i></p>
3	<p>Generelle Beurteilung zum Richtplantext:</p> <p>Grundlagen</p>	<p>In denjenigen Kapiteln, in denen Anpassungen an den Festlegungen vorgenommen werden, sind die relevanten Grundlagen jeweils am Schluss des Themas zu ergänzen. So basiert bspw. die Festlegung des Gebiets Riet in Benken als Standort für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung auf einer umfangreichen Standortevaluation des ALN von 2017/2018.</p> <p><i>Antrag: Die den aktualisierten Richtplaneinträgen zugrunde liegenden Planungsgrundlagen sind zu ergänzen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>In denjenigen Kapiteln, in denen Anpassungen an den Festlegungen vorgenommen wurden, werden die relevanten Grundlagen jeweils am Schluss des Themas ergänzt. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Thema Landschaft: Richtplankapitel 3.16 Grundlagen: Die Festlegung des Gebiets Riet in Benken als Standort für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung basiert auf einer umfangreichen Standortevaluation des ALN von 2017/2018. - Thema Verkehr: Richtplankapitel 4.9 Grundlagen: Für den Fuss- und Veloverkehr wird als zusätzliche Grundlage auf den kantonalen Velonetzplan (RRB 591/2016), die kantonalen Standards Veloverkehr und das Wanderwegnetz des Vereins Zürcher Wanderwege (ZAW) verwiesen. Für die Parkierung wird als zusätzliche Grundlagen auf das «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» sowie auf den Kurzbericht «Parkierungserhebung Erholungsgebiet Thurauen» verwiesen. - Thema Öffentliche Bauten und Anlagen: Richtplankapitel 6.6 Grundlagen (neu) Es wird ein zusätzliches Kapitel 6.6 Grundlagen eingefügt. um die beiden nachstehenden Grundlagen im Richtplan zu verankern: Für das Rundholz-Nasslager Rütönen in Andelfingen wird als Grundlage auf

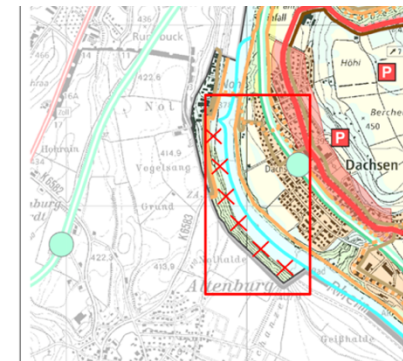
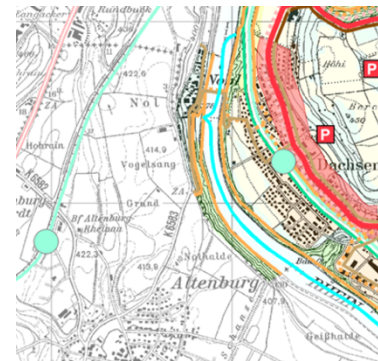
				<p>den technischen Kurzbericht von der Abteilung Wald vom Amt für Landschaft und Natur vom 22. Oktober 2019 verwiesen.</p> <p>Für den Feuerwehrstützpunkt Türli wird als Grundlage auf den Bericht «Standortevaluation regionaler Stützpunkt» vom 23. Februar 2023 vom Zweckverband Feuerwehr Flaachtal verwiesen.</p>
4	Teilrichtplan- karte Siedlung- und Landschaft	-	<p>Der Eintrag im Richtplankarte «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» für den Standort Riet in Benken entspricht dem Antrag des ALN vom 12. Juni 2019. In der Gesamtkarte Siedlung und Landschaft ist der Standort nicht verzeichnet.</p> <p><i>Antrag: Der Standort für die «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» in Riet in Benken ist in der Teilrichtplankarte zu ergänzen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Der Standort für die «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» in Riet in Benken wird gemäss dem vorliegenden Erläuterungsbericht in der Teilrichtplankarte Siedlung- und Landschaft abgebildet.</p> 
5	3.4 Wald	3.4.2 Karteneinträge	<p>Im Richtplankarte wird unter Kapitel 3.4.2 Karteneinträge auf regionale Waldentwicklungspläne verwiesen. Die regionalen Waldentwicklungspläne wurden durch den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) ersetzt.</p> <p><i>Antrag: Im Richtplankarte ist unter Kapitel 3.4.2 im letzten Satz der Teil «sowie auf regionale Waldentwicklungspläne» zu streichen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Da die regionalen Waldentwicklungspläne durch den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) ersetzt wurden, wird unter Kapitel 3.4.2 im letzten Satz der Teil «sowie auf regionale Waldentwicklungspläne» gestrichen. Zusätzlich wird der kantonalen Waldentwicklungsplan im Kapitel 3.16 Grundlagen beim Wald/Naturschutz aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>3.4.2 Karteneinträge</p> <p>Als Wald werden die in der kantonalen Richtplankarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich aber die Frage, ob eine bestimmte Fläche als Wald im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.3.3 KRP; vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG). Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (vgl. Art. 20 Abs. 2 WaG), wobei sich Pflege und Gestaltung von Waldflächen insbesondere auf den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) sowie auf regionale Waldentwicklungspläne abstützen.</p> </div>
6	3.5 Erholung	3.5.2 Karteneinträge	<p>Im Richtplankarte wird unter Kapitel 3.5.2 Karteneinträge auf das Projekt «Nutzungskonzept Hotspots der Erholung Thur» verwiesen. Das Projekt ist nicht mehr relevant. Der Beschrieb kann gelöscht werden.</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Da das Projekt «Nutzungskonzept Hotspots der Erholung Thur» nicht mehr aktuell ist, wird es aus dem erläuternden Text unter Kapitel 3.5.2 dem Antrag entsprechend gestrichen. Da der Kanton Zürich (ARE, ALN und AfM) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und der ZPW aber das «Gesamtkonzept</p>

			<p><i>Antrag: Der nachfolgende Textteil ist zu streichen: «Für die Hot Spots der Erholung im Gebiet der Thurauen wurde in Zusammenarbeit mit Kanton, Region und den betroffenen Gemeinden das Projekt «Nutzungskonzept Hot Spots der Erholung Thur» in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung sowie Schutz der bestehenden und entstehenden Naturwerte umfassend erarbeitet und Lösungsmöglichkeiten für die Entflechtung von Nutzungskonflikten entwickelt. In den Workshopsverfahren zeigte sich jedoch, dass die Gemeinden Flaach, Marthalen, Andelfingen und Kleinandelfingen grundsätzliche Vorbehalte zum Lösungsvorschlag für ein Parkierungskonzept haben. Sie fordern von Bund und Kanton ein Verkehrskonzept zum nationalen Projekt Thurauen, das die Erschliessung mit Schiff, Bus, Strassen, Rad- und Wanderwegen aufzeigt. Aufgrund dieser Sachlage wurden die Arbeiten sistiert und das weitere Vorgehen im Rahmen eines Sondierungsgesprächs mit den betroffenen Gemeinden geklärt. Damit eine zielgerichtete Lösung zu den Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung im Gebiet der Thurauen gefunden werden kann, wurde beschlossen, ein neues Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» zu starten.»</i></p>	<p>Erholung Thurauen» erarbeitet haben, wird der letzte Satz des Abschnittes wie folgt umformuliert und im Richtplan belassen: Zwecks Koordination der weiteren Zusammenarbeit und der kommenden Umsetzungsschritte wurde das Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» erarbeitet. Dieses formuliert die vorgesehenen Massnahmen betreffend die Abstimmung der Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung im Gebiet Thurauen. Folgende allgemeine Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung werden festgesetzt (vgl. Themenkarte Abb. 11).</p>
7	3.12 Aufwertung von Gewässern und Gewässer-ufern	Tabelle 29 «Kantonale Gewässerrevitalisierungen»	Archäologische Begleitmassnahmen sind im Zusammenhang mit der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung erwähnt. Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes und bei Renaturierungen fehlt ein entsprechender Koordinationshinweis.	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Im Unterkapitel 3.12.2 Karteneinträge wird den Tabellen zu den kantonalen und regionalen Gewässerrevitalisierungen, zu den Gewässeraufwertungsgebieten sowie zu weiteren gewässerbezogenen Vorhaben (Tabellen Nr. 29, 30, 31, 32) ein allgemeiner Hinweis zur Sicherstellung geeigneter archäologischer Begleitmassnahmen vorangestellt.</p>

	<p><i>Antrag: Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes und bei Renaturierungen ist ein Koordinationshinweis bezüglich Archäologie zu ergänzen.</i></p>	<p>Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden. Ergänzend sind in der Karte weitere Gewässerprojekte zur Informaton dargestellt, die im Zusammenhang mit dem kantonalen Gestaltungsplan Niedermartelen und dem Ausbau der A4 geplant sind. <u>Bei der Umsetzung von Vorhaben zur Gewässerrevitalisierung und zum Hochwasserschutz sind geeignete archäologische Begleitmassnahmen sicherzustellen.</u></p> <p><i>Kantonale Gewässerrevitalisierungen</i> Die kantonalen Gewässerrevitalisierungen umfassen prioritär, die im Zeitraum 2015 - 2035 zu revitalisierende Abschnitte an kantonalen Gewässern sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke am Rhein gemäss kantonalem</p>
<p>8 3.12 Aufwertung von Gewässern und Gewässerfern und 3.14 Gefahren</p>	<p>Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist im Richtplantext lediglich im Zusammenhang mit dem Fuss- und Veloverkehr erwähnt. Im Weinland sind mehrere Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung vorhanden, darunter solche «mit viel Substanz» bzw. «mit Substanz». Ihre Lage beschränkt sich nicht auf Fuss- und Velowege. Im IVS erfasste Wege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz sind Teil des Bundesinventars gemäss NHG. Analog dem ISOS dient auch das IVS als Entscheidungsgrundlage für den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Den Schutzanliegen ist jedoch auch im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung zu tragen. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sind ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen zu erhalten. Für Inventarobjekte von regionaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.</p> <p><i>Antrag: Auf das IVS ist hinzuweisen. Es sind namentlich seine Stellung als Bundesinventar gemäss NHG auszuführen und die damit einhergehenden Schutzverpflichtungen und die Koordinationspflicht zu erwähnen. Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes, Renaturierungen usw., die Objekte des IVS tangieren, ist ein Koordinationshinweis bezüglich IVS zu ergänzen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Entsprechend dem Antrag wird das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) im Kapitel 3.2.1 «Gesamtstrategie Landschaft» explizit erwähnt und auf seinen Status als Bundesinventar hingewiesen.</p> <p>Im Kapitel 3.2.2 «Massnahmen» wird bereits im heute rechtskräftigen regionalen Richtplan allgemein festgehalten: «[...] Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die kantonalen und nationalen Grundlagen und Inventare». In dieser Formulierung ist aus Sicht der ZPW auch das IVS eingeschlossen.</p> <p>Zusätzlich wird das Kapitel 3.12.2 «Karteneinträge» um einen allgemeinen Koordinationshinweis auf das IVS bzw. die daraus resultierenden Schutz- und Koordinationspflichten ergänzt. Wie in der Antragsbegründung ausgeführt, beschränkt sich die Wirkung des IVS nicht auf Fuss- und Radwege, sondern ist generell im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Da das IVS auch in anderen Richtplankapiteln (insbesondere «Siedlung») nicht als Koordinationshinweis in den Tabelleneinträgen aufgeführt ist, wird im Sinne der Planungskonsistenz auf die Ergänzung spezifischer Koordinationshinweise zu IVS-Objekten verzichtet. Die ZPW hat das Anliegen jedoch in den Themenspeicher für eine künftige Richtplanrevision aufgenommen und wird die Abstimmung aller Richtplantabellen mit dem IVS prüfen.</p>

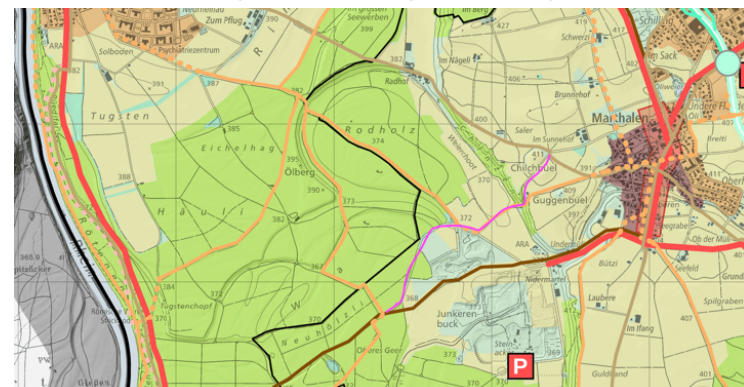
9	Teilrichtplan- karte Verkehr	-	<p>Gemäss Richtplantext sind im Weinland in den zwei Gemeinden Stammheim und Flaach Abschnitte der Ortsdurchfahrt zur «Abklassierung Verbindungsstrasse/Rückbau bei Ersatz» festgelegt (Kap. 4.2 Strassenverkehr, 4.2.2 Karteneinträge, Tab. 38, S. 102). Dies dort, wo der regionale Richtplan Ortsumfahrungen vorsieht. In der Teilrichtplankarte Verkehr fehlen die zwei Einträge in Stammheim und Flaach.</p> <p><i>Antrag: In der Teilrichtplankarte Verkehr sind die entsprechenden Abschnitte der Ortsdurchfahrten zur «Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz» abzubilden.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>In der Teilrichtplankarte Verkehr werden die Abschnitte der Ortsdurchfahrten zur «Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz» in Stammheim und Flaach abgebildet.</p>
10	4.3 Öffentlicher Personenver- kehr	4.3.2 Kartenein- träge – Tabelle «Buserschlies- sung mit Haupt- schliessungsrich- tung»	<p>Die Klammerbemerkung unterhalb der Tabelle 41 ist zur Streichung vorgesehen. Dazu wird im Planungsbericht nichts ausgeführt. Der Ortsteil Alten ist nicht an das öV-Netz angeschlossen. Ohne die erläuternde Bemerkung ist nicht klar, weshalb Alten in der Tabelle 41 eingeklammert ist.</p> <p><i>Antrag: Die Erläuterung zur Klammer um den Ortsteil Alten ist zu belassen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Die Erläuterung zur Klammer um den Ortsteil Alten wird dem Antrag entsprechend beibehalten.</p>
11	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Kartenein- träge – Tabelle «Wanderwege»	<p>Tabelle 42 listet die in der Gesamtkarte Verkehr mit der letzten Revision vollzogene Anpassungen am Wanderwegnetz auf. Konsequenterweise müssten nun die aktuell vorliegenden Anpassungen aufgeführt werden. Aus Sicht des AFM kann diese Tabelle weggelassen werden. Die Anpassungen am Wanderwegnetz sind im Erläuterungsbericht dokumentiert. Hingegen könnte eine kleine Übersichtskarte (Themen-</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Nach Abstimmung mit der Fachstelle Fussverkehr wird die Tabelle 42 «Wanderwege» in Kapitel 4.4.2 aus dem Richtplan gelöscht, da sie die Anpassungen am Wanderwegnetz der letzten vollzogenen Revision auflistet.</p> <p>In einer kommenden Revision des regionalen Richtplans strebt die ZPW an eine Themenkarte zum Wander- und Velowegnetz in den Richtplan zu integrieren.</p>

			<p>karte) einen Überblick zum Wanderwegnetz vermitteln (vgl. z.B. regionaler Richtplan Pfannenstil).</p> <p><i>Antrag: Die Einträge in Tabelle 42 sind zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. Alternativ kann die Tabelle weggelassen werden.</i></p>	
12	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge – Tabelle «Wanderwege»	<p>Unter 4.4.2 Karteneinträge Fussverkehr ist auf das Netz der Zürcher Wanderwege als Grundlage zu verweisen.</p> <p><i>Antrag: Es ist auf das Netz der Zürcher Wanderwege als Grundlage zu verweisen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Für den Fuss- und Veloverkehr wird im Richtplankapitel «4.9 Grundlagen» auf den kantonalen Velonetzplan (RRB 591/2016), die kantonalen Standards Veloverkehr und das Wanderwegnetz des Vereins Zürcher Wanderwege (ZAW) verwiesen.</p>
13	4.4 Fuss und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge – Anpassungen Wanderwegnetz – Wanderweg 597 in Rheinau	<p>Die Wanderwege am Rheinufer in Rheinau verlaufen grenzüberschreitend mit Deutschland und sind entsprechend abzustimmen. Zwischenzeitlich hat sich die Situation in Deutschland hinsichtlich der Abnahme des Schweizer Wanderwegs auf deutschem Gebiet verändert, so dass von der Aufhebung des Wanderwegs 597 (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 4.15) wieder Abstand genommen wird.</p> <p><i>Antrag: Der Wanderweg 597 an der rechtsufrigen Rheinseite in der Gemeinde Rheinau ist beizubehalten.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt. Der Wanderweg 597 an der rechtsufrigen Rheinseite in der Gemeinde Rheinau wird nicht gestrichen, da sich die Situation in der Zwischenzeit verändert hat. Dies entspricht sowohl dem kantonalen Richtplan als auch der Stellungnahme der Gemeinde Rheinau zur vorliegenden Revision der regionalen Richtpläne. Der Wanderweg 598 an der rechtsufrigen Rheinseite in der Gemeinde Rheinau wird in der Teilrichtplankarte beibehalten und das Kapitel «Aufhebung Wanderweg rechtsufrige Rheinseite» im Erläuterungsbericht gestrichen.</p>



14	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge	<p>Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1 bis NHG). Die Wanderwegverlegungen sind aus Sicht Naturschutz grundsätzlich unproblematisch. Bei geplanten Massnahmen (z. B. einer Verbreiterung der Wege), die angrenzenden Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren, ist die Fachstelle Naturschutz beizuziehen. Im Bericht (als Koordinationshinweise in Tabelle 42) ist dies zu ergänzen.</p> <p><i>Antrag: Bei geplanten Massnahmen, die angrenzenden Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren, ist die Fachstelle Naturschutz beizuziehen (Koordinationshinweise in Tabelle 42).</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Auf Hinweise der Fachstelle Fussverkehr wird die Tabelle 42 «Wanderwege» aus dem Richtplan gelöscht. Dies verhindert einen Koordinationshinweis in der Tabelle 42 für geplanten Massnahmen, die angrenzende Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren. Um den Antrag dennoch berücksichtigen zu können, wird im Richtplankapitel 4.4.2 darauf hingewiesen, dass bei geplanten Massnahmen, die angrenzende Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren, die Fachstelle Naturschutz beizuziehen ist.</p>
15	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge - Tabelle 44; Streckenteil Nr. 5, «Geplante Radwege von regionaler Bedeutung – Massnahmen und Priorität»	<p>Die Veloverbindung Alten - Knoten Altener-/Flaachtalstrasse ist Teil des SchweizMobilRoutennetzes. Konkret verläuft die SchweizMobilRoute 95 über diese Verbindung. Hingegen ist diese Verbindung nicht Teil des kantonalen Velonetzplans. Die Berücksichtigung als Schulweg kann in den kommunalen Richtplänen erfolgen.</p> <p><i>Antrag: Die Klassierung des Streckenteils Nr. 13, Alten - Knoten Altener-/Flaachtalstrasse als</i></p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigen</p> <p>In der zur Vorprüfung eingereichten Fassung des regionalen Richtplans wurde vorgeschlagen, den Streckenabschnitt Nr. 13, Alten - Knoten Altenstrasse/Flaacherstrasse von «Alltag (Schulweg) / Freizeit» in «Alltag (Schulweg)» umzuklassieren. Da der Streckenabschnitt jedoch Teil des SchweizMobil-Routennetzes (Route 95) ist, wird nach Rücksprache mit dem Kanton (Fachstelle Veloverkehr, Raphael Knuser) darauf verzichtet.</p> <p>Nach weiteren Absprachen mit den Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen hält die ZPW jedoch daran fest, dass der Streckenabschnitt zu einem erheblichen Teil von Berufspendlern und Schülern genutzt wird. Die im bestehenden regionalen Richtplan vorgenommene Einstufung als Alltags- und Freizeitroute</p>

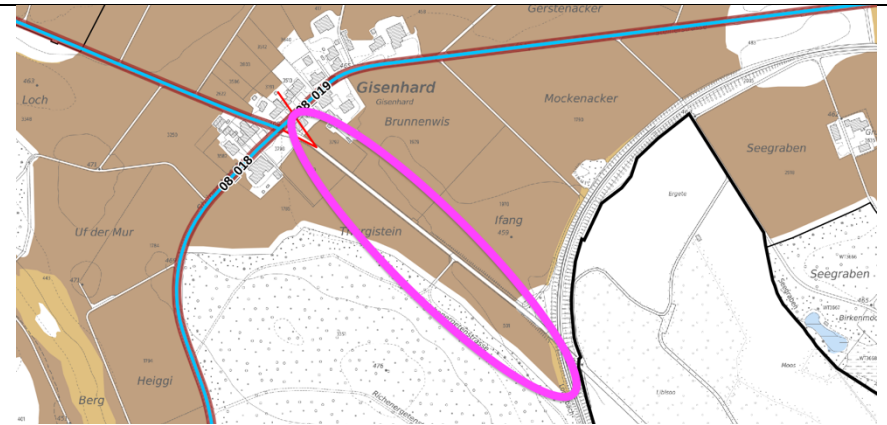
			<p><i>reine Alltagsverbindung in Abweichung zum Velonetzplan ist nicht vorzunehmen. Der Streckenteil ist weiterhin als reine Freizeitverbindung zu klassieren.</i></p>	<p>mit hoher Priorität wird daher von der ZPW als richtig erachtet. Da die Verbindung sowohl als Schulweg als auch zu einem grossen Teil von Pendlern aus Alten von und zum Bahnhof Andelfingen genutzt wird, wird die Klammerbemerkung «Schulweg» als nicht zutreffend erachtet und aus der entsprechenden Tabelle im regionalen Richtplan gestrichen (vgl. Kap. 4.18 Erläuterungsbericht).</p> <p>Ergänzender Hinweis z. Hd. Gemeinde: Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Strecke im kommunalen Richtplan als Alltagsverbindung einzutragen.</p>
16	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge - Tabelle 44; Bezeichnung Flaachtalstrasse / Flaacherstrasse	<p>Hinweis: Benennung Flaachtalstrasse oder Flaacherstrasse klären.</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>In der Tabelle 44 ist der Streckenteil Nr.13 mit Flaachtalstrasse falsch benannt. Die Benennung wird durch die korrekte Bezeichnung «Flaacherstrasse» ersetzt. Da es sich um eine redaktionelle Anpassung handelt wird diese im Erläuterungsbericht nicht erwähnt.</p>
17	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge - Tabelle 44 «Geplante Radwege von regionaler Bedeutung – Massnahmen und Priorität»	<p>Die Chinzenstrasse in Marthalen wurde wegen der Nagra-Bohrung temporär befestigt, was ihre Attraktivität als Alltagsverbindung für den Veloverkehr zwischen Marthalen und Ellikon a. Rh. erhöht. Gemäss Velonetzplan ist diese Verkehrsbeziehung mit der Verbindung 08-029 abgedeckt. Die Verbindung 08-029 führt jedoch durch das Kiesabbaugelände Niedermartelen. Bisher war vorgesehen, den Kiesabbau bis 2025 einzustellen, das Gebiet anschliessend zu renaturieren und im Zuge dieser Massnahmen die Veloverbindung umzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Kiesvorkommen allerdings noch nicht im prognostizierten Masse ausgeschöpft. Im Rahmen der Revision des Gestaltungsplans der Kies-Deponie (Geschäft KS ARE 23-0470) ist nun vorgesehen, den Kiesabbau bis zum Jahr 2040 zu verlängern. Die Kombination dieser beiden Umstände führt dazu, dass es zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll ist, eine Veloverbindung über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhölzli zu führen, die</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>In Abstimmung mit der Fachstelle Veloverkehr wird zusätzlich zur geplanten Verbindung 08_029 durch den Kiesabbauperimeter (rRP Tabelle 44, Nr. 7), die Veloverbindung «Ellikon am Rhein – Marthalen» über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhölzli im Richtplan als «bei Ersatz aufzuehender Radweg» eingetragen. Da es sich nur um eine provisorische Routenführung bis zur Einstellung des Kiesabbaus in Niedermartelen handelt, wird diese Route (Nr.7 in der Tabelle 44) mit dem Hinweis ergänzt, dass die Linienführung über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhölzli bei Realisierung der Verbindung 08_029 aufgehoben werden soll.</p>



			<p>bei Realisierung der eigentlich vorgesehenen Verbindung 08-029 wieder aufzuheben ist.</p> <p><i>Antrag: Auf der Chinzen- und anschliessend der Ellikerstrasse in Richtung Neuhölzli soll ein bei Realisierung der Verbindung 08-029 des Velonetzplans wieder aufzuhebender Radweg in den regionalen Richtplan aufgenommen werden.</i></p>	
18	4.4 Fuss- und Veloverkehr	4.4.2 Karteneinträge – Tabelle 44 «Geplante Radwege von regionaler Bedeutung – Massnahmen und Priorität» / neue Nebenverbindung in Gisenhard	<p>Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Artikel 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. Fruchtfolgefleichen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgefleichen geht «einem allfälligen Verbrauch [geht] eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von eine Standortalternativen voraus».</p> <p>Die Flächen angrenzend an die bestehende Strasse mit der neuen kantonale Velo-Nebenverbindung in Gisenhard sind als FFF ausgeschlossen. Je nach baulichen Eingriffen sind potenziell FFF betroffen. Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen des Bodens</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Der Kanton Thurgau hat sein Velonetz überarbeitet und zwischen Gisenhard und Oberneunforn in ihrem kantonalen Velonetz die Verbindung aufgenommen. Gemäss Absprache mit der Fachstelle Veloverkehr (Livio Peterer) hat sich der Kanton Zürich dazu entschieden diese Verbindung auch im Kanton Zürich in den kantonalen Velonetzplan aufzunehmen. Die Verbindung wird bei der nächsten Überarbeitung des kantonalen Velonetzplans als Nebenverbindung mit Schwachstelle aufgenommen. Im regionalen Richtplan der ZPW solle die Verbindung auch als Radweg aufgenommen werden. Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Velonetzplanes wurde unter der Federführung des Kantons Zürich eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Dabei wurde auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Boden und Fruchtfolgefleichen einbezogen.</p> <p>Da die Regionalplanungsverbände im Auftrag des Kantons die Veloverbindungen gestützt auf den kantonalen Velonetzplan in den regionalen Richtplan übertragen, wird zur Dokumentation der Interessenabwägung auf die von der Fachstelle Veloverkehr erarbeitete Dokumentation zur Evaluation des Routennetzes für den Velonetzplan des Kantons Zürich verwiesen.</p> <p>Im nachgelagerten Realisierungsverfahren der neuen Veloverbindung ist die Beeinträchtigung und Beanspruchung des Bodens und der Fruchtfolgefleichen möglichst gering zu halten. resp. zu optimieren</p>

liegen grösstenteils nicht vor. Eine Interessenabwägung liegt nicht vor.

Antrag: Sollen durch die Festlegungen FFF beansprucht werden, ist in der Interessenabwägung aufzuzeigen, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Böden und FFF berücksichtigt wurde. Bezüglich der neuen kantonalen Velo-Nebenverbindung in Gisenhard ist über Böden und FFF vollständig Bericht zu erstatten.



19 4.6 Parkierung

4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»

Da nicht zu erwarten ist, dass alle Ersatzparkplätze gleichzeitig realisiert werden, muss auch die Aufhebung schrittweise in Korrelation mit dem geschaffenen Ersatz erfolgen. In der Tabelle 46 lässt sich das wie folgt abbilden:

- Der Status aller aufzuhebenden Parkplätze muss korrekt lauten «bestehend, Aufhebung bei Ersatz» mit der Fussnote als Erläuterung.
- Parallel dazu sind die auszubauenden Parkplätze mit dem Status «bestehend, Ausbau geplant» zu bezeichnen.
- In der Spalte «Bemerkungen» ist konsequent für alle Parkplätze auszuweisen, was der Bestand an Parkfeldern und was gegebenenfalls der geplante Endzustand ist. Auf die zweite Fussnote (**) kann damit verzichtet werden.

Antrag: In Tabelle 46 sind die Spalten «Status» und «Bemerkungen» im Sinne der Erwägungen

Antrag berücksichtigen

- Die Tabelleneinträge der aufzuhebenden Parkplätze Nr. 18, 20, 23, 25 und 26 wird dem Antrag entsprechend ergänzt.
- Die Tabelleneinträge der zu erweiternden Parkplätze Nr. 19 und 27 wird dem Antrage entsprechend ergänzt.
- In Abstimmung mit dem ARE werden für alle Parkierungsanlagen der Bestand und die geplanten Parkfelder in Tabelle 46 aufgeführt. Als Datengrundlage dienen die Objektblätter «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» (soweit vorhanden) oder die Angaben im GIS-Datensatz des Tiefbauamtes «Anlagen des Tiefbauamtes». Für den Parkplatz Nr. 5, Rheinauf, Kloster wurden der ZPW die entsprechenden Angaben vom ARE zur Verfügung gestellt.
- Die im vorherigen Entwurf der Teilrevision eingefügte Fussnote «**» («Angestrebte Anzahl Parkfelder gemäss Erholungskonzept Thurauen. Die Umsetzung ist mit der Verwirklichung der übrigen Massnahmen des Erholungskonzepts Thurauen zu koordinieren.») wird dem Antrag entsprechen wieder gelöscht.

			<p>zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Die Fussnote ** wird dadurch hinfällig. Sie ist zu streichen.</p>	
20	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	<p>Zwischen der Parkplatzverlegung und den Massnahmen zur Verlagerung des motorisierten Verkehrs auf alternative Verkehrsarten besteht insoweit ein Zusammenhang, dass sie in der Gesamtheit der Bewältigung des bestehenden und zukünftigen Erholungsverkehrs im Gebiet der Thurauen im Einklang mit dem Schutz der natürlichen Gegebenheiten dienen, jedoch keine materielle Abhängigkeit zwischen ihnen besteht. Demzufolge lassen sich die erwähnten flankierenden Massnahmen hinsichtlich der Parkplatzverlegungen auf die Erstellung von Infrastrukturen für den Fussverkehr zur Gewährung der Erreichbarkeit der Erholungspunkte reduzieren. Die Fussnote ist entsprechend zu konkretisieren.</p> <p><i>Antrag: Die Fussnote * zur Tabelle 46 ist wie folgt zu präzisieren: «Parkierungsanlage ist aufzuheben, wenn die entsprechende Ersatzparkierung sowie die Erschliessung dieser durch den Fussverkehr gemäss dem Erholungskonzept Thurauen realisiert sind.»</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Die Fussnote * zur Tabelle Nr. 46 wird dem Antrag entsprechend wie folgt angepasst: «Parkierungsanlage ist aufzuheben, wenn die entsprechende Ersatzparkierung sowie deren Erschliessung durch den Fussverkehr gemäss dem Erholungskonzept Thurauen realisiert sind.»</p>
21	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	<p>Die Parkierungsanlage Nr. 5, Rheinau, Kloster, ist realisiert. Die Anzahl der Parkfelder fehlt in der Tabelle.</p> <p><i>Antrag: Der Status der Parkierungsanlage Nr. 5, Rheinau, Kloster, ist anzupassen, und die Anzahl Parkfelder ist zu ergänzen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basierend auf Abstimmungen mit dem ARE wird der Status der Parkierungsanlage Nr. auf «bestehend» geändert. - Das ARE hat der ZPW die aktuellen Parkplatzzahlen für die Parkierungsanlage in Rheinau zur Verfügung gestellt, welche entsprechend in den regionalen Richtplan übertragen werden. - Aufgrund der Verlegung der Parkierungsanlage weg vom Klosterplatz. wird die Parkierungsanlage entsprechend dem neuen Standort in «Im Chorb» umbenannt.

22	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	Parkierungsanlage Nr. 9, Ossingen, Tüfenau, bildet nicht Bestandteil des Projekts «Gesamtkonzept Erholung Thurauen». Der Bedarf für eine Erweiterung ist nicht ausgewiesen.	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Dem Antrag wird vollumfänglich entsprochen und der Richtplan wird in diesem Sinne angepasst.</p>
			<p><i>Antrag: Parkierungsanlage Nr. 9, Ossingen, Tüfenau: Der Verweis auf das Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» ist (wie bereits richtig dargestellt) zu streichen. Ebenso ist die Erweiterung zu streichen. Die Anzahl bestehender Parkfelder ist auszuweisen (50).</i></p>	
23	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	Die Parkierungsanlagen Nr. 18, Kleinandelfingen, Widen Alten, sowie Nr. 20, Andelfingen, Inslen, bilden Teil des «Gesamtkonzepts Erholung Thurauen».	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Dem Antrag wird vollumfänglich entsprochen und der Richtplan wird in diesem Sinne angepasst.</p>
			<p><i>Antrag: Parkierungsanlagen Nr. 18, Kleinandelfingen, Widen Alten, sowie Nr. 20, Andelfingen, Inslen: Der Verweis auf das «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» ist zu ergänzen.</i></p>	
24	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	Das Projekt «Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur» ist nicht mehr aktuell (vgl. Kap. 3.5.2).	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Dem Antrag wird vollumfänglich entsprochen und der Richtplan wird in diesem Sinne angepasst. Die Koordinationshinweise auf das «Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur» in der Tabelle «Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung (exkl. Park-and-Ride) wird gestrichen, da dieses Projekt nicht mehr aktuell ist.</p>
			<p><i>Antrag: Die Koordinationshinweise auf das «Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur» in der Tabelle 46 sind zu streichen.</i></p>	
25	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Themenkarte Parkierung	Zur besseren Erkennung der dereinst aufzuhebenden Parkierungsanlagen empfehlen wir, diese anders einzufärben.	<p>Empfehlung nicht berücksichtigen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorstand der ZPW ist jedoch bestrebt, die Plangrafik der Themenkarten möglichst einfach zu halten um Verwirrungen vorzubeugen. Darum wird auf eine zusätzliche Farbe in der Legende verzichtet und die Fussnote beibehalten.</p>

26	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	<p>Nahe der Thur (öffentliches Gewässer Nr. 9000) sind folgende Erweiterungen von bestehenden Parkierungsanlagen geplant (vgl. Abb. 46 in Kap. 4.20 des Planungsberichts): «Nr. 16, Kleinandelfingen, Grueben», «Nr. 19, Andelfingen, Altener Brücke» und «Nr. 21, Andelfingen, Schwimmbad». Nahe des Rheingrabens (öffentliches Gewässer Nr. 1130) ist eine Erweiterung der bestehenden Parkierungsanlage «Nr. 27, Flaach, Steubisallmend / Paradiso» geplant. Zudem ist nahe des Gewässerraums der Thur eine neue Parkierungsanlage «Nr. 31 a, Flaach, Thurpunte» geplant. Der Uferstreifen bzw. der Gewässerraum ist von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Deshalb ist in Kap. 4.6.2 des Richtplantexts zu den vorgenannten Parkierungsanlagen festzuhalten, dass «neue Parkplätze ausserhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums von Gewässern erstellt werden».</p> <p><i>Antrag: In Kap. 4.6.2 des Richtplantextes ist zu den zu erweiternden bzw. neuen Parkierungsanlagen festzuhalten, dass «neue Parkplätze ausserhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums von Gewässern erstellt werden».</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Obschon die Auflagen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) grundsätzlich auch für die im regionalen Richtplan eingetragenen Parkierungsanlagen gelten, wird im Richtplan vor der Tabelle Nr. 46 ein dem Antrag entsprechender Satz eingefügt.</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>4.6.2 Karteneinträge</p> <p>Die Festlegung von Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung bzw. Erweiterung dieser Anlagen. Neu- und Ausbautvorhaben sind in Tabelle und Abbildung zu konkretisieren (Anzahl PP bestehend, bei Ausbau Ziel Anzahl). Neu- und Ausbautvorhaben von Parkierungsanlagen sind ausserhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums zu erstellen.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Regionaler Richtplan Zürcher Weinland Seite 118</p> </div>				
27	4.6 Parkierung	4.6.2 Karteneinträge – Tabelle 46 «Parkierungsanlagen»	<p>Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Artikel 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Gemäss RRB 258/2021 wurde die Region eingeladen, basierend auf den Erkenntnissen aus dem Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen», eine Teilrevision des Kapitels Parkierung zu erarbeiten. Gestützt auf diese Grundlage wurden die vorliegenden Inhalte erarbeitet. Die Standortevaluation der Erweiterungs- und Ersatzstandorte wurde unter dem Lead des Kt. ZH durchgeführt und dokumentiert.</p> <p>Basierend auf diesen Grundlagen wurde durch das ARE eine entsprechende Interessenabwägung betreffend die neue sowie die zu erweiternden Parkierungsanlagen durchgeführt. Diese wurde der ZPW zur Verfügung gestellt und bildet</p>

			<p>auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. Fruchtfolgeflächen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen geht «einem allfälligen Verbrauch [geht] eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von eine Standortalternativen voraus».</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wo sich die Standorte der Parkierungsanlagen (19 Erweiterung Parkplätze Altener Brücke Andelfingen, 27 Steubisallmendaach, 31a geplante Parkplätze Thurpünte Flaach) genau befinden. Betroffen sind mutmasslich mindestens teilweise Fruchtfolgeflächen und Böden ohne Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen. Eine Interessenabwägung liegt nicht vor.</p> <p><i>Antrag: Sollen durch die Festlegungen FFF beansprucht werden, ist in der Interessenabwägung aufzuzeigen, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Böden und FFF berücksichtigt wurde. Bezüglich der Aktualisierung Parkierung Altener Brücke, Steubisallmend und Thurpünte ist über Boden und FFF vollständig Bericht zu erstatten.</i></p>	<p>nun die Basis für die dem Antrag entsprechende Ergänzungen im Erläuterungsbericht zur Teilrevision.</p>
28	5.2 Wasserversorgung	5.2.2 Karteneinträge	<p>Bezüglich Wasserversorgung ergeben sich im Weinland diverse Änderungen, die im regionalen Richtplan nachzuführen sind. Die Wasserversorgung bildet jedoch nicht Gegenstand der aktuellen Revisionsvorlage. Die ZPW hat das Thema in ihren Themenspeicher für eine nachfolgende Revision aufgenommen.</p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigen (Themenspeicher)</p> <p>Der Antrag wird in einer nachfolgenden Revision des regionalen Richtplans überprüft und entsprechend den Hinweisen des Kantons angepasst.</p>

			<p><i>Antrag: Das Thema Wasserversorgung ist in der vorliegenden oder einer nachfolgenden Revision zu aktualisieren.</i></p>	
29	5.4 Energie	5.4.1 Ziele	<p>Das CO₂-Ziel im kantonalen Energiegesetz (§ 1 Abs. d), auf das in Kap. 5.4.1 im regionalen Richtplan hingewiesen wird, stimmt nicht mehr mit der kantonalen Klimastrategie vom 22. März 2022 überein («Netto-Null bis 2040 angestrebt»). Diese gesetzliche Zielsetzung ist derzeit im Anpassungsprozess.</p> <p><i>Antrag: Die Anpassung dieses Unterkapitels kann der Regionalplanungsverband im Nachgang zur Festsetzung des überarbeiteten kantonalen Richtplankapitels Energie vornehmen.</i></p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigen (Themenspeicher)</p> <p>Der Antrag wird in einer nachfolgenden Revision des regionalen Richtplans berücksichtigt und gestützt auf den kantonalen Richtplan angepasst.</p>
30	5.4 Energie	5.4.2 Karteneinträge	<p>Die Aussagen zu Windkraftwerken entsprechen (zwar noch dem aktuellen kantonalen Richtplan; sie stimmen aber nicht mit der in Überarbeitung stehenden Fassung überein.</p> <p><i>Antrag: Die Anpassung dieses Unterkapitels kann der Regionalplanungsverband im Nachgang zur Festsetzung des überarbeiteten kantonalen Richtplankapitels Energie vornehmen.</i></p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigen (Themenspeicher)</p> <p>Der Antrag wird in einer nachfolgenden Revision des regionalen Richtplans berücksichtigt und gestützt auf den kantonalen Richtplan angepasst.</p>
31	5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	5.6.2 Karteneinträge	<p>Der regionale Richtplan Weinland beschreibt im Kapitel 5.6 «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» diverse Karteneinträge. Diese sind unvollständig, einzelne Angaben sind falsch.</p> <p><i>Antrag: Das Thema Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung ist in der vorliegenden oder einer nachfolgenden Revision zu aktualisieren.</i></p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigen (Themenspeicher)</p> <p>Der Antrag wird in einer nachfolgenden Revision des regionalen Richtplans überprüft und die Tabellen 63, 64, 65 und 66 werden gemäss den Hinweisen von Kanton aktualisiert.</p>

32	6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen	6.5.2 Karteneinträge – Tabelle 75 «Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung»	<p>In der Tabelle 75 ist das Rundholz-Nasslager mit dem Status «geplant» vermerkt. Der Festlegung des Nasslagerstandorts liegt eine umfassende Standortevaluation des ALN zugrunde. Region und Gemeinden wurden in den Planungsprozess einbezogen. Der Standort des Rundholz-Nasslagers ist mit dem Eintrag im regionalen Richtplan als «bestehend» zu verstehen. Der Standort wird aktiviert im Falle eines Schadenereignisses und sollte relativ rasch verfügbar sein, da das Schadholz bereits kurz nach dem Fall künstlich beregnet werden muss. Für die Erstellung und den Betrieb des Nasslagers ist auf Basis des Richtplaneintrags eine baurechtliche Bewilligung notwendig. Der Richtplaneintrag begünstigt ein beschleunigtes Bewilligungsverfahren.</p> <p><i>Antrag: Das Rundholz-Nasslager ist in Tabelle 75 als «bestehend» auszuweisen.</i></p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Das Rundholz-Nasslager Nr. W7 in der Tabelle «Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung» wird als «bestehend» ausgewiesen.</p>
33	6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen	6.5.2 Karteneinträge – Tabelle 75 «Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung»	<p>Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Artikel 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. Fruchtfolgeflächen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen geht «einem allfälligen Verbrauch [geht] eine Interessenabwägung inkl.</p>	<p>Antrag berücksichtigen</p> <p>Unter der Federführung des Feuerwehrweckverbandes und in Abstimmung mit dem ARE wurde die Standortevaluation für den neuen Feuerwehrstützpunkt Flaachtal durchgeführt und umfassend dokumentiert. Diese Unterlagen liegen der ZPW und dem ARE vor und dienen als Grundlage für den Eintrag im regionalen Richtplan. Entsprechend wurde der Bericht «Standortevaluation regionaler Stützpunkt» als Grundlage in den regionalen Richtplan eingetragen.</p> <p>Zur Herleitung der Standortwahl wurde der Erläuterungsbericht insbesondere um die durchgeführte Ermittlung und Bewertung der Interessen und schliesslich um die Interessenabwägung ergänzt.</p>

einer Prüfung von eine Standortalternativen voraus».

Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wo sich genau der Standort des Feuerwehstützpunktes Flaachtal Türli befindet. Die Fachstelle Bodenschutz geht davon aus, dass dies im Norden der Parzelle Kat.-Nr. 793 in Berg am Irchel ist. Betroffen sind hier FFF (allerbeste Ackerböden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 1) und Böden ohne Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen des Bodens. Eine Interessenabwägung liegt nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass die Pflicht zur Kompensation von Fruchtfolgenflächen nicht davon entbindet, das Schutzinteresse bei Standortevaluationen zu berücksichtigen und ein überwiegendes Interesse an der Beanspruchung von Fruchtfolgenflächen zu begründen.

Antrag: Sollen durch die Festlegungen FFF beansprucht werden, ist in der Interessenabwägung aufzuzeigen, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Böden und FFF berücksichtigt wurde. Bezüglich der Karteneintrag Feuerwehstützpunkt Türli ist über Boden und FFF vollständig Bericht zu erstatten.
